

Die bischöflich-constanzischen Visitationen im Kanton Luzern vom 16. bis 19. Jahrhundert

Autor(en): **Bölsterli, Joseph**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **28 (1873)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-112682>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

II.

Die bischöflich-constanzischen Visitationen im Kanton Lucern.

Von Sextar J. Bölsterli in Sempach.

Einleitung.

Das allgemeine Concil von Trient, dessen erste Sitzung den 13. Christmonat 1545, dessen letzte oder 25. Sitzung den 4. Christmonat 1563 gehalten wurde, suchte die Wunden zu heilen, welche der Kirche durch die s.g. Glaubensverbesserung Luthers und Zwingli's geschlagen wurden, und war bemüht, im Innern der katholischen Kirche den Glauben, die guten Sitten und die kirchliche Ordnung herzustellen und zu befestigen, und besonders den Clerus zu sittlich-religiösem Leben und zu entsprechender Wirksamkeit hinzuführen. Als ein vorzügliches Mittel, die wahre Reformation unter Clerus und Volk, in capite et in membris, zu befördern, wurden die bischöflichen Visitationen erkannt. Die Kirchenversammlung verordnete wiederholt, so in der 6. Sitzung 4. Kapitel de reformatione, in der 7. Sitzung, 7. und 8. Kapitel de reform., in der 21. Sitzung, 8. Kapitel de reform., besonders aber in der 24. Sitzung, 3., 8. und 9. Kapitel de reformatione, die Einführung und eifrige Abhaltung der bischöflichen Visitationen ¹⁾.

Je größer das Bisthum Constanz war, zu dem nebst den außerschweizerischen überrheinischen Ländern auch die deutschredenden Kantone bis an die Aare gehörten ²⁾, je größer der Abfall und die Verwirrung war, den die Reformation gerade in diesem Bisthume anrichtete, desto nothwendiger wurden für dasselbe die bischöflichen Visitationen erkannt. Wenn seit alter Zeit der Bischof bezüglich der kirchlichen Ordnung und Zucht in den einzelnen Theilen eines Sprengels meistens nur durch die Archidiaconi, Decani und Camerarii

sich vertreten ließ und wirkte ³⁾; wenn die Weihbischöfe vorzüglich nur die Pontificalien besorgten; wenn in der Mitte des 16. Jahrhunderts das Amt des bischöflichen Commissars erst im Entstehen war und diesem nur eben einfallende geringere, namentlich Ehe-Geschäfte zur Erledigung zugewiesen wurden ⁴⁾: so waren eigene Visitationen für die einzelne Theile des Bisthums sehr am Platze.

Die Nothwendigkeit der bischöflichen Visitationen erkennend, dem Concil von Trident nachzuleben und seine Beschlüsse fortzuspinnen, beschloß die bischöfliche Synode ⁵⁾, die im Herbstmonat 1567 in Constanz begann: „die ganze Diöcese soll alle zwei Jahre visitirt werden, die einzelnen (particulares) Kirchen der Decanate aber jährlich zweimal durch den Decan oder einen der Kapitelsvorsteher (superiores)“ ⁶⁾.

Die wirkliche Abhaltung der Visitationen nach dem Beschlusse der Kirchenversammlung von Trient wurde von Rom aus eingeleitet und vollzogen. Mit Schreiben vom 10. März 1571, gegeben bei St. Peter, ersuchte Pius V. die sieben katholischen Orte, den Visitator Bischof Beat von Chur ⁷⁾ zu unterstützen. Er habe die Aufgabe, die Beschlüsse des Concils von Trient ein- und auszuführen und besonders die Kirchenzucht herzustellen und zu kräftigen. Ebenso stellten die päpstlichen Nuntien das Gesuch, Visitationen halten zu dürfen. Eine solche hielt Johann Franz Buonhomi, Bischof von Vercelli im Jahre 1579 ⁸⁾ und wiederum der Nuntius Octavian Paravicini, Bischof von Alessandria. Erst dann nahmen die Nuntien eine Visitation des Secularclerus in den Kuralkapiteln und den beiden Collegiatstiften nicht mehr in Anspruch, als nach der Abreise Paravicini's die Diöcesangewalt in Thätigkeit trat ⁹⁾.

Die kirchlichen Behörden konnten um so unbedenklicher zur Abhaltung der Visitationen schreiten, da die weltliche Obrigkeit, zumal Schultheiß und Rath von Lucern, ihnen nicht nur keinen Hemmschuh unterlegten, sondern zu deren Ein- und Durchführung bereitwillige Hand boten. Schon im Jahre 1546 wendeten sich die sieben katholischen Orte an ihren Landesbischof mit dem Ansuchen, er möchte veranstalten, daß mit Ertheilung der hl. Sacramente eine Visitation in dem Sinne verbunden werde, daß die Disciplin der Geistlichen und die kirchliche Ordnung überall in's

Auge gefaßt und befördert werde. Sodann gestattete der Rath von Lucern die Visitationen der Nuntien nicht bloß, sondern verlangte solche. So stellte derselbe den 9. Hornung 1579, als der Nuntius und Visitator Felizianus Minguarda persönlich vor Rath erschien, an ihn das Ansinnen: „Visitation halb Järlich der priesterchaft wye sy huffhalten vnd die kilchen Zierden vnd heilthumb In Ceren halten, Ist hochnothwendig“¹⁰⁾. Wieder bat der Rath denselben Nuntius den 6. Brachmonat 1579, er möchte den Bischof von Constanz zu jährlichen Visitationen anhalten. Ebenso nahm der Rath unter die mit dem Nuntius zu verhandelnden Gegenstände bezüglich der Errichtung eines apostolischen Vicariates den 26. Herbstmonats 1586 auch den Punkt auf: Der (projectirte) Vicar soll die Geistlichen zu Stadt und Land, „so oft das von Nöthen“ sei, visitiren und auf Ordnung bringen¹¹⁾. Dergleichen verlangten Schultheiß und Rath im Jahre 1587 in ihrer Unterhandlung mit dem Nuntius Johann B. Santonius, Bischof von Tricaria, alljährliche Visitationen. Dieser dagegen behielt das Recht vor, daß die geistlichen Obern die fehlbaren Priester strafen. Die 470 Kronen Straf gelder vom Jahre 1588, die er zur Stiftung eines „Mons pietatis“ hätte verwenden sollen, verwendete er anders, z. B. zur Ausbesserung des Innern der Hoffkirche¹²⁾. Im Sinne des Zweckes der Visitation hatten Schultheiß und Rath unmittelbar vor 1591 mit dem Nuntius Paravicini ausgemacht, daß jeder Kleriker, der eine Concubine halte, per se der Pfründe entsetzt sei. Dabei erließ der Rath im Jahr 1591 als eine Art Einleitung eines Concordates mit Rom eine „Substanz“ in 62 Punkten an den Nuntius, um über alle kirchenrechtlichen Fragen sich zu verständigen. Als ersten Punkt verlangte Lucern einen eigenen Richter über seine Klerisey. Nebst anderm kamen zur Sprache: Die Anstellung der Beginen in Lucern als Spitalwärterinnen, die von Pfarrern, Gemeinden, u. s. w. willkürlich eingeführten Feiertage, sowie, daß den zum Tode Verurtheilten wieder frühzeitig die Sacramente gespendet werden möchten.

Weiter berief sich der Rath in seiner Unterhandlung mit den Abgeordneten des Bischofs von Constanz den 2. März 1592 wieder auf die bischöfliche Visitation, die alljährlich geschehen soll¹³⁾. Dagegen stellte der Rath in seinem Schreiben kurz nach dem 20. Wein-

monat 1609 an den Bischof nebst andern die Bitte, die Visitation und Firmung nie länger, als vier Jahre aufzuschieben ¹⁴).

Während aber die Verhandlungen dauerten, schritten Schultheiß und Rath von Lucern kräftig ein, ihrerseits das Mögliche zu thun, um die sittlich religiösen Gebrechen der Zeit, besonders die des Klerus, zu heilen. Es würde zu weit führen, alles zu erwähnen, was von dieser Seite, — freilich oft mit Inanspruchnahme von Rechten, die ihr nicht sowohl gehörten, als stillschweigend belassen wurden, — zur Hebung der Zucht und Ordnung unter Klerus und Volk geschah ¹⁵).

Allein auch unter der höhern Geistlichkeit fand die Kraftentwicklung des weltlichen Armes solche Anerkennung, daß die geistlichen Obern ihn gewähren ließen und ihm mehrere Rechte einräumten ¹⁶). Namentlich sicherte die Wirksamkeit des Rathes seine Verständigung mit dem päpstlichen Legaten Bischof Johann Franz von Vercelli ¹⁷).

Die Männer aber, die sich für Hebung der Kirchenzucht im Lucernerischen Gebiete im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts besonders verdient gemacht haben, sind die drei Schultheiße Jost und Ludwig Pfyffer und Rochus Helmlin nebst andern Mitgliedern des Rathes. Im Einverständniß mit dem unermüdlichen constanzischen Weihbischof Balthasar Wurern, Bischof von Ascalon, wirkte nicht minder unermüdlich der berühmte Stadtschreiber Kenward Cysat. Besonders aber auch eiferte der damalige Leutpriester Johannes Müller dazu an ¹⁸).

Bei dieser Sachlage konnten und mußten die Visitationen des Diöcesanbischöfes in Fluß kommen, besonders im Gebiete des heutigen Kantons Lucern. Wir wagen den Versuch, an der Hand der reichhaltigen, im Staatsarchive Lucern niedergelegten, durch Herrn Staatsarchivar Th. von Liebenau mit größter Gefälligkeit uns zugänglich gemachten Acten ¹⁹) eine Zusammenstellung der im Kanton Lucern gehaltenen nachtridentinischen bischöflichen Visitationen zu unternehmen ²⁰). Dieser Versuch bietet in disciplinärer, kirchenrechtlicher, culturhistorischer u. s. w. Beziehung manches merkwürdige Ergebnis, verbreitet über die damaligen Verhältnisse zwischen Kirche und Staat manches Licht, und gewährt insbesondere für die Geschichte einzelner Kirchen und Pfarreien einige Mittheilungen. Zwar fast alle bischöflichen Visitationen haben dieselbe

formelle Gestalt. Ankündigung der Visitation durch den Bischof an Schultheiß und Rath, Entgegennahme dieser Ankündigung und der Creditive, Bestellung einer Ehrendeputatschaft an die Visitatoren und eines Ehrenbegleiters für den Weihbischof, Feststellung des Ceremoniellen ²¹⁾ und der den Visitatoren vorzubringenden Wünsche und Beschlüsse des Rathes, feierlicher Empfang der Visitatoren, sowie nach Vollendung der Visitation, die „Recessse“ an die Geistlichkeit der Land- und Stiftskapitel, an die Unverpfründeten in Lucern und an den Klerus der Stadt Sursee, Vortrag der Bemerkungen und Erfahrungen der Visitatoren an die staatliche Ehrendeputatschaft, dieser Ehrendeputatschaft an den Rath, des Rathes Vollziehungsbeschlüsse, Rechnungen über die Visitationskosten und über Bußengelder der Geistlichen, Abschiedsessen, Dankschreiben des Bischofs an den Rath und des Rathes an den Bischof — kehren schablonenmäßig in Form und oft in Inhalt bei jeder Visitation wieder. Das Widerkehrende soll insofern Beachtung finden, als es etwas Neues bietet und beiträgt, den Geist der Visitation zu kennzeichnen.

I.

Die bischöflichen Visitationen des XVI. Jahrhunderts.

Den 20. Wintermonat 1574 berichtete der Cardinal Marcus Sitticus, Graf von Hohenems, Bischof zu Constanz ²²⁾ von Rom aus an Schultheiß und Rath von Lucern, daß er seinen Weihbischof Balthasar, Bischof von Ascalon, theils zur Spendung der heiligen Firmung und Priesterweihe, theils aber und besonders zur Visitation der kirchlichen Personen und Zustände entsenden werde. Die Visitation fand statt, wie in den fünf Orten überhaupt, so im Gebiete des heutigen Kantons Lucern, nebst den freien Aemtern im Aargau. Nachdem der Suffragan Balthasar bereits den 2. April 1575 seine Ankunft in Lucern auf Montag nach quasi modo angekündet hatte; erschien er mit dem bischöflichen Beglaubigungsschreiben vom 4. April 1575 wirklich in Lucern. Aus einem Schreiben, das den 1. August 1575, „Cardinal-bischöflich-constanzischer Statthalter und Rätthe“ an den Rath in Lucern

richteten, ergibt sich, daß in der That die Visitation vollzogen wurde.

Der selbe Bischof Balthasar von Ascalon kündete mit Zuschrift vom 18. Herbstmonat 1576 auf die Tage nach Michael oder auf die Kirchweihe wieder eine Ankunft in Lucern an. Die Acten über diese Visitation mangeln zwar; allein aus den zahlreichen, im Staatsarchive liegenden Briefen des Weihbischofs, die er mit H. Gysat wechselte, ergibt sich, wie im Verein mit diesem Gener durch persönliche Erscheinung und Einwirkung wie durch schriftliches kräftiges Verfahren beitrug, um den Klerus aus dem Sündenschlafe des Concubinales und anderer Ausschreitungen aufzuschrecken, und überhaupt eine Reformation der Sitten „In membris“ herbeizuführen²³). Um aus den vielen Belegen seiner ernstern Wirksamkeit eines zu erwähnen, verständigte sich der Weihbischof Freitags vor Pfingsten (21. Mai) 1584 mit dem Rathe in persönlichem Zusammenkommen dahin, daß den Lucernerischen Landkapiteln wie den beiden Chorstiften im Hof und zu Münster angezeigt werde, 1. daß sich kein Kleriker betrinke, 2. daß „Kindsvertrinketen“ und Jahrzeitmähler vermieden werden, 3. daß die Bepfründeten die Residenzpflicht ernster erfüllen, 4. daß jeder Kleriker jährlich zweimal bei den Vätern Jesuiten beichte.

Der Bischof von Constanz, Cardinal Marcus Sitticus, ersuchte des Fernern mit Schreiben vom 27. März 1586 Schultheiß und Rath von Lucern gestatten zu wollen, daß er in der bevorstehenden Visitation und Reformation „zur Correction der Clerisey“ sich des Leutpriesters von Lucern, Magister Johannes Müller bedienen dürfe. Wir kennen denselben bereits als den rechten Mann an dieser Stelle.

Der genannte Bischof Marcus berichtete dann den 19. April 1586 von Constanz aus an Schultheiß und Rath, daß die Visitation erst in der Woche nach Corporis Christi beginnen werde, und ersucht dieselben, bis dahin sich zu gedulden. Ueber Abhaltung der Visitation stellt uns das Staatsarchiv keine Acten zur Verfügung: Ebenowenig wissen wir über jene Visitation zu berichten, welche der Weihbischof Balthasar im Jahre 1596 hielt²⁴).

Einen geregelteren und uns mehr Aufschluß über ihren Verlauf bietenden Weg nahmen die bischöflichen Visitationen vom Jahr 1597 an, als zu einer Zeit, da die gröbern Mißbräuche, zumal

durch die Energie des Rathes, bereits überwunden waren, und des sittlich-religiöse Leben des Klerus schon geregelter geworden.

Den 14. Brachmonat 1797 berichtete von Constanz aus Cardinal Andreas von Oesterreich, Bischof zu Constanz ²⁵⁾, an Schultheiß und Rath der Stadt Lucern, daß er auf „mehrfältiges Begehren“ eine Visitation entsenden werde, bestehend in Dr. Johann Brendlin, Dr. Valentin Birnbaumer, seinen geistlichen Rätthen, und in Leutpriester Johannes Müller in Lucern ²⁶⁾. Er hofft, der Rath werde deren Wirksamkeit fördern helfen, um Schand und Laster der Clerisei abzustellen, allenthalben die Religion zu befestigen, gute Sitten und priesterlichen exemplarischen Wandel zu pflanzen.“

Samstag vor Johann Baptist 1597 versicherten Schultheiß und Rath schriftlich die Visitatoren ihres Wohlwollens in Ausführung ihres obhabenden Werkes, und gaben ihnen als Ehrenbegleiter mit auf die Reise den Mitrath Johann Helmlin, damit ihnen „alle Reverenz“ erzeigt werde. Denselben aber, die „auf Anhalten und Begehren M. G. S. und Obern die Kirchen und gemein Laienpriester visitieren, reformieren und nothwendige Ordnung stellen“, wurden nebst mehrern andern, auch folgende Punkte zur Beachtung unterbreitet, welche auf die damaligen kirchlichen und socialen Verhältnisse einiges Streiflicht werfen.

1. Die Landgeistlichen sollen unter dem Vorwande des Bannschazes nicht strafen, wo die Landvögte bereits gestraft haben, und in keinem Falle sollen sie höher strafen, als für $\frac{1}{2}$ T und 4 Häller nach der bestehenden Taxation.

2. Die von den Geistlichen bezogenen Bußengelder bezüglich civilischen oder weltlichen Vergehen sollen wie vor Altem, an Schultheiß und Rath abgeliefert werden, um sie zur Ehre Gottes und zu gottseligen Werken zu verwenden. Auch werde man „der Armen schüleren nitt vergessen, damit man sy in studiis bester bas fortbringen möge.“

3. Andere Strafgeder der Geistlichen sollen laut Uebereinkunft vom Jahre 1557 mit Bischof Johannes von Constanz an die Kirchen, Sonderstiechen und andere armen Leute, da, wo der gestrafte Geistliche sitzt, verwendet werden. Ein Vorgesetzter soll Rechnung stellen.

4. Sie sollen „ein gut vlyffsig vffsächen“ über diejenigen halten, welche bei den „Sektischen“ geboren und erzogen seien, allein in die Heimath zurück kamen, sowie über diejenigen, „so mit den Sektischen converfieren, damit sich kein gift Infschleichen möge.“

5. Der Mißbrauch, für das Versehen der Kranken 8 Schilling zu fordern, wie er besonders im Rothemberger Amte heimisch sei, solle abgestellt werden.

6. Es wurde in Anregung gebracht, ob man nicht eine „zusammenlybung vnd verenderung thun wolle“ bezüglich der kleinen Kaplaneien und Pfründen zu Stadt und Land, ebenso bezüglich der kleinen Kapellen, Stiftungen, Messen und Bruderschaften, welche sich aus ihrem Vermögen nicht zu erhalten im Stande seien.

7. Es solle die Verordnung vom Jahr 1592 erneuert werden, wornach Schultheiß und Rath die Rechnungen der Kirchen, Klöster und Pfründen abnehmen, während aber „der Ordinarius seinen Verordneten dabey haben solle.“

8. Die Waldbrüder sollen abgeschafft werden, so daß sie „an ir arbeit mit wyb vnd kinderen hußhalten, oder sy ledig In die Clöster gen für Leyenbrüder.“

9. Es soll Ordnung gemacht werden „des ynwandlens halb der Geistlichen vnd weltlichen in die frömen Clöster, beschloffen vnd vnbeschloffen ouch schwösterhüßer, item der vagierenden Nunnen halb In Spill, In Badfärten vnd sonsten ouch herberg nemmens by Geistlich vnd weltlichen oder sunst zu Inen wandlens halb, vnd ob euer ein Closterfrow schwachte, wie der ze straffen“.

10. Es soll dem Aergernisse Abhülfe gemacht werden, daß etliche Priester und etliche nicht „Feiertage, Hochzeiten vnd andre Dinge dispensiren.“

11. Mit den „Demissoriis solle man in Constanz nit so ring“ sein.

12. Die Geistlichen, zumal die „Jungen“ sollen ermahnt werden, sich an die vom Legaten vorgeschriebene Kleiderordnung zu halten. Besonders machte man „an den glatten hempter Kröffen zu uil Krumbs.“ Man spaziere in zu kurzen „Röckhlinen“, ^{26. b.)} wie die Laien; man halte sich auf Tanz- und Spielplätzen auf; man gäbe „große Verkleinerung des geistlichen Standes“.

Bei Pfarrwahlen soll man nicht bloß darauf sehen, daß sy geleert vnd woll gstudiert sin mögen in naturalibus, grammaticis, physicis, poësi, aber gar nüt oder wenig in theologicis vnd in den Dingen so die seelsorg belangt, geöbt, oder sind sonst zu einem sölchen nit gefüg oder genatürt.“

Man visitire die Kirchenparamente und der Heiligthümer Authentica, die Bücher und „Hußhab“ des Priesters, inquire die

Verwaltung in geistlichen Dingen, „fürnemlich aber den Ueberglau- ben vnd die Exorcisteryen“; oder ob solches in der Gemeinde üblich sei, und ob man Geweihtes, z. B. das Weihwasser, miß- brauche.

Die Kirchenbücher sollen sauber gehalten werden und überein- stimmend sein, und „nicht 1 Mixtur sein, von Römischen, Costanz vnd Baslischen Ceremonien vnd gebäten.“

Auch die Jahrzeitstiftungen sollen eine andere Form erhalten, damit es nit schyne, ein gestalt der Symony ze haben.

Bei Abhaltung von Festen, Patrocinien, Kirchweihungen und bezüglich ihrer Unterhaltung soll eine bessere Ordnung erstellt werden. In der Fasten und in andern verbotenen Zeiten soll man keine Hochzeiten mehr gestatten und halten. Ebenso auch soll Ordnung werden in Betreff der Zeit der Osterbeicht, der Erlaubniß von Fastenspeisen, (Milch, Eier u. s. w.), worin so große Verschiedenheit herrsche.

Die Pfarrer sollen die Pfarrkinder ernstlicher ermahnen, an allen Sonn- und Feiertagen dem Gottesdienste in der Pfarrkirche, und nicht anderswo, fleißiger anzuwohnen.

Die „vmb der weltlichen yttelkeit willen“ zugelassenen Aus- schreitungen an Kilbenen, besonders an denen der Kapellen sollen abgeschafft werden.

Die Priester haben gar oft „großen Bnslyß ihn der admini- stration der hl. Sakramente, Im singen vnd celebrieren.“ Es soll auf größere Vorbereitung dazu und auf ernsteren Fleiß dabei ge- drungen werden.

„Ob man nit schaffen wölle, dz alle geistlichen, ordenslüt vnd andre ze bestimmten zyten von Jesuiteren oder Capucineren bycht gehört werden.“

13. Die Gottesdienste sollen zu bestimmten Stunden beginnen und das Schwazen auf den Kirchhöfen abgestellt werden.

„Man solle keinen sichling oder bastarten der priestern vff die pfarreyen setzen.“

14. Man lasse keine Weibspersonen in die Mannsklöster hinein, und nur zwei und zwei Mönche dürfen das Kloster verlassen.

15. Auch kein Mannsbild lasse man in die Frauenklöster herein. Diese sollen beschloffen werden.

16. Die Altar- und Kirchenzierden, die Paramente u. s. w. soll man wohl besorgen.

17. Es sollen die Beneficiaten „allsonntäglich Ir vöcklein Im Cathedismo trüwlich vnderrichten.“

18. Die Confessores sollen die casus reservati papales immer bei sich tragen.

19. Man soll nur solche Geistliche die Kanzel besteigen lassen, welche die schriftliche Erlaubniß des Bischofs vorweisen.

Man sieht, daß die weltlichen Obern viel Werch an die Kunkel hängten, damit die geistlichen Visitatoren es abspinnen. Es scheint aber auch, man habe dasselbe schon seit einiger Zeit und von allen Seiten her zusammengetragen, ohne daß ein Spinner sich einfand, dasselbe abzuspinnen. Die vielen zu erledigenden Geschäfte mögen auch die nähere Veranlassung gewesen sein, daß der bischöfliche Generalvikar Dr. Pistorius, während die Visitatoren den Kanton bereiseten, im Heumonath 1597 nach Lucern kam, zumal da es sich um Auscheidung der geistlichen Jurisdiction von der weltlichen handelte. ²⁷⁾

Ueber das Ergebniß der Visitation im Sommer 1597 verweisen wir, um Wiederholungen zu vermeiden, auf den in Beilage Nr. 3 enthaltenen Bericht der Visitatoren an die Abordnung des Rathes.

Als der neue Weihbischof den 13. Weinmonath 1599 nach Lucern kam, geschah es zunächst nur, um die hl. Firmung zu ertheilen, nicht um eine Visitation abzuhalten.

II.

Die bischöflichen Visitationen des XVII. Jahrhunderts.

Schultheiß und Rath verlangten auf's Neue eine Visitation. In ihrem Namen lud der päpstliche Nuntius mit Schreiben vom 11. April 1602 den Bischof zur Abhaltung einer solchen ein. Der Oberhirt aber, Johann Georg von Hallwyl ²⁸⁾ entschuldigte sich mit Schreiben vom 17. April darauf an den Rath, daß er in dieser Zeit nicht kommen könne, um eine Visitation abzuhalten. Eine solche sei in anderen Theilen der Diöcese nothwendiger, als bei ihnen.

Er vertröstete auf eine spätere Zeit. Der Rath, nicht einverstanden mit dieser Vertröstung, ermahnte den Bischof wieder an die Abhaltung einer Visitation. Dieser aber erklärte den 7. Wintermonat 1602, daß er in dieser Zeit eine Visitation nicht abhalte; allein als einigen Ersatz derselben habe er „chartas visitationis“ nach Münster und in den Hof zu Lucern gesendet, sowie die gesammte Geistlichkeit gemahnet, der weltlichen Regierung gebührende Ehre und Reuerenz zu erzeigen. Auch fügte er bei, er habe dem Decan und Leutpriester J. Müller im Hof, seinem Commissar²⁹⁾ die Gewalt gegeben, in seinem Namen das Geistliche zu verwalten.

Mittlerweile kam das „Jurisdictionswerk“ zwischen Bischof und Rath zu Stande. Dieselbe Vereinbarung aber faßte der Bischof in den Rahmen seiner Instruction an den Commissar in Lucern vom 10. Mai 1605, die er mit Schreiben vom 26. Mai darauf, gegeben in Mörzburg, an den Rath „bestätigte und ratificierte^{29. b.)}“

Nachdem nun die kirchenrechtliche Grundlage des Verhältnisses zwischen Bischof und Regierung und damit auch die Grundlage der Visitationen festgestellt war, können wir den Faden wieder fortspinnen.

Im Sommer 1608 war der Bischof Jacob Fugger³⁰⁾ Willens, durch seinen Weihbischof Johann Jacob Mirgel eine Visitation abzuhalten. Allein den 4. Brachmonat 1608 ersuchte ihn der Rath, die Visitation dermal aus dem Grunde nicht abzuhalten, weil der Decan und Leutpriester M. Suter sich immer noch als Missionär im Wallis aufhalte³¹⁾, die Chorherren (im Hof?) das Innere der Stiftskirche restauriren, und in Sursee der Klosterbau noch nicht vollendet sei. Hierauf erwiderte der Suffragan, Bischof von Sebaste, den 7. Brachmonat zusagend, obgleich ihm der Frühling gelegener gewesen wäre, als der Herbst. Ueber Abhaltung dieser Visitation enthält aber das Staatsarchiv keine Acten.

Im Jahre 1609 wurde eine Diöcesansynode gehalten. Die Constitutiones et decreta synodi diocesanæ Constant., edita et promulgata die 20 Octobris 1609, verordnen in Titel VIII. de visitationibus³²⁾, daß, nebst den jährlichen Visitationen der Landdecane, besondere bischöfliche Visitatoren jährlich einen der vier Theile (partes seu plagas), in welche die Diöcese zu diesem Behufe eingetheilt sei, visitiren, und daß die Landdecane wie diese 4 Visitatoren

den beiden Visitatores generales, welche in Constanz residiren, und von denen jene abhängen, schriftlichen Bericht erstatten³³).

Für das Frühjahr 1611 wurde eine fernere Visitation in Aussicht genommen. Schon den 30. Jänner schrieb von Mörzburg aus der Bischof Jacob, er werde seinen Weihbischof entsenden, damit er weihe, firme und visitire. Bereits den 21. März 1611 konnte der Bischof von dortselbst berichten, er habe über die beendigte Visitation einen sehr günstigen Bericht erhalten und hoffe, daß Gottes Segen über Stadt und Land kommen werde.

Eine Visitation im Namen des Bischofs Jacob hielten im Heumonath 1614 die beiden Visitatoren Johann Blarer von Wartensee und Joh. Hugo Kefler. Bezüglich ihrer Wirksamkeit erinnern wir an den „Receß“, der den 1. August zu Constanz an die Geistlichkeit des Landkapitels Hochdorf ausgefertigt wurde. Der lateinisch geschriebene Inhalt lautet in deutschem Auszuge also:

1. Die Geistlichen sollen die »Synodalia« anschaffen und lesen.
2. Sie sollen durch ihren Wandel das Volk erbauen.
3. in den Wirthshäusern nicht mit den Laien zusammenkommen.
4. vielweniger in denselben mit Karten spielen. Käme solches vor, so habe der Decan das Recht zu strafen.
5. Die sonntäglichen Christenlehren sollen fleißig abgehalten werden.
6. Der Krankenbesuch soll durchaus eifrig besorgt werden.
7. Die Pfarrer sollen Residenz halten, besonders während der Nachtzeit.
8. Die Geistlichen sollen alle 14 Tage beichten.
9. Das Mittagsgeläute und das Beten von drei Pater noster und Ave Maria soll da, wo es noch nicht in Übung, eingeführt werden.
10. Der Gottesdienst in den Kapellen soll rechtzeitig bekannt gemacht werden.
11. Da wegen dem Segen von Maibäumen am 1. Mai vielfach der Gottesdienst versäumt werde, so soll diese Unsitte abgestellt werden. Der Decan soll alle Mühe anwenden, und im Falle der Noth den weltlichen Arm zu Hülfe nehmen.

Ähnlich lauten die an demselben Tage und Orte ausgestellten Receffe an die übrigen Rural- und Stiftskapitel. Das Receß an die unverpfründeten Geistlichen der Stadt Lucern enthält noch den

Beisatz, daß sie nicht in Wirthshäusern ihre Wohnung haben dürfen, an Sonntagen dem vollständigen Gottesdienste im Hof anwohnen und Vorlesungen anhören sollen.

Mit Schreiben vom 22. April 1616 empfiehlt der Bischof Jacob von Fugger den Weihbischof Murgel von Sebaste, indem dieser in Lucern sich einfinden werde, um zu Stadt und Land zu visitiren und zu reformiren. Um die kirchliche Gesinnung dieses Bischofs Jacob in etwas zu kennzeichnen, so erwähnen wir sein Schreiben vom 17. Brachmonat 1621 an die schweizerischen Geistlichen, worin er sie ermahnet, in den Predigten nur das Evangelium zu erklären, alle Politik bei Seite zu lassen, das Volk aber zu ermuntern, daß es der weltlichen Obrigkeit gebührende Achtung und Gehorsam erzeige.

Den 8. Mai 1627 berichtet Bischof Sixtus Warmer³⁴⁾ von Mörzburg aus an den Rath von Lucern, daß er statt, wie er vor hatte, selbst zu kommen, seinen Weihbischof Dr. Leonhard Hammerer zur Erledigung der vorhandenen Geschäfte abordnen werde. Weiteres wissen wir aus den Acten des Staatsarchivs nicht.

Bischof Johann, Graf von Waldburg³⁵⁾ kündete durch ein Schreiben, erlassen zu Constanz den 30. August 1634 an den Rath von Lucern, auf kommenden Frühling eine Visitation an, die sein Weihbischof vornehmen werde. Diese Visitation hatte wirklich im Mai und Brachmonat 1635 statt, und wurde vom Suffragan, Generalvikar Moorstein und Dr. Hiltbrand abgehalten. Die tabellarische Uebersicht der während der genannten beiden Monate vom Weihbischofe geübten Pontifical-Handlungen verweisen wir in die Beilage Nr. 5.

Gemäß des in Constanz am 22. Herbstmonat 1646 ausgefertigten Schreibens entsendete Bischof Franz Johann von Praßberg³⁶⁾ Bruderssohn des Bischofs Sixtus Warmer, den Generalvikar Dr. Martin Bogler als Visitator, und empfahl ihn der obrigkeitlichen Wohlwogenheit; daß ihm diese zu Theil geworden, bezeugt das bischöfliche Dankschreiben vom 15. Wintermonat 1646 an Schultheiß und Rath.

Derselbe Bischof empfahl auf's Neue den 24. April 1647 denselben Dr. Martin Bogler als Visitator.

Bischof Franz Johann zeigte mit Schreiben vom 3. Herbstmonat 1662, gegeben in Mörzburg, der Regierung an, daß er

feinen Weihbischof Georg Sigismund Müller von Heliopolis und als Visitatoren Dr. Martin Bogler und Johann Blau entsenden werde. Das Beglaubigungsschreiben derselben ist den 7. Herbstmonat ausgestellt. Die Visitation wurde sofort gehalten; denn die meist allgemein gehaltenen Reccessen wurden schon den 16. Herbstmonat an Hochdorf, den 26. an Lucern, den 29. an Willisau erlassen.

Wir erwähnen nur des am 23. Herbstmonat 1662 an die Geistlichen in Sursee erlassenen Reccesses auszüglich. 1. Die Vierherren segnen die Leichen auf dem neuerrichteten Friedhof bei dem Degelstein ein, der 7. und 30. Tag aber für die Verstorbenen werde in der Pfarrkirche gehalten. 2. Alle Bepfründeten, nicht bloß der Wochner sollen an den Samstag- und Feiertagen zum „Salve“ sich einfinden. 3. Die Vierherren besorgen die Kirchenmusik. Wer nichts beitragen kann, soll ministriren. 4. Das Vater noster soll *alla voce* gesungen werden. 5. Der Leutpriester sei mit den üblichen 2 Maas Wein der Sponsalienleute begnügt. 6. Die Vierherren sollen willig die hl. Sacramente spenden, zumal bei Versetzungen in der Nacht. 7. Da der Schulmeister bereits 1½ Jahr Schule gehalten, aber nichts genüget habe, so möge derselbe, zugleich Organist, abgesetzt werden, wenn er seine Pflicht nicht erfülle.

Eine fernere Visitation, von der wir Kunde haben, wurde im Jahre 1669 gehalten. Bischof Franz Johann empfahl bereits den 3. Mai desselben Jahres von Mörsburg aus dem Rathe in Lucern seinen Suffraganen, den Bischof Georg Sigismund von Heliopolis und als Visitator Dr. Johann Christoph Kremthel. Bereits den 16. Mai erschien das Recess der Visitatoren an die Unverpfründeten, die ziemlich zahlreich in Lucern wohnten. Dieselben theilten der Ehrengesandtschaft zu gutdünkender Berücksichtigung von Schultheiß und Rath bereits den 7. Brachmonat mehrere Bemerkungen mit, unter welchen folgende hier der Erwähnung werth scheinen:

3. In Meierskappel soll die Kirche erweitert werden.
4. In Adligenschwyl und in Nuswyl sollen die Kinder, selbst unter Androhung von Strafen, zu fleißigerem Besuche der Christenlehre angehalten werden.
5. Das in der Pfarrei Altishofen wohnende abergläubische

Weib, die „Ditti Madle“ ³⁶. b.) gebe vielfaches Vergerniß und dieses sollte gehoben werden.

7. Die Errichtung der Pfarrei Wolhusen soll befördert werden. ³⁷⁾

8. Der Innen-Bau des Pfarrhofes in Triengen soll vollendet werden.

9. Die Kirche in Winikon sei allzu eng.

10. Die Landleute der Pfarrei Sursee vernachlässigen die Anhörung der Predigt.

13. Bezüglich der Errichtung der Pfarrei Ballmühl seien noch Erläuterungen zu machen.

14. In Langnau sei eine neue Kirche.

Gemäß der bischöflichen Instruction an den Commissar vom 10. Mai 1605 sollte über die von den Geistlichen bezogenen Bußengelder dem Rathe Rechnung gestellt werden, und selbe sollten im Kantone selbst ad *pias causas* verwendet werden. Diese Rechnung aber scheint bisher nicht gegeben und nicht gefordert worden zu sein. Jetzt aber erinnerte sich der Rath daran. Er beschloß deshalb 7. Brachmonat 1669 ³⁸⁾, man werde eine neue Visitation kaum mehr gestatten, wenn die Visitatoren über die eingegangenen Bußengelder nicht Rechnung geben würden.

Mit diesem Beschlusse war eine andauernde Reibung zwischen dem Bischof und der Regierung eingeleitet.

Als die Obrigkeit vernahm, daß den 7. Heumonat 1675 die Visitatoren kommen werden ohne officiellles Vorwissen derselben, da sie doch früher die Visitationen verlangte und in Uebereinkunft mit dem Bischofe ihre Abhaltung unterstützte; so beschloß sie in der Rathversammlung vom 1. Heumonat 1675, ihre Rechte laut Vertrag mit dem Bischof von den Jahren 1605, 1611 und vom 7. Brachmonat 1669 zu wahren, wornach sie fortan unter der Bedingung nur Visitationen erlaube, daß die Bußengelder der gestraften Geistlichen in Lucern „ad *pias causas*“ verbleiben. Sie berief sich ferner auf das Bündniß mit Bischof Hermann vom Jahre 1469 mit Bischof Hugo von 1497 und mit Bischof Christoph vom Jahre 1557 laut Pfaffenbrief von 1373 und Pfaffenthädigungsbrief von 1493 inter *clerum et episcopum Thomam*, ³⁹⁾ und laut der päpstlichen Bulle vom Jahre 1479. Sie faßte deshalb den 6. Heumonat den Beschluß, den sie am 10. darauf erneuerte, es sollen, wie üblich, die Visitatoren ehrenvoll empfangen werden, allein es

sei die Visitation nicht zu gestatten, wenn die Visitatoren laut Vertrag vom Jahre 1605 nicht versprechen, über Einnahmen und Ausgaben gehörige Rechnung an die Regierung zu stellen, und den Cassa-Saldo derselben „ad pias causas“ zu übergeben. Sollte aber trotz diesem zuvor noch den Visitatoren zu stellenden Beschlüsse die Visitation vor sich gehen, so protestire die Regierung dagegen. Falls aber sogar ohne Anfrage und Begrüßung der Obrigkeit dieselbe statthaben sollte; so ist den Visitatoren, wo die beiden Ausgeschossenen des Rathes sie immer treffen, obiger Beschluß mitzutheilen. Da aber inzwischen der Leutpriester im Hof die Visitatoren von dieser Verordnung bereits in Kenntniß gesetzt hatte, so beschloß ferner der Rath den 12. Heumonath abermals einstimmig, daß, da die Visitatoren heimlicher Weise inzwischen sich nach Münster begeben haben könnten, die beiden Ausgeschossenen dorthin sich verfügen, um den Rathsbeschluß jenen mitzutheilen. In all' dem berief sich der Rath auf die Verträge von 1621, 1635, besonders aber auf den vom Jahre 1605.

Indessen aber waren die Visitatoren nicht so schlimme Leute, daß die Beschlüsse des Rathes so ganz gerechtfertigt waren. Dieselben, nämlich der Generalvicar in Spiritualibus, Dr. Josef ab Ach, Propst bei St. Stephan in Constanz, und Dr. Franz Boglin, kamen wirklich den 12. Heumonath 1675 in Lucern an. Als sie dem Propst im Hof anzeigten, daß sie den folgenden Tag, den 13. Heumonath, die Visitation im Hof beginnen werden, lehnte der Propst die Vorname ab, indem er sich auf den Befehl des Rathes berief. Die beiden Visitatoren begaben sich darauf den 15. Heumonath vor Rath, wiesen ihr vom Bischof Franz Johann den 3. Heumonath in Würzburg ausgestelltes Beglaubigungsschreiben vor, ersuchten den Rath um Unterstützung ihrer vorhabenden Visitation, und wünschten die Vorbemerkungen desselben zu vernehmen. Der Rath, ganz höflich verlangte gehörigen Aufschluß über den Erfolg der Visitation und vollständige Rechnung über Einnahmen und Ausgaben. Können die Visitatoren diese Zusicherung nicht geben, und den Ueberschuß statt bloß wie früher zu versprechen, nicht „ad pias causas“ zur Hand stellen; so sei die Visitation nicht gestattet, ein sicheres Geleit werde ihnen nicht gegeben, und können sie anderswo visitiren und firmen, bis sie im Stande seien, eine bischöfliche Zusage dieser Forderung vorzuweisen. Der Rath protestire „wider eine ipso facto

wider seinen Willen“ unternommene Visitation, indem er sich „nur an guten Worten nicht sättigen könne.“⁴⁰⁾

Die Visitatoren berichteten die Sachlage nach Constanz und hielten inzwischen anderswo Visitation. Bischof Franz Johann aber sandte einen Beschwerdebrief, gegeben in Dehnungen den 3. August 1675, an den Rath, [daß er die so nothwendige Visitation nicht abhalten lasse. (In eine Erörterung der Gründe des Rathes trat er nicht ein.) Der Rath entgegnete mit Schreiben vom 12. August, daß er die Visitation für nöthig erachte und sie wünsche; allein gemäß des Vertrages vom Jahr 1605 verlange er die Rechnung ad pias causas wie 1669 sei versprochen aber nicht gehalten worden. Daß dießmal nicht ein Gleiches geschehe, wolle sie Sicherheit. In seiner Rückantwort aus Mörsburg vom 1. Herbstmonat bemerkte der constanzische Oberhirt, er wisse von einem solchen Vertrage nichts und finde einen solchen nicht in seinen Archiven; Besäßen sie aber einen solchen, so mögen sie ihm eine authentische Communication davon machen. Dagegen erinnerte der Rath den 9. Herbstmonat, daß er früher die fehlbaren Geistlichen selbst strafte, was nun aber dem Bischöfe überlassen sei, wie es von 1596 bis 1605 so gehalten worden sei. Im Jahr 1605 unter dem Bischof Jacob sei mit den Visitatoren Johann Brendlin und Georg Gäbeli gegenseitig ein Concept collationirt worden, wornach sich der bischöfliche Commissar zu richten hätte. Das sei ein genugsames Concordat. Anerkenne er aber solches nicht, so verordne schon das Concilium von Trient, daß die Bußengelder „ad pias causas“ verwendet werden. Darauf erwiederte der Bischof mit Schreiben, gegeben in Mörsburg den 5. Wintermonat 1675, da der Rath keine Acten schicke, so habe er keine. Er schlage zur Schlichtung des Streites einen Congreß vor, dessen Zeit und Ort der Rath bestimmen möge. Dieser lehnte einen Congreß als allzu köstlich ab. Darauf verlangte der Bischof mit Schreiben vom 12. April 1676, ausgestellt in Constanz, Deputirte um sich gegenseitig zu verständigen, indem ja die Visitation vom Heumonat 1675 an den „pias causas“ erstickt sei. Auch diese vorgeschlagene Conferenz lehnte die Regierung mit Zuschrift vom 17. April 1676 ab. Sollte aber, fuhr das Schreiben fort, der Bischof einen Deputirten nach Lucern senden, so werde dieser billig finden, daß der Rath von Lucern am Concordate von 1605 und am Concilium von Trient festhalte.

Gegen dieses Schreiben des Rathes setzte der Bischof mit Brief vom 23. und 24. Mai von Mösburg aus dem Rathe auseinander, daß er aus den Schweizerkantonen wenige Emolumente habe, daß er bei den Visitationen die Strafgelder der majores excessus ad fiscum episcopalem fortwährend erhalten, während die Bußen der minores excessus dem Commissar zukommen. Als er im Heumonath 1647 persönlich in Lucern gewesen, habe er sich mit dem Schultheißen im Namen des Rathes verständigt — sowohl bezüglich der primos fructus als auch bezüglich der applicatio mulctarum, welche ihm wegen seiner großen Auslagen als Bischof belassen worden. Es komme ihm deshalb verwunderlich vor, wenn man selbe ihm wieder wegnehmen wolle. Uebrigens verschlingen die Auslagen die Einnahmen gänzlich. Wer aber soll den Weihbischof, den Vicar, den Official, den Fiscal, die Notare u. s. w., die ganze Curia und alle ihre Bedienten besolden, wenn die fructus sive emolumenta Jurisdictionis wegfallen würden, welche jenen Zwecken dienen. Er begreife das Verhalten des Rathes nicht, hoffe aber, daß diese Auseinandersetzung und die geringe Wichtigkeit der Differenzen zu einem Einverständniß führen, und daß die Visitation dieses Jahres 1676 nicht verhindert werde.

Auf dieses hin wählte die Regierung einen Ausschuß aus ihrer Mitte und dieser untersuchte den 12. Brachmonat 1676, um geeignete Anträge an den Rath zu bringen, die verschiedenen mit dem Bischofe abgeschlossenen Verträge, namentlich die von den Jahren 1557, 1592, 1593, 1597, 1600, 16. Heumonath, 1602, 31. Christmonat, 1603, 1604, 1605, 7/10. Mai, 1611.

Darnach um sich über diese Angelegenheit zu verständigen, kamen den 1. August Delegirte des Rathes und des Bischofs (für diesen Johann Christoph Krenkel und der bischöfliche Commissar Leutpriester Jacob Schwendimann im Hof) zusammen. Als in der Unterhandlung die letztern vorbrachten, daß der bischöfliche Fiscus der Speisung bedürfe, andere Orte auch demselben abfallen und ihn schädigen dürften, wenn man gegen Lucern nachsichtig wäre; dann aber die Abgeordneten des Rathes darauf bestanden, die Strafgelder gehören ad pias causas des Lucerner Gebietes, die Visitation aber nicht bloß in sacramentalibus, sondern auch in moribus wünschten: so nahmen diese letztern die Sache ad referendum.

Bereits den 3. August darauf berichtete der Rath an den
Geschäftsr. Bb. XXVIII.

Bischof, daß er einst in civil-criminellen und malefiz Fällen strafe, die Ausfällung der Strafe der Geistlichen aber gerne ihm anheimstelle, wenn die Bußen in ihrem Lande ad pias causas verwendet würden.

Den 19. August rüstete sodann Bischof Franz Johann, der in's Unvermeidliche sich fügen zu müssen einsah, die kommenden Visitatoren mit der Vollmacht aus, die Streitigkeit mit dem Rathe in Minne zu schlichten. Darauf erklärten demselben der Rath am 22. August, daß ihm die Deputatschaft und eine gütliche Uebereinkunft sowie die Visitation willkommen sei und daß er hoffe, es werde über die Verwendung der Strafgeelder für ein- und allemal entschieden.

Den 29. August 1676 beglaubigte sodann Bischof Franz Johann in seinem 31. Amtsjahre zu Handen des Rathes als Visitatoren den Suffragan Weihbischof Georg Sigismund, Bischof von Helio-
polis, Dr. Johann Christoph Krenkel, Fiscal, und Dr. Franz Leopold Gefler. Diese drei Abgeordneten, welche den 17. Herbstmonat in Lucern ankamen, unterhandelten sofort mit den Abgeordneten des Rathes. Wirklich kam zwischen ihnen den 23. Herbstmonat eine Verständigung zu wege. Gemäß dieser Verständigung, welche am Tage darauf, also den 24. Herbstmonat, der Rath bestätigte, kamen alle Strafgeelder fehlbarer Geistlicher in die Hände des bischöflichen Commissars. Was nach Abzug der Visitationskosten und der Commissariatsauslagen erübrigt, verwende der Rath „ad pias causas“. Der Vergleich vom Jahre 1605 verbleibe „in integro“. Restitution früherer Forderungen des Rathes finde nicht statt. Die Visitatoren dürfen nun die Visitation beginnen.

So waren die langen Geburtzwehen dieser Visitation glücklich überstanden. Sie trat an's Tageslicht, um sich ihres Daseins zu freuen. Sofort begann sie lebenskräftig.

Die Bemerkungen über die Visitation legten die Visitatoren den 20. Weinmonat 1676 der „Ehrendeputatschaft“ des Rathes vor. Sie lauten wesentlich also:

1. Die Notizen über den Clerus werden erst später eingereicht werden.

2. Nach Errichtung eines Pfarrvicariates in Abligenschwyl möchten nun alle dießfalligen Späne aufhören. Ein Instrumentum

erectionis soll die Stadtkanzlei ausfertigen und zur Confirmation an's Ordinariat einsenden.

3. Wenn schon bisher der Wochenmarkt in Lucern auch an einfallenden gebotenen Feiertagen gehalten wurde, so sei zweckmäßig, in solchen Fällen den Markt zu verlegen, wie auch anderswo geschehe.

4. und 5. Der Rath soll sich bemühen, zu Muri und Constanz in Ordnung zu bringen, ob die in Notwil zu errichtende Præbende eine curatie oder nur simplex sei.

6. Die Vierherren von Sursee verpflichten sich, nicht durch andere Geistliche, sondern persönlich die entferntern Kranken zu besorgen.

7. Da in der Stadt Willisau „die Schulhaltung sehr schlecht bestellt“ sei, so möge der Rath zum Eifer antreiben.

8. Da in Zell Hans Melk Peter ab dem Bodenberg kaum dreimal im Jahre die Kirche besuche, und der Landvogt wider ihn nichts vermöge, so sei höhere Gewalt nöthig.

9. Wegen Erneuerung der Pfarrei Ballwil habe die Gemeinde den Revers gegen Münster angenommen, und derselbe werde nun zur Confirmation durch die Visitatoren an's Ordinariat nach Constanz kommen.

10. und 11. betreffen den Mensis decanalis.

12. Die zu großen Kosten bei dem Tode eines Geistlichen möge auch der Staat ermäßigen, wie bereits die geistlichen Obern eine Modulation zugesagt hätten.

13. Auch der Staat soll beitragen, daß die Pfarrer die Christenlehren fleißiger halten, das Volk aber und die Jugend sie fleißiger besuchen.

14. Aus den 65 Dukaten der Bußengelder, die nach Abzug der Visitationskosten übrig bleiben, sei noch einiges Ausstehende sowie die Rückreise nach Constanz zu bestreiten.

15. Die Expectanten von Münster soll man nicht als Chorherren in den Hof wählen.

Die Reccessen der Visitation an die Rural- und Stiftskapitel und an die unverpfründete Geistlichkeit enthielten nichts, was besonders Merkwürdig wäre, sie verbreiteten sich zunächst über clericale Kleidung, Kirchenzierden, Gräberbesorgung u. s. w.

Während der Visitation weihte der Weihbischof 10 Kirchen und 19 Altäre und spendete an 11,667 Personen die hl. Firmung.

Die Visitationskosten des Sextariates Lucern vom Tage der Ankunft der Visitatoren, d. h. vom 17. Herbstmonat an, bis zum Schlusse der Visitation desselben Sextariates, d. h. bis zum 2. Weinmonat, betragen bezüglich der 27 Essen in 14 Tagen für 3 Herren, 2 Diener u. s. w. 259 Gulden 26 $\frac{1}{2}$ Schilling; daran zahlte das Stift im Hof für 5 Tage 92 Gulden, 30 Schilling⁴¹⁾ die Geistlichen des Sextariates für 2 Tage 37 Gulden 4 Schillinge, die Cleriker der Stadt, die kein Beneficium hatten, für einen Tag 18 Gulden, 22 Schilling, der Rath für 6 Tage 111 Gulden, 12 Schilling.

In Folge der Bestätigung der Vereinbarung zwischen den Abgeordneten des Bischofs und des Rathes durch diesen am 24. Herbstmonat 1676 übersandte mit Schreiben vom 22. August 1677, ausgefertigt in Mörzburg, der Bischof Franz Johann einen ausgearbeiteten Entwurf über alle zwischen Sr. Gnaden und Regierung streitigen Punkte an letztere zur Prüfung und Genehmigung.

Damit nahm eine weitläufige, langandauernde und unerquickliche, am geringsten Buchstaben mädelnde Unterhandlung ihren Anfang.

Der Rath, dem immer als Mittelpunkt seiner Einwürfe die Uebereinkünfte vom Jahre 1605 und 1611 dienten, fand im Entwurfe allerlei seine Rechte gefährdende „Nickli und Häckli“ und begann mit dem Bischof über einzelne Sätze und selbst Wörter zu markten. Es würde langweilen, wenn wir all' die Schreiben in's Auge fassen wollten, die über den Entwurf zwischen Mörzburg und Lucern gewechselt wurden⁴²⁾. Der Bischof mußte langsam Schritt für Schritt, zurück gehen und er ließ sich allerlei des Friedens willen, und damit der ganze Entwurf nicht scheitere, abmarkten.

Endlich nachdem der Official Dr. Johann Blauw, dessen sich in dieser Angelegenheit der Bischof (immerfort Franz Johann) am meisten bedienet hatte, als bevollmächtigter Deputirter des müde gewordenen Oberhirs mit Schultheiß und Rath noch persönlich in Lucern unterhandelt hatte, so unterzeichnete und besiegelte derselbe (Dr. Blauw) den zum Abschlusse gekommenen Vertrag am 28. Brachm. 1683. Sodann wurden zwei gleichlautende Urkunden, je eine für jede der contrahierenden Behörden, mit dem Datum des 28. Brachmonats 1683 ausgefertigt und besiegelt, links vom

Beschauer mit dem großen bischöflichen Siegel, rechts mit dem von Schultheiß und Rath zu Lucern.

Wir fügen den Vertrag im Anhange No. 7 wörtlich bei, und lassen ihn über seinen Inhalt, die Grundlage der kirchenrechtlichen Stellung zwischen Bischof und Regierung, selbst reden.

Mit Schreiben vom 3. Heumonate 1683, in Hegne ausgestellt, dankte der Bischof Franz Johann dem Rathe von Lucern für die seinen Bevollmächtigten gewährte ehrenvolle Aufnahme, sowie für das beschlossene Friedenswerk. Der Rath hinwieder dankte den 12. Heumonate darauf für das freundliche Entgegenkommen des Ordinariates und sendete die eine der beiden Urkunden besiegelt ein.

Nun kommen wiederum die Visitationen in's Geleise.

Mittels eines in Mörzburg den 14. August 1683 ausgefertigten Schreibens, berichtete Bischof Franz Johann, daß er mit Beginn des Herbstmonats in seinem Weihbischof Georg Sigismund von Heliopolis für die Pontificalia, und in Dr. Johann Blaum und Dr. Hugo Keßler in Moribus eine Visitation verordnet habe. Mit Wohlgefallen nahm der Rath in einem Schreiben vom 20. August daraufhin diese Ankündigung entgegen. Doch der Bischof verschob mit Anzeige vom 18. Herbstmonat die Visitation auf kommenden Frühling, da er vor deren Beginn den Schluß der in Baden versammelten Tagsatzung abwarten wolle.

Wirklich kündete derselbe in einem am 8. April 1684 in Mörzburg erlassenen Schreiben die Visitation an. Schon an der Grenze feierlich empfangen, kamen die Visitatoren den 20. April in Lucern an, und weihten sich mit allem Eifer der Lösung ihrer Aufgabe.

Bezüglich der Reccessen, die die Visitatoren am Schlusse der Visitation erließen, erwähnen wir aus dem Reccesse an das Landkapitel Hochdorf, ausgestellt den 1. August 1684 in Constanz, nur folgende zwei Stellen: 1. Der Decan oder sein Stellvertreter sorge dafür, daß wenigstens „zweimal im Jahre jede Schule durch den Ortspfarrer unter Zuzug zweier weltlicher Beamten besucht und untersucht werde.“ 2. Die Maibäume am 1. Mai sollen als ein Mißbrauch durch den Decan mit Hülfe des weltlichen Armes entfernt werden.

Den 19. Mai 1684 bereits erstatteten die Visitatoren Dr. Blaum und Dr. Keßler in der Propstei zu Lucern an die Ehrendputation des Rathes den Visitationsbericht im Sinne der Convention vom

28. Brachmonat 1683. „Darnach haben sie die Priester, welche curam animarum üben, in gar gutem Zustand“, und „alles gut katholisch im Lucerner District“ befunden, so daß von der benachbarten „widrigen“ Religion keine Gefahr mehr droht. Weniger verdienen die Unverpfründeten ihre Zufriedenheit. Wider die Excessen seien sie mit „gebührender Correction“ verfahren. Während über das Stift zu Lucern nichts zu berichten sei, stehe es bei dem Stift Münster sehr gefährlich, da „die Passionen und Partheilichkeiten der Factionen alles verwirren.“ Man habe und halte dort keine Statuten. Niemand, nicht der Nuntius, nicht der Rath schreiten ein. Die bischöfliche Curia habe keine Schriften mehr, die ihr erlauben einzuschreiten, seitdem im schwedischen Kriege ⁴³⁾ 8 Fässer mit Documenten und Kostbarkeiten auf dem Bodensee zu Grunde gegangen seien. Es möchte deßhalb der Rath das Stift Münster mahnen, die Copien der bezüglichen Documente nach Constanz zu übermitteln. — Auf der Landschaft sei immer noch die Klage wegen Nachlässigkeit in Haltung und Besuch der Christenlehren eine stehende. Der Beichtpfennig, den man nach altem Herkommen zur österlichen Zeit verabsolge, sei nicht ein Erkauf der Administration der Sacramente, sondern eine pfarrliche Recognition. An Sonn- und Feiertagen sollten die Fuhrleute nicht wegfahren. (Hier war auch die Rede von den „vermischten Firtagen“ in Notwyl und bei der Kapelle zu Roth bei Großwangen). Sodann kamen sie auf die Förderung des exemplarischen Wandels der Geistlichen zu sprechen, die besonders die Wirthshäuser zu meiden hätten.

Während der beschriebenen Visitation weihte der Suffraganbischof 5 Kirchen, unter diesen die Kirche St. Jost in Blatten, die Kirche in Maierškappel, sowie 27 Altare. Gefirmt wurden an die 13,000 Personen.

Die specificirte Rechnung der Visitatoren an den Rath ergab für die Zeit vom 19. April bis 21. Mai 1684 eine Einnahme von 403 Fl. 42 Kr. an Bußgeldern des Klerus, gegenüber einer Ausgabe von 123 Fl. 57 Kr., wozu aber noch die Kosten der Heimreise treten würden. Für die Stadt Lucern insbesonders beliefen sich laut der den 26. Brachmonat abgelegten Rechnung die Visitations-Auslagen auf 245 Gl. Das Stift im Hof mit der Fabrik berichtigte die eine Hälfte, die andere aber das Sertariat.

Schließlich sollte noch Bischof Franz Johann mit Schreiben, erlassen den 30. Brachmonat in Markdorf, dem Rathe seinen Dank für die ehrenvolle Behandlungsweise der Visitatoren.

Mit Bezug auf eine fernere Visitation vernehmen wir aus dem Lucerner'schen Rathsbuche ⁴⁴⁾ vom 8. Mai 1690, daß die Visitatoren von der mit dem Stift Münster in Verbindung stehenden Geistlichkeit gerade so viele Bußengelber, wie früher, bezog; und daß der Uberschuß der Einnahmen über die Ausgaben an die Fabrik desselben Stifts verwendet werden sollen.

Während Bischof Marquard Rudolf von Rodt ⁴⁵⁾ mit Schreiben vom 18. Heumonat 1693 verhieß, daß bei der künftigen Visitation dem Vertrage vom 28. Brachmonat 1683 genau nachgelebt werden soll, und daß, falls bei der letzten Visitation derselbe nicht vollständig erfüllt worden wäre, verzeihliche Unerfahrenheit die Schuld trage; zeigte derselbe bald darauf den 22. August 1693 von Mörzburg aus dem Rathe an, daß der Weihbischof Konrad Ferdinand von Geist, Bischof von Tricara (im Gebiete von Algier), der Visitator generalis Dr. Johann Hugo Repler und Dr. Michael Weibel den 10. Herbstmonat nächsthin Constanz verlassen werden, um in Lucern die Visitation zu beginnen. Nachdem der Rath den 29. August seine Bereitwilligkeit, die Visitatoren mit allen Ehren zu empfangen, dem Bischofe angezeigt hatte, stellte dieser das Beglaubigungsschreiben an die genannten Visitatoren den 7. Herbstmonat in Mörzburg aus. Den 12. Herbstmonat kamen dieselben wirklich in Lucern an, nahmen, wie gewohnt, bei dem bischöflichen Commissar (Custos Uttenberg) das Absteigequartier und wurden üblicher Weise von dem Ehrenausschusse des Rathes beglückwünscht.

Die Visitation begann. Nach Beendigung derselben erhielt jedes Kapitel den üblichen Receß. Derjenige an die Unverpfründeten in Lucern, lautend vom 19. Herbstmonat und ziemlich allgemein gehalten, verbietet unter anderm den Wirthshausbesuch und die Wohnung in einem solchen, verlangt das canonische Alter der Haushälterinnen, monatliche zweimalige, ja allwöchentliche Beicht der Geistlichen; und da „otium est pulvinar diaboli“, so sollen sie studiren, Vorlesungen anhören, die Tageszeiten und den Sonn- und feiertäglichen Gottesdienst im Hof besuchen u. s. w.

Die Berichterstattung der Visitatoren, welche sie den 7. Weinm.

1693 der üblichen Rathsabordnung in der Leutpriesterei im Hof ablegten, lautete im Wesentlichen dahin: die Moralität des Klerus ist in sehr befriedigendem Zustande, wenn gleich einige Strafausfällungen nöthig waren. Mit Münster steht es besser. Im Hochdorfer Kapitel sollen die Sonntagskinderlehren gehalten werden, auch wenn bloß 10 Kinder Antheil nähmen, während die übrigen dem Kirchsammeln nachlaufen. Wenn auch den Geistlichen die Jagd nicht ganz verboten werden könne, so sollen sie sich doch vor den vorkommenden gar Geräusch machenden Jagden enthalten. Notwyl benöthige wenigstens eines „Capellanus curatus“. An diesen anerbieten die Vierherren von Sursee einen Beitrag; allein es wäre zweckmäßiger, wenn einer von ihnen dort seine Wohnung aufschlüge. Wenn nur auch der Abt von Muri dießfalls Gehör verleihen würde! Wegen den Alpen, die sie ausleihen, werden die Marbacher halb lutherisch, halb anabaptistisch. Der Kaplan in Neufirch, 66 Jahre alt, sei „inhabilis ad administrationem sacramentalium.“ Man sollte ihm die Wohnung im Spital zu Lucern anweisen. Da er aber bloß ein Einkommen von 200 Gl. habe, so könne er keinen Statthalter setzen⁴⁶). Es wird überall geklagt, daß die Spolien der verstorbenen Geistlichen von Seite der Patrone, der Decane u. s. w. immer gesteigert werden.

Während der Visitation des Jahres 1693 wurden laut dem Berichte des Weibbischofs 13,217 Personen gefirmet, 5 Kirchen, dabei jene in Willisau, Notwyl und Marbach, 24 Altare und 3 Altare portatile geweiht und ein Kirchhof reconciliert. Die ausgefallten Bußen lauteten auf 311 Gl. 20 Schill., die Auslagen auf 179 Gl. (nach einer andern Version jene auf 139 Neuthaler zu 1 Fl. 48 Kr. woran von den Geistlichen zu Stadt und Land bisher 101 Thlr. eingegangen, so daß noch 38 Thlr. restiren; diese (die Auslagen) auf 143 Fl. 30 Kr.) Es konnten deshalb noch 132 Gl. 20 Schill. dem Rathe ad pias causas zur Verfügung gestellt werden.

Auf das Referat der Rathsabordnung beschloß der Rath den 17. Weinmonat 1693: 1. Der Landvogt von Hochdorf soll zum Zwecke, den Besuch der „Cathedismens zu befördern, einschreiten. 2. Wegen dem Jagen läßt man die Sache auf sich beruhen. 3. Wegen Religionsgefährlichkeit der Alpenbeständer im Entlebuch soll der Landvogt nachforschen und Bericht abstaten. 4. Wegen Notwyl soll man die Antwort des Abts abwarten, und dann mit ihm eine Conferenz halten.

Den Visitatoren sprach der Rath „ex residuo“ 15 Thlr. als „Verehrung“ zu, und verfügte über die übrigbleibenden 100 Gl. zu Gunsten des großen Spitals in Lucern. Dagegen mit Schreiben vom 7. Wintermonat 1693 dankte der Bischof Marquard Rudolf dem Rathe für die seinen drei Delegirten erwiesenen großen Gutthaten, wie „auch für Ehr und Höflichkeiten.“

Von der Visitation des Jahres 1695 sind keine Acten im Staatsarchive, mit Ausnahme der Rechnung. Darnach hinterließen die Visitatoren an Baar 20 Thlr., während 38 Thlr. Bußengelder noch ausstehend sind. Abzuziehen sind die Kosten von 20 Thlr. 15 Schl. ⁴⁷⁾. Da man den Visitatoren als „Verehrung“ 15 Thlr. nachsandte, von Alphons Ostertag aber 2 Thlr. und von Kaspar Schwingruber 1 Thlr. nicht erhältlich waren, so erübrigten ad pias causas 19 Thlr. 1 Gl. 35 Schl., welche der Rath wieder dem großen Stadtspitale zuschöpfte.

Wir können die Bemerkung nicht unerwähnt lassen, die auf dem Rücken der Rechnung hingeschrieben ist; sie lautet: „So sieht man, daß 1 mal dergleichen Visitatio das Land vil koston, nutzen aber spüert man wenig vffert das die diener noch die Nation hin wider schentlich verschimpfet vnd verspotet hand“ ⁴⁸⁾.

Den 16. Heumonat 1695 beschloß der Rath, ⁴⁹⁾ dem bischöflichen Commissar mitzutheilen, daß laut Vertrag vom Jahr 1683 auch über die in Constanz selbst verhängten Bußengelder an den Rath Rechnung zu stellen sei, widrigenfalls man die Visitationen nicht mehr gestatten werde.

III.

Die Visitationen des XVIII. Jahrhunderts.

Ehe der Bischof Marquard Rudolf eine Visitation anordnete, erlies er den 1. Herbstmonat 1700 ein gedrucktes Manifest, das sich vorab über die Gründe, den Zweck und die Art und Weise der Abhaltung einer Visitation verbreitete. Das Reglement, das nun folgte, behandelte in Caput 1. visitatio personarum ecclesiasticarum, wo in Ziffer 3 enthalten ist, wie oft und wem die Kleriker zu beichten haben. Sodann heißt es, daß

die Visitatoren 3, 4, 5 bis 7 ältere, brave Männer, Kirchpfleger und dergl. berufen, sie beeidigen und sodann über den Pfarrer, die Kapläne u. s. w. inquiren, ob dieselben scortatores, adulteri seien, ob sie Residenz halten, nachlässig seien in irgend einem Geschäfte ihres Amtes und Standes. Caput 2 handelte von der Visitation der Laien, wo deren Wandel und Sitten in Betracht kam sowie, ob sie beichten, das Fasten halten, Heretiker seien, ob casus reservati vorkämen. Caput 3 betraf die Visitation der Kirchen und Kapellen, Pfründen und deren Einkünfte, und erkundigte sich nach der Beschaffenheit der kirchlichen Utensilien, als der Lampen, des Deles, der Kleider, des Tabernakels, nach der Reinlichkeit in Allem u. s. w. Ebenso wurde die Aufsicht über das in der Zeit zwischen den Visitationen in kirchlichen Kreisen Vorfällende geordnet. Von den Kapitelsversammlungen wird gefordert, daß ein Monat vor Abhaltung Anzeige an das Ordinariat gemacht werde.

Sodann nach übersandtem Schreiben des Bischofs an den Rath, daß er bald eine Visitation abhalten werde, beschloß der Rath den 9. August 1701 auf den Antrag des Ehrenausschusses vom 6. August, es dürfe die Visitation in Pontificalibus et circa reformationem Cleri vor sich gehen; allein man dringe auf Vereinfachung der großen Kosten der Gastereien; zudem die Reisekosten von Constanz; nach Lucern zahle Lucern nicht mehr allein, sondern trage nur pro rata dazu bei. Die in Constanz auszustellenden Scheine, namentlich die Bestätigungs- und Investiturbriefe, sollen niedriger taxirt werden, das Spolienrecht der Geistlichen soll nicht gemehret werden. Was nach Bezahlung der Schulden ein Geistlicher hinterlasse, sei weltliches Gut und gehöre den Erben⁵⁰). Man halte sich genau an den Verträgen von 1605, 1611 und 1683.

Auf Obiges berichtete der bischöfliche Commissar dem Rathe den 11. August 1701. es sei recht, die Mahlzeiten zu verringern, die allgemeinen aber ganz abzustellen. Gegen ein Entgelt werden die Visitatoren selbst sich verköstigen. In Betreff des jus spolii sei eine Verständigung leicht zu erzielen.

Schon den 21. August stellte der Bischof dem Rathe ein Schreiben zu, worin er das Nähere einer Visitation ankündete, und worauf der Rath den 27. August erwiederte, daß die Visitatoren erscheinen dürfen. Das Nähere aber berichtete der Bischof den 12. Herbstmonat, daß die Visitatoren am 16. darauf von Constanz

abreisen werden; er fügt bei, daß alle Gastmähler, besonders die auf dem Lande, vereinfacht werden sollen ⁵¹). Das Beglaubigungsschreiben der Visitatoren, als des Weihbischofs Konrad Ferdinand Geist, Bischof von Triccara, Dr. Michael Weibel und Dr. Johann Georg Leirer, (für welchen später Dr. Franz Karl Storer eintrat) war erst den 24. Herbstmonat ausgestellt.

Nachdem den Visitatoren durch das Mittel des Commissars 27 zu beantwortende Fragen und 11 Monita bezüglich des Firmens an den Klerus vorausgegangen, kamen sie selbst den 26. Herbstmonat 1701 in Lucern an.

Die Visitation hatte ihren regelmäßigen Verlauf.

Während dieser Visitation klagten in einer Eingabe von klassisch-lateinischer Diction, zum Beweise, daß sie nicht die Letzten seien in Israël, 15 namentlich unterzeichnete, unverpfründete Geistliche, Bürger von und in Lucern, unter ihnen 2 Ludimoderatores, den Visitatoren, daß Geistliche aus Unterwalden, Wallis, Schwyz, Zug u. s. w. unter dem Vorwande hier zu studiren, Geld und Botivmessen sammeln und ihnen so Schaden bringen; sie bitten, selbe dahin zu schicken, von wo sie gekommen. An dieselben richteten die Visitatoren bereits den 2. Weinmonat auch diesmal einen Receß.

Den 15. Weinmonats ersucht der Rath den Weihbischof, die Firmlinge von Ruswil nicht in Sursee, sondern in Ruswil zu firmen.

Erwähnen wir übersichtlich des Recesses, das die Visitatoren den 16. Weinmonat an die Geistlichkeit des Landkapitels Sursee richteten: 1. Das Original desselben liege in der Cista des Decanes, jeder Kapitular aber nemme eine Abschrift. 2. Der Geistliche befleisse sich guter Sitten in allen Verhältnissen. 3. Sie sollen otium, vinum mulieres, hospitia et chartas fliehen. 4. Gibt Bekleidungsvorschriften. 5. Der Geistliche soll alle 8 oder wenigstens alle 14 Tage beichten. 6. Ebenso mache er jährlich eine Retrait von 8 oder wenigstens 3 Tagen. 7. An Sonntagen Vormittags wechsele man zwischen Predigt und Christenlehre; alle Nachmittage aber werde Kinderlehre gehalten. 8. Die Kapitelsversammlungen sollen ebenfalls zu mäßigem Leben und zu Sittenverbesserungen der Geistlichen beitragen. 9. Jeder Beneficiat lege innerhalb zweier Monate einen Rotulus seiner

Pfrundeinkünfte in die „cista decani.“ 10. Innerhalb dreier Monate habe jeder Geistliche das neu aufgelegte Obsequiale anzuschaffen. 11. Man solle keine Schulden machen, einfach und nüchtern leben. 12. Zwischen den Geistlichen herrsche Friede und Einigkeit (pax et concordia), und keine Gehässigkeit. 13. Die Pfarrer sollen auch, damit sie Beschäftigung haben, ihre geistlichen Hausgenossen, ihre Capläne u. s. w. predigen lassen. 14. Die Ehen von Notwil sollen in Notwil und in Sursee verkündet werden. 15. Die Kranken zu besuchen, ist streng befohlen. 16. Alle Fronfasten berichten die Sextare über die Sitten der ihnen unterstellten Geistlichen an den Decan, dieser aber an den Commissar.

In der Relation der Visitatores an die Rathsdeputirten den 22. Weinmonat 1701 in der Leutpriesterei im Hof brachten sie vor: 1. Bezüglich ad reale wie ad personale stehe bei der Geistlichkeit alles gut und verdienen diese allen Ruhm. 2. Es seien überhaupt, besonders aber in der Stadt, zu viele Unverpfändete aus Unterwalden, Wallis u. s. w. Diese soll man Denjenigen ins Haus senden, welche ihnen den titulum mensæ gegeben. Alle sollen in den Hof zur Predigt und zum Gottesdienste. Schon in den niedern Schulen soll man die Minderbegabten zurückweisen und fortan sollen nur Diejenigen die hl. Weihen empfangen, welche „actualiter beneficiati“ seien. 3. In Münster ist Alles in Ordnung. Allein es wäre vom Guten, wenn dort ein (von den P.P. Capuzinern geleitetes) „hospitium religiosorum“ errichtet würde. 4. Unter den Laien herrsche der Mißbrauch, vor der Predigt in Branntweinhäuser zu gehen. Damit bei Gelagen weniger Excesse stattfinden, sollen ihnen die Pfarrer ferne bleiben, ebenso den Rindsvertrinketen; auch sollen sie die Hochzeiter und Hochzeiterinnen nicht zum Tanze begleiten. (Die Rathserkenntniß auf diesen Punkt lautete dahin, daß auf das Gesuch des Pfarrers der Landvogt abhelfe.) 5. In der Nähe von Willisau halte ein Mann bald da, bald dort „conventicula“ und in ihnen Predigten; das „schmecke gefährlich nach anabaptistischem Gift.“ Ebenso verbreite einer im Amte Ruswyl deutsche Bibeln; derselbe solle beaufsichtigt und entfernt werden. (Antwort: der Rath wird für dieses sorgen.) 6. Es komme vor, daß die schwächsten Geistlichen auf die besten Pfründen kommen. Um diesem Uebelstande abzuhelpen, sollen die Collatoren auf gelehrte Geistliche Rücksicht nehmen, jene aber sollen frischerdings bei dem

Commissar „ad curam examinirt“ werden. 7. Während an dem einen Sonntag Predigt, je am darauffolgenden Christenlehre für Groß und Klein gehalten werden solle, seien an allen Sonntag-Nachmittagen Kinderlehren für die Kleinen. 8. Man möge Abhülfe treffen, daß den Geistlichen von den Büchern jährlich nicht 20 bis 30% Zinse abgenommen werden. 9. Sodann beschwerten sich die Visitatores sehr über den Herrn von Altshofen bezüglich des jus spolii, sowie überhaupt über die Handhabung des jus tractandi hereditatem von Seite der Privaten. (Antwort: Der Rath entspricht hierin nicht, weil die Sache nicht die Visitation, sondern nur ihn angehe.) 10. Den Decanen werde der mensis decanalis vorenthalten. (Antwort: Diese Klage nimmt der Rath nicht an, weil die Synodalien von der weltlichen Obrigkeit nicht anerkannt seien. 11. Die Kosten bei den Todfällen der Geistlichen sollen moderirt werden. 12. Die Visitatores beschwerten sich, daß die weltliche Obrigkeit ohne Wissen und Mitwirkung der geistlichen Behörde das zweimalige Opfergehen abgestellt habe. 13. Die Schlüssel zur Kirchenlade liegen nicht in Händen der Pfarrer, sondern in denen der Kirchenpfleger, und das sollte nicht sein; entweder sollte sie der Pfarrer haben, oder es sollten zwei Schlüssel sein. (Der Rath entgegnete, die Kirchenrechnungen seien überall in guter Ordnung, und er beharrte auf der bisherigen Uebung, indem die Pfarrer nicht so haushälterische Rechner seien, und allerlei unnütze Anschaffungen für die Kirche machen würden.) 14. Nur den 20 Pfening ad pias causas vermachen zu dürfen, sei eine zu enge Erlaubniß. (Der Rath erwiedert, so laute das alte Stadtrecht und daran halte er fest.) 15. Das Stift Münster beanspruche Exemption von den Procurationskosten. Man solle den dießfalls proponirten Congreß gestatten; allein dasselbe solle von seinen Seelsorgpfründen, die es verleihet, dem Bischofe die „primos fructus“ geben. 16. Betrifft den Handel des angeschuldigten Chorherrn Franz Leonz Gysat in Münster, der das Untersuchungsrecht den Visitatores nicht einräumt. 17. Schließlich entschuldigen sich die Visitatores, nicht ausgesagt zu haben, in Ansehung der Straf-gelder den „versprungenen Pulverthurm“ vorgeschützt zu haben, was zwar der Rath gewiß selbst nicht glaube.

Die Ehrendeputatschaft brachte hinwieder vor den Visitatores vor, daß der Commissar und die . . . (curati?) in den Ehe-

angelegenheiten zu weit gehen, und wider die Concordata bezüglich der Morgengabe, wie in Horn und Notwil geschah, Recht sprechen möchten; und sie erklärte, die Geistlichkeit habe zwar zur Ehe zu reden, allein das Zeitliche dabei gehe nur die weltliche Obrigkeit an.

Dem Berichte des Weihbischofs entnehmen wir, daß er in territorio Cantonis Lucernensis vom 27. Herbstmonat bis zum 22. Weinmonat 1701 11,685 Firmlinge firmte, eine Pfarrkirche, vier Kapellen, zehn altaria fixa und drei altaria portatilia consecrirte.

Wir können nicht umhin, eine übersichtliche Rechnung der Visitationskosten vorzuführen, wie selbe auf den Aufenthalt in der Stadt Lucern fielen.

1701, 26. Herbstm. auf den Abend kamen 4 Herren, 4 Diener und 8 Pferde. Jene tractirte der Propst im Hof 16 Tage.

Die ersten 9 Tage, wo 110 Personen spiesen, kosteten	223 Gl. 35 Schl.
Trinkgelder an einen Caplan, 4 Diener und Küche	22 " 20 "
8 Pferde bei'm Adler	50 " 16 "
Die 2 Deputirte des Kapitels, die bis Root entgegen ritten, kosteten	3 " 37 "
Summa	300 " 28 "

6. Octob. wieder 3 Tage, wo 38 Personen spiesen	66 " 20 "
21. Oct. kamen 2 Herren und 2 Diener, u.	
22. Oct. kam der Weihbischof, zusammen 4 Tage, wo 34 Personen spiesen, nebst den Kosten der In- formation und Rechnungsablage .	59 " 20 "
Die Pferde im Adler bei diesen 2 Wiederkünften	42 " 28 "
Summa	469 Gl. 16 Schl.

Dazu kamen dann noch 10 Gl. für den Sattler und 8 Gl. für den Schmid, sowie die 20 Ducaten, die der Weihbischof als Gratification, die 3 Ducaten für seinen Caplan und die 2 Ducaten die dessen Diener erhielten.

Auch die Visitatoren gaben über die ausgefüllten und eingegangenen Bußengelder Rechnung, und zwar

1. Bußengelder waren eingegangen

aus der Stadt	4 Thlr.
aus dem Sextariat Lucern	4 "
aus dem Capitel Hochdorf	7 "
" " " Münster	2 "
" " " Sursee	14 "
" " " Willisau	6 ¹ / ₂ "

37 ¹/₂ Thlr.

2. Bußengelder, die noch ausstehen

aus der Stadt	10 Thlr.
aus dem Sextariat Lucern	7 "
" " Kapitel Sursee	6 "
" " Willisau	1 "

24 "

61 ¹/₂ Thlr.

Der Thaler ist zu 1 Fl. 48 Kr. berechnet.

Da die Heimreise noch 41¹/₂ Thlr. kosten sollte, so stellten die Visitatoren noch 20 Thlr. dem Rathe ad pias causas zu.

Nachdem die Visitatoren nach ihrer Heimkunft dem Oberhirten relatirt hatten, so übersandte der Bischof Marquart Rudolf ein in Ittendorf den 1. Hornung 1702 gegebenes Dankschreiben an den Rath in Lucern.

Als der Rath dem Bischof anzeigte, daß er jene übrigen 20 Thlr. laut Beschluß vom 31. Mai 1702 dem Spital in Lucern übermittelt habe⁵², fügte er bei, daß man in Zukunft auf Minderung der Visitationskosten bedacht sein möchte. Ebenso wurde geklagt, daß die Umkosten beider Rechnungen größer geworden seien. Sie wurden also benannt:

„Specification der Umkosten, bis einer pro curato kann gehalten werden:

1. Das Patrimonium kostet 1 Gl. 30 Schl.
2. Der titulus mensæ kostet nichts.
3. Testimonia ratione scolæ et congregationis kosten nichts.
4. Der Taufzeddel kostet wenigstens 2 Schl.
5. Litteræ dimissoriales von Konstanz jezt 6 Gl. 30 Schl., während sie unlängst für 2 Thlr. erhältlich gewesen seien.
6. Für jede der 4 Formate 1 Gl. 5 Schl.
7. Pro cura 3 Gl. 10 Schl.
8. Die 8 tägigen exercitia spiritualia kosten 4 Gl. 20 Schl. Selbe seien auch erst aufgekomen.
9. Dispensation von Rom, wenn einer noch nicht das gehörige Alter habe 31 Gl. 20 Schl.
10. Ordines extra tempus 8 Thlr.
11. Nach Arlesheim unbestimmte Reisekosten ⁵³).
12. Pro 3 examina et admissio ad ordines dem Commissar 2 Gl. 10 Schl.

Der Bischof Johann Franz machte mit Schreiben vom 4. August 1710, gegeben in Mörzburg, dem Rathe die Anzeige, daß er gegen Ende des Monates seine Visitatoren nach Lucern entsenden werde. Der Rath entgegnete den 14. August, daß er die Mittheilung gerne vernommen habe und von einer Visitation nur Gutes hoffe. Das bischöfliche Creditiv, auf denselben 14. August lautend, wurde dem Weihbischofe Konrad Ferdinand v. Geist, Bischof von Tricara, dem Dr. Johann Michael Weibel, Generalvisitator, und Dr. Franz Karl Storer ausgestellt.

Die Visitatoren erschienen sofort und gingen rasch an ihr Tagewerk. Schon den 26. August war die Visitation des Sertariates Lucern beendigt; denn der an diesem Tage an die Unverpfründeten in Lucern ausgestellte Receß verpflichtete diese unter Anderm, 1. in ordinario cursu am Gymnasium casuisticas vel theologicas lectiones zu frequentiren, und falls sie bereits absolvirt hätten, den Curs zu repetiren. 2. Mit Androhung der Carcer-Strafe den Umgang mit Frauenspersonen und den Besuch der Wirthshäuser zu vermeiden. 3. Alle 8 Tage zu beichten und die Beichtzettel alle Fronfasten dem Commissar zu überbringen.

Nach dem vorhandenen Reiseberichte des Ehrenabgesandten des Rathes, reisete dieser mit dem Weihbischof den 28. August vom

Hof über Hochdorf nach Münster, wo sie den 21. ankamen. Den 3. Herbstmonat Abends kamen sie nach Sursee, wo es wegen Vorrangs-Empfindlichkeiten, wie gewöhnlich, verschiedene Streitigkeiten gab. Von da gieng die Reise nach St. Urban, daraufhin nach Willisau, Ruswil, zurück in's Entlebuch, sodann kamen sie den 18. Herbstmonat wieder nach Lucern zurück. Auf dieser Reise firmte der Weihbischof 14,100 Personen.

Inzwischen hatten die Visitatoren, die mit dem Suffragan nicht immer zusammentrafen, ihre Visitation beendet und traten, nachdem der Rath den 15. Herbstmonat beschlossen hatte⁵⁴), am kommenden Tage Vormittag in der Leutpriesterei die Relation der Visitatoren anzuhören und die Rechnung entgegenzunehmen, den 16. Herbstmonat mit dem Rathsausschusse zusammen. Ihr Referat lautete auszüglich also:

1. Kirchen, Gotteshäuser und Sacramente sind durchaus in ganz befriedigendem Zustande.

2. Die Pfrundhäuser sind nirgends ruinös; sie aber logirten meist in den Pfarrhöfen.

3. Die Geistlichen erfüllen ihre pastorellen Pflichten. Der Luxus aber nimmt also überhand, daß man den Decan und den einfachen Priester nicht mehr unterscheiden könne. Auch das Jagen mit Hunden nehme zu. Den Luxus haben sie gestraft. Die Decane seien apostolische Männer, allein oft zu nachsichtig. So schuldlos sei das Volk, daß es oft an Materie zur Absolution mangle. In einigen Vogteien seien „unzuverlässige Conventicula“. Leute beider Geschlechter liegen heieinander, ohne nach ihrer Behauptung zu sündigen. Es sei Mangel an Hebammen. Daß man die Anabaptisten beaufsichtige, sei löblich. (Der Rath meint aber, es seien solche niemals in Ruswil gewesen.) Die Pfarrer sollen mit Predigten und Christenlehren an die Erwachsenen abwechseln. (Der Rath verlangt noch Aeuferung der Christenlehren an die Kinder).

Der Kilbenen seien zu viele; die Landvögte möchten hierin Ordnung schaffen. Auch sollen die Wirthshäuser früher geschlossen werden und bessere Ordnung soll überhaupt in ihnen herrschen. Bezüglich der Schulen, was wir besonders betonen, referirten sie also:

„Der schuelen halb seye wohl zu beachten, daß in einigen „dorffschaften bald niemand noch schreiben noch lesen kan, dahero „eine inspection sehr nothwendig angesehen daß di Elteren eine

„schlechte schuel den kinderen in rebus fidei machen vnd dahero vns
 „Cathol. Zuo einem Beyspil vnd Exempel unser benachbarten stieff
 „Brüederen guethe polici Ordnung vermittelst deren si in allen
 „Dorffschafften die schuelen zuo den glauben=sachen eingerichtet
 „haben, dienen solte.“

„welches auch kirchlich diser Landen einzurichten were, wan man
 „denen pfarrherren dise stattliche vnd überflüssige beneficia genießen
 „vnd der überfluß nur zur luxitet dienet etwaß abbrechen wurde
 „vnd an die schuelen anwenden vnd consignieren, welches auch leicht=
 „lich einzuorichten, indem solches zue der Ehr Gottes zuo ansehen
 „der Hohen oberkeith vnd zuo guethem des gemeinen wesens als
 „pro salute animarum refundieret auch den pfarrherren selbst
 „dadurch ein erleichterung sein wurde wan der gleichen instructores
 „Zuo trost der Jugendt eingeführt wurden, man müese aber ohn=
 „angebracht auch nit lassen, das hin vnd her auch einige eyfferige
 „seelsorger seyen, die schuel halten vnd instruiren, iedoch aber wenig
 „an der Zahl, die schuelen aber zuo erleichtern pflege man, einiger
 „orthen, das die Hausmuetter sie schicken ihre kinder oder nit das
 „fixierte schuelgelt bezahlen müesen, welches eine ansam machet das
 „man guethe instructores bekommt.“ (Ueber dieses Vorbringen
 machte der Rath keine Bemerkung!)

Sodann fährt der Bericht fort:

Da man vom Gottesdienste weg zum Branntwein laufe, so
 sollen die bestehenden strengen Verordnungen durch die Landvögte
 gehandhabt werden.

Die Abnahme der Kirchenrechnungen sollen nicht mit so großen
 sumptus geschehen.

Auf die Pfründen soll man gelehrtere Geistliche wählen. Man
 solle den Mindergelehrten auftragen, von Zeit zu Zeit vom Com=
 missar sich examiniren zu lassen.

Da die Kindsvertrinketen immer noch luxuriren, so daß mehr
 „de resurrectione carnis, als vom Credo gesungen werde,“ so sollen
 die Pfarrer dabei nicht erscheinen; aber die „Gevatterleute können
 als remuneration einen Trunk oder pfennig nacher Haus senden.“

Es gäbe zu viele neue Kapellen, was den Pfarrkirchen schade.
 Der „Hydra“ des überhandnehmenden Fluchens und Schwö=
 rens soll man bei der „Geburt das Leben abschneiden.“

Nachdem sich die Visitatoren im obigen Sinne des allgemeinen
 verbreitet, kamen sie an das Specielle, also:

Das Stiftskapitel im Hof befindet sich im löblichen Zustande und Flore. So auch das Bierwaldstätter Sertariat Lucern. Doch seien da zu viele müßige Unverpfründete. Man verpflichte die alten und jungen Kleriker die Schule zu besuchen, daß sie die Zeit besser anwenden und brauchbar werden. Die Emeritierten aber sind davon ausgenommen. Diejenigen, welche scandala publica geben, habe man rigore gestraft. Auch die Rathsherren sollen besorgt sein, daß sich in ihre Compagnie in den Wirthshäusern nicht Geistliche beigesellen.

Der Decan von Hochdorf sei zu schläfrig in der Correction der Abusus. Auch da wachse der Luxus.

Bezüglich Münsters und St. Urbans sei man zu leichtfertig in der Zulassung zu den Weihen.

In Sursee seien sie bei Kammerer Eschupp logirt gewesen. Den Decan soll man aus seiner Schlassucht wecken; er soll bessere Attention auf seinen Klerus haben und nicht alles ungestraft gehen lassen. Er habe den humor: „qui bene dormit, et bene vivit.“ Ueber dortige Geistliche haben sie mehrere Klagen erst in Constanz zu untersuchen. Die weltliche Obrigkeit in Sursee mache sich an, an Sonn- und Feiertagen Handel und Verkehr zu erlauben. Allein „qui dat legem, eam tollere potest!“ sonach nur die Kirche. Ebenso citire der Rath die Geistlichen vor sich. Zwischen Rath und Klerus herrsche Zwietracht. So sei nebst anderm vorgekommen, daß der Rath mit der Trommel ein öffentliches Kirchengebet ausrufen ließ.

Nicht zu dulden seien die „Andächteleien“ zu Bognau, wo man wider das Ansehen der Pfarrkirche eine „Neue Wallfahrt anstelle“, und Opfer, Vota u. s. w. einführe.

Die Pfründen sollen ad intentionem fundatoris erhalten werden. Es sei nicht am Rathe, Kapitalien abzukünden, und sie ohne Rechnung zu behalten und verlustig gehen zu lassen.

Der Decan in Willisau sei ein Mann von Geist, Eifer und großer Doctrin, so daß er seinen Collegen als Beispiel vorleuchte.

Der Pfarrer von Großdietwyl glaube in seinem Eifer, es sollten die beiden Schulen in Dietwyl und in Altbüron „zu besserem seelenheil und instruction der jugend“ zusammengezogen werden.

Wegen Incurribilität seien dießfalls die Strafen verschärft worden; das letztemal sei man ganz lax verfahren. Nach der Beschaffenheit des Patienten sei das Pflaster aufgelegt worden. In allem seien die Concordata berücksichtigt worden.

Dem Commissar sei überall das größte Lob gespendet worden.

Man solle einwirken, daß der Pfarrer und der Kaplan in Neukirch sich friedlicher vertragen, und ihre Klagen schriftlich eingeben. Ebenso soll man trachten, den Streit des Pfarrers von Hasle mit dem hl. Kreuz-Vogt zu ordnen. Man soll den Mißbrauch abstellen, daß oft Knechte und Mägde und hinwieder Kinder utriusque sexus in einer Kammer schlafen.

Wie nun in voller Uebereinstimmung mit den Vorkommnissen vom 28. Brachmonat 1683 die Visitation gehalten und darüber referirt wurde; so wurde auch in demselben Sinne folgende Rechnung über die Bußengelder, gestellt den 15. Herbstmonat 1710, gegeben:

Die ausgefallten Bußengelder beliefen sich	
	bei den Herren im Hof auf 20 Thlr.
	bei den Geistlichen des Sextariats Lucern auf 22 "
	" " Unverpfründeten in Lucern auf 18 "
	" " Geistlichen des Kapitels Hochdorf auf 61 "
	" " " des Stifts Münster auf 44 "
	" " " des Kapitels Sursee auf 79 "
	" " " " " Willisau auf 12 "
	Summa 256 Thlr.
Davon waren bereits bezogen	143 Thlr.
hatte der Commissar zu beziehen	113 "
	256 Thlr.
Die Reisekosten und nöthigen Auslagen	
ertrugen	64 ¹ / ₂ Thlr.

Der Commissar hatte also dem Rathe zuzustellen 191¹/₂ Thlr.
 nebst der Strafe eines Chorherrn von Münster 40 "
 Eine Mahlzeit der Geistlichkeit mit der Regierungsdeputatschaft kostete 76 Gl. 10 Schl.

Schließlich dankte der Rath dem Weihbischöfe, der 14,203 Kinder gesirmt hatte, und gab ihm eine Gratification von 40 Thlrn. seinem Kaplan eine solche von 4 Thlr. und jedem seiner beiden Diener 2 Thlr.

Der Rath trat auf die Relation der Deputirten den meiste vorgebrachten Puncten bei. Bezüglich des hl. Kreuzes im Entlebuch

wurde größere Sparsamkeit beschlossen, indem der Gedanke walte, dort „mittler zeit“ einen Spital zu errichten. Was die unverpfründeten Geistlichen in Lucern betreffe, so sollen die Jüngern zu den Jesuiten in die Schule gehen, nicht mehr aber die Aeltern.

Den 4. Herbstmonat 1716 schrieb Bischof Johann Franz⁵⁵⁾ von Mörzburg aus, daß er, nachdem der Krieg beendet sei, persönlich den 28. Herbstmonat in Lucern zur Visitation eintreffen werde. Als darüber der Rath den 11. Herbstmonat seine Freude ausdrückte, erneuerte der Bischof den 22. Herbstmonat von Klingnau aus, daß er, bereits auf der Reise begriffen, wegen Kränklichkeit heimreisen mußte, später aber kommen werde. Er kam aber nicht mehr persönlich.

Den 13. Jänner 1717 schrieb der Rath an den Bischof, daß eine Visitation von 7 zu 7 Jahren ihm wohlgefällig wäre. Bezüglich der bevorstehenden mache er denselben auf folgende Punkte aufmerksam, als: 1. Luxus der Geistlichen, 2. Bessere Besorgung des Gottesdienstes und alles Gottesdienstlichen, 3. Größere Einigkeit der Geistlichen unter sich und mit dem Volke, 4. Zwischen Bischof und Staat sei eine Uebereinkunft zu treffen a) wegen den unehelichen Kindern in Chesachen, b) wegen der Beeidigung der Zeugen, die durch die weltliche Obrigkeit (je nach Verhältnissen durch den Ehrengesandten Schultheiß, Ammann, Landvogt u. s. w. vorzunehmen sei; c) wegen Abnahme der Kirchenrechnungen; d) wegen Stylisirung der geistlichen Erlasse.

5. Wenn ein Pfarrer einen Vicar halten will, so soll die Regierung darum wissen, da diesem der Pfarrer oft alle Seelsorge überläßt.

Ob diese Visitation zu Stande kam, bezeugen die Acten des Staatsarchivs nicht.

Dagegen hatte eine Visitation statt im Frühlinge des Jahres 1723. Dieselbe kündete der Bischof Johann Franz, zugleich Coadjutor von Augsburg, mit Schreiben vom 12. April an. Der Rath schrieb den 19. April, daß er die Visitation auf dem alten Fuße gerne erwarte. Das Creditiv am 27. April in Mörzburg ausgestellt, lautete auf Freiherrn Franz Johann Anton von Sirgenstein, Bischof von Uthinä, Franz Josef von Schorno⁵⁶⁾ und Andreas Feuerstein. Diese drei Männer kamen bereits den 30. April in Lucern an, und nahmen ihr Absteigequartier in der Leutpriesterei.

Zuvor schon den 25. April legten die Ehrendeputirten die Wünsche des Rathes dem Commissar Riser vor. damit er sie den Visitatoren mittheile. Wir erwähnen davon einiges:

2. Man solle alles wohlfeil machen und das Zulaufen der Geistlichen verhindern.

7. Die vielen „Täfeli“ in den Kapellen mindern die wahre Andacht; die unnützen Kapellen soll man verzeichnen.

8. Die Chorherrenstühle im Hof seien während des Gottesdienstes leer.

9. Ausländische Priester, falls sie zwar mit Condition versehen seien, allein hier nicht den Studiis obliegen, soll man in ihre Heimath weisen⁵⁷).

10. Die Strafgeelder, die hier im Lande und draußen in Constanz bezogen werden, soll man dem Rathe ad pias causas zustellen.

11. Alle Seelsorger sollten je das zweite Jahr im Commissariate allein ohne Kosten⁵⁸) ein Examen bestehen, damit sie den Büchern und anständiger Lecture fleißiger obliegen.

12. Ob die 12 Thlr., welche die Visitatoren von jedem Kapitel fordern, als Honorar oder als Reisekosten berechnet werden, u. s. w.?

Der Commissar entgegnete: ad 2. Er habe den Decanen bereits geschrieben, daß alle Kosten möglichst verringert werden sollen. ad 7. Das „Täfelwerk“ soll weg. ad 9. Gegenwärtig halten sich keine fremden Geistlichen in Lucern auf. ad 11. Die Examen nehme man recht gerne ab, da man sehe, daß selbst vortreffliche Köpfe nicht studieren. ad 12. Hierüber müsse er sich selbst noch informiren.

Die Visitation nahm ihren gehörigen Verlauf. Die Visitatoren kamen von Lucern her den 12. Mai nach Hochdorf, den 15. nach Münster, den 16. nach Sursee, wo der Weihbischof 13 Regular- und Secular-Kleriker examinirte und ordinirte, den 24. über Triengen in's Nargau. Den 2. Brachmonat waren sie in St. Urban, von wo sie den 4. nach Willisau giengen. Dasselbst empfieng der Landvogt den 5. Brachmonat den Weihbischof nach einem eigenen sehr hochgehaltenen Ceremonielle. Den 9. kamen dieselben in Ruswyl an. Den 13., wo sich die Visitatoren vom Weihbischof trennten, gieng dieser nach Werthenstein; den 15. kam er nach Entlebuch, und weihte den 17. Brachmonat die Kapelle auf dem Steinhauferberg, während er am Abende in Lucern ankam, nachdem die Visitatoren schon den 11. von Ruswyl nach Lucern sich begeben hatten.

Bereits den 19. Brachmonat 1723 kam in Lucern zwischen der Abordnung des Bischofs und des Rathes eine Uebereinkunft zu Stande, betreffend die Sponsalien, Ehescheidung, Citirung der Laien, der Strafgeelder, Rechnungen, bischöfliche Erlasse, die der Rath zur Einsicht erhalten soll, die Wahl der Vicare für betagte Pfarrer, die Hinterlassenschaft und die Gant derselben bei den Geistlichen, Citation der Geistlichen vor das weltliche Tribunal, Hauszins, Bestrafung und Testamente der Geistlichen, jährliche Rechnungen über Kirchen- und Kapellengut, weltliche Gerichtsbarkeit in Kirchensachen, die Nicht-Beneficiaten und die externi Priester, welche „auszumustern“ sind, die Unterordnung der beiden Collegiat-Stifte unter den Commissar ⁵⁹⁾).

Den 23. Brachmonat sodann relatirte im Namen der Visitation der Visitar von Schorno im allgemeinen, daß bei dem Klerus a potiori fast alles in Ordnung sei, selbst auch in Münster und im Hof im Besonderen aber:

1. Der Lehenmann des Pfarrgütli in Ushusen sei ein gefährlicher Wiedertäufer.

2. Es mangeln noch immer verständige Hebammen.

3. „Dem ganzen Land würde auch sehr ersprießlich fallen, wenn „da und dorten schuolen auffgericht und die iugent im schriben lesen „wie ouch in dem Cathekismo unterrichtet würde“ ⁶⁰⁾.)

4. Es herrschen Mißbräuche bei Abnahme der Kirchenrechnungen. So seien in Sursee 20 Männer mit einem guten Gulden und mit Essen und Trinken zu regaliren.

5. In Sursee fordere man bei jeder Installation eines Geistlichen ein silbernes Geschirr und vor dem Einstand eine Mahlzeit, ja man fordere dieß selbst von denen, die ihre bisherige Pfründe bereits 36 Jahre innen hatten.

Die Rechnung über die verhängten Strafgeelder wurden den 26. Brachmonat extradirt.

Sie belegte in Reichswährung

das Sextariat Lucern mit Fl.	10	—	Kr.
„ Kapitel Hochdorf	„	20	—
das Stift Münster	„	142	30
das Kapitel Sursee	„	137	10
„ „ Willisau	„	75	—

Summa Fl. 384 40 Kr.

Davon waren baar eingegangen	Fl. 274 40 Kr.
noch blieben ausstehend	" 110 — "
	<hr/>
wie oben	Fl. 384 40 Kr.
Dagegen waren die Reise-Auslagen bis Lucern	Fl. 69 — Kr
die Auslagen während der	
Visitation	" 76 12 "
	<hr/>
Summa	Fl. 145 12 Kr.

Diese wurden abgezogen. Es erübrigten sonach ad pias causas noch Fl. 239 28 Kr., und diese Summe bestimmte der Rath theils an die Reparation der St. Peterskapelle, theils an den großen Spital in Lucern.

Schließlich schied man unter gegenseitiger Dankesbezeugung. Als Recognition erhielten der Weihbischof und die Visitatoren zusammen 20 Ducaten in Gold, der Kaplan 3 Ducaten, und jeder der drei Diener 2 Thlr.

Die Visitationskosten der Kapitel und deren Deckung durch die Consolationen (vide Beilage Nr. 8.)

Vermuthlich benachrichtigt, daß bald wieder eine Visitation werde gehalten werden, rüstete sich der Rath bei Zeiten darauf; und wie ein Rathsausschuß bereits den 2., 5. und 7. Mai 1731 die an die Visitation zu bringenden Punkte berieth, z. B. man soll „daß gut johr“ abstellen, die Tauf- und Christen-Göttli“ sollen mit dem „Einbund“ Maas halten; so beschloß der Rath selber den 7. Mai 1731⁶¹⁾, der Commissar möge bezüglich der in den zwei verfloffenen Jahren bezogenen Straf gelder, sowie künftighin alle zwei Jahre Rechnung geben.

Eine Visitation aber sollte erst im Weinmonat stattfinden. Der Bischof Johann Franz von Konstanz und Coadjutor von Augsburg nämlich kündete mit Schreiben vom 17. Herbstmonat 1731 von Mörzburg aus an, daß er in dem Suffragan von Uthinä, Johann Franz von Sirgenstein, Josef Franz von Schorno und Andreas Kettich eine Visitation entsenden werde.

Nachdem hierauf der Rath seine frühern den Visitatoren vorzulegenden Beschlüsse und Erneuerungen unterm 28. Herbstmonat erneuert hatte, berichtete er dem Oberhirten, die Visitatoren seien willkommen.

Den 1. Weinmonat kamen der Weibbischof und die beiden Visitatoren wirklich in Lucern an.

Der Gang, den dieselben machten, ersieht man aus dem Berichte, den der vom Rathe mitgegebene Ehrengesandte des Suffraganen am Schlusse abstattete. Er lautet auszüglich:

- Den 15. Weinmonat wurde in Root das Beinhaus und der Kreuzaltar in der Pfarrkirche geweiht.
- Den 16. " wurden in Emmen 3 Altare geweiht.
- " 17. " kam der Weibbischof nach Ruswil.
- " 19. " weihte er in Großwangen den mittlern Altar, und firmte.
- " 20. " kam er nach Schüpfheim, wo er 2 Klerikern die Minores ertheilte und bis den 23. firmte.
- " 24. " wurde er in Willisau vom Landvogt feierlich empfangen, und firmte.
- " 27. " weihte er in Ebersöcken eine Kapelle, firmte und war Abends in St. Urban.
- " 2. Winterm. war er in Sursee.
- " 5. " weihte er in Notwyl das Beinhaus und gieng nach Sursee zurück, wo er bis zum 7. blieb.
- " 7. bis 10. war er in Münster.
- " 12. " firmte er in Rothenburg, wo er die Kirche und einen Altar weihte.
- " 13. " firmte er daselbst wieder und weihte 3 Altare.
- " 15. " firmte er in Hochdorf.
- " 16. " weihte er die Kirche in Wangen nebst 3 Altaren, und war Abends in Lucern.

Inzwischen hatte er die Firmung ertheilt, und zwar um Lucern 322 Kindern, um Ruswil 1594, in Entlebuch 1301, in Willisau 2518, in Ebersögg und St. Urban 835, in Sursee 1590, in Notwyl 33, in Münster 1217, in Rothenburg 429, in Hochdorf 1365 und in Lucern 2154; also zusammen 13,358 Kindern.

Wenn hier der Reccess der Visitatoren erinnert wird, so gedenken wir vorab dessen vom 6. Wintermonat an die Beneficiaten in

der Pfarrei Sursee. Dasselbe verlangt: 1. Die Geistlichen sollen in der Pfarrkirche feierlichen Gottesdienst halten. 2. Nur dann, wenn der Leutpriester dazu die Erlaubniß gibt, dürfen sie an Sonntagen zur Aushülfe außer die Pfarrei. 3. Sie haben den Chor fleißiger zu besuchen, und deshalb soll ein Punctator angestellt werden. 4. Ohne Belästigung der Kirche sollen sie im Advente die Horate-Messen als Motivmessen de B. M. V. halten.

Das denselben 6. Wintermonat ausgefertigte Receß an das Rural-Kapitel Sursee forderte:

1. Die Geistlichen sollen sich brav aufführen und spiritualiter sich unterhalten.

2. Sie sollen in Allem gute Ordnung halten, und

3. alljährlich einmal geistliche Uebungen vornehmen.

4. „Vinum, in quo luxuria, et mulieres, quæ faciunt apostare, fugiant.“

5. Um sich zum Studiren anzueifern, und um gegenseitig sich zu berathen, sollen die in der Nähe wohnenden Geistlichen monatlich 2 bis 3 mal, jährlich wenigstens 6 bis 8 mal, sich versammeln.

6. Gegen das Sanctissimum sollen sie selbst auch Reverenz haben, und diese in Kirche und auf Versetzgängen fördern.

7. Predigt und Christenlehre sollen allsonntäglich wechseln; allein dennoch sind an allen Nachmittagen Kinderlehren zu halten.

8. Die Kranken sollen gehörig versorgt werden.

9. Für die Beneficien und Pfrundacten soll wohl Sorge getragen werden.

10. Wer bei einer „Kindsvertrinketen“ erscheint, zahlt jedesmal 2 Thlr. Buße.

11. Gegen den Magistrat habe man Ehrfurcht; allein in causa ecclesiastica erscheine man sub pœna gravi nur vor dem geistlichen Richter.

12. Man stelle keinen Tischtitel nur verstellungsweise aus, sondern einzig an den, den man als Vicar benöthigt und anstellt.

13. Wenigstens alle zwei Jahre sei ein Conventus capitularis.

Die Relation, welche am Schlusse der Visitation die Visitatoren durch das Organ des Weihbischofs der Ehrendeputatschaft zu Händen des Rathes machten, besagt im Wesentlichsten:

1. Es seien zu wenig fähige Hebammen.

2. Die Schulen seien nicht allerorts wohlbestellt, und werden

auf der Landschaft nur im Winter, und dazu noch mit geringem Nutzen gehalten. Man halte keine gute Kinderzucht. Die Christenlehren sollten fleißiger besucht werden, besonders in Sursee. In Lucern sollten die Schulen bei den Ursulinerinnen fleißiger besucht und besser eingerichtet sein. Um selbe von Zeit zu Zeit zu besuchen, sollten sie unter der Aufsicht obrigkeitlicher Deputirter und des Leutpriesters stehen.

3. Das nächtliche Beisammenliegen im Entlebuch, selbst das der Kinder in einem Bette, sei gemein und gefährlich.

4. Die Sigristen sollten größeren Lohn haben, besonders um die Krankenversehung nicht zu schädigen.

5. Zu Ostern seien die Beicht- und Communionzeddel, wie sonst der Brauch ist, überall fleißig zu sammeln.

6. Die Kirchmeier seien betreffs der gottesdienstlichen Kosten zu häuslich. Die Pfarrer haben beim Landvogt darüber zu klagen.

7. Die Arbeiten an Feiertagen nehmen mehr und mehr zu; allein einige Pfarrer seien zu rigoros. Es gebe Pfarrer, die neue Feiertage einsetzen, sogar die Feierabende halten lassen und also den Müßiggang pflegen. Nur kirchlich-aprobirte Feiertage gelten.

8. In den Pfarreien um Werthenstein herum vernachlässige man Predigt und Christenlehre und gehe nach Werthenstein.

9. Die Kaplane sollten die schwere Bürde der Pfarrer tragen helfen, nicht bloß Versehgänge machen, sondern auch Christenlehren halten, um weniger müßig zu sein. Dieß gelte besonders für Sursee.

10. Notwyl sendet nicht nach Pflicht 3 Knaben zur Ostertaufe nach Sursee. Der Abt von Muri soll Abhülfe schaffen. Dagegen gehorche man dem Kaplanen nicht, unter dem Vorwande, der Pfarrer sei in Sursee.

11. Zur Rechnungsablage in Sursee sollte man einen der Bierherren beiziehen.

12. Vincens Kaplan im Degelstein, beklagt sich, daß er von seiner Pfründe noch nichts erhalten.

13. Die Stadt Sursee habe das Recht nicht, die Geistlichen vor den Rath zu berufen ad audiendum verbum.

14. Einige Beneficiaten beklagen sich über Erhöhung des Hauszinses, und

15. daß man ihnen zumuthe, mehr Messen zu apliciren, als sie verpflichtet seien⁶²).

16. „Ueber die in sempach wegen dortiger Gefahr und auferen „Kirchen annoch obwaltende streittigkeiten könne der Curia“ Eine „facti species Eingeeben vund solche dannethin Erörteret vnd „bengelegt werden“.

17. In Luthern sollte man die Kirche nicht vergrößern, sondern eine neue bauen, indem ein bedeutendes Kirchengut und fünf wohlhabliche Bruderschaften vorhanden seien.

18. Der Pfarrer von Ariens beklage sich, daß einige den Zehent nicht in natura, sondern in Geld entrichten wollen, alte Uebung vorschützend.

19. Der Pfarrer von Buttisholz empfehle sich für eine „Neue pfrundtbehausung.“

Als sodann die Ehrendeputatschaft einige Einwendungen machte, wurden diese also beantwortet:

1. Nur die excessus majores, nicht die minores werden nach Constanz citirt.

2. Da man in Constanz nicht mit Geld, sondern mit dem Thurme strafe, so seien dießfalls keine Strafgeder zu verrechnen.

3. Da auch der Commissar keine Strafen auszufällen hatte, so habe er keine Gelder zu verrechnen.

4. Der Commissar berichte nur unfleißig nach Constanz. Wenn er aber von dort nicht schnelle Antwort erhalte, so entschuldige er den Schreiber, der ein alter Mann sei ⁶³).

5. Die Seelsorger sollen alle 3 Jahre vom Commissar in Verbindung mit weltgeistlichen Examinatoren geprüft werden. Der Commissar habe dießfalls einen Entwurf zu machen.

Die Rechnung über die durch die Visitatoren auferlegten Strafgeder stellt sich also:

Einnahmen im Sextariat und Stadt Lucern	Fl. 94 — Kr.
„ Kapitel Willisau	„ 55 — „
„ „ Sursee	„ 61 — „
„ „ Hochdorf	„ 24 30 „
in Münster	„ 15 — „
Ausstehend sind noch	
auf Kaplan Hofmann in Lucern	Fl. 24 — Kr.
„ Pfarrer Kappeler in Richenthal	„ 22 48 „
„ Pfarrer Keller in Eich	„ 15 — „
	<hr/>
	Fl. 311 18 Kr

Davon wurden die Kosten der Visitation mit 151 Fl. 18 Kr. abgezogen. Der Ueberschuß kam nach dem Rathsbeschlusse zur Hälfte dem großen Spital, zur Hälfte dem Kaplan Gebistof im Hof für Verbesserung der Kirchenparamente zu gut.

Bei der Abreise der Visitatoren spendete der Rath nebst der üblichen Dankbezeugung dem Weihbischof, 20 Ducaten in specie, seinem Kaplan 3 Ducaten, und den Dienern 6 Thlr., sowie dem ersten wegen Weihung eines Altares in St. Peter eine französische Dublone, dem zweiten einen Thlr., und den Dienern 20 Bagen.

Die Rechnung der Kosten, welche die Kapitel zu berichtigen hatten, siehe in Beilage Nr. 9.

In Folge der Vereinbarung bei der letzten Visitation erließ die bischöfliche Kanzlei in Constanz den 11. April 1732 ein Schreiben, dem zufolge die Lucerner Geistlichen von 2 zu 2 Jahren ein Examen zu bestehen hätten, so daß alle 4 Jahre die gesammte Geistlichkeit geprüft würde. Jeder Prüfling entrichtete dem Commissar und seinem Adjunct eine Gebühr von einem Gl. Als aber der Bischof Franz Johann Anton am 29. März 1732 ein Circular an die Geistlichen erlassen, wornach sie ihm über die kirchlichen Zustände berichten sollten, verbot der Rath den 26. Mai darauf die Verkündung, weil über die Aufsicht der Regierung Fragen gestellt waren, ohne daß diese angefragt worden wäre.

Der Rath griff immer mehr in die geistlichen Verhältnisse ein. So bedroht er nach einem Rathsbeschlusse vom 18. Christmonat 1739⁶⁴), die nachlässigen Bepfründeten, verordnet jedem Geistlichen jedes dritte Jahr ein Examen, verlangt, daß vor jeder Wahl jeder Competirende ein Zeugniß über bestandenes Examen beibringe, daß die Jesuiten spätestens in der 5. Klasse die Leichtfertigen, zum Priesterstande Untauglichen entfernen, daß der Commissar die Geistlichen, die keine gute Oekonomie führen, in Schulden stecken, beaufsichtige, coram nehme, abkanzle und nöthigenfalls dem Rathe verzeige. Zugleich trug er den Landvögten auf, über den Wandel, die Predigten und Christenlehren, wie über die Seelsorge der Geistlichen zu wachen. Den Punkt, daß der Geistliche je das 3. Jahr vor dem Commissar ein Examen bestehe und einen Gl. Gebühr entrichte, decretirte der Bischof sodann wirklich den 30. Christmonat 1739.

Die Zeit eine Visitation abzuhalten, nahte wieder. Zu dieser Voraussicht beschwerte sich in einer Eingabe vom 16. Mai 1741

an den Rath das Sextariat Lucern, an dessen Spitze der Sextar Franz Ignaz Kauf, Pfarrer in Emmen, unterzeichnete ⁶⁵), daß die Visitationskosten sich immer gesteigert hätten (frugaliter, solemniter, prodigaliter). Im Jahre 1702 und 1709 habe ein Capitular nur 4½ Gl. zu entrichten gehabt, das Betreffniß für jeden einzelnen im Jahre 1726 und 1732 sei aber 25 bis 30 Gl. gewesen. Sie wollen nicht Leibeigene sein u. s. w. Diese Eingaben begutachteten Ausgeschlossene vom Hof und aus dem Sextariat, die der Rath dazu bezeichnet hatte, dahin, man solle künftig den Visitatoren eine Verfallssumme geben.

Nachdem der Cardinal Damian Hugo, Bischof von Speier und Constanz ⁶⁶) den 23. Mai 1741 den Decanen befohlen hatte, daß sie alle Jahre oder doch je das 2. Jahr die kirchlichen Gebäude visitiren und die Rechnungen über die Auslagen an die Pfrundhäuser abverlangen sollen ⁶⁷), kündete er den 28. Mai 1742 von Bruchsal aus eine Visitation an. Am demselben 8. Brachmonat, an welchem er das Creditiv dem Weihbischof Karl Josef Fugger, Bischof von Domitopolis, Franz Andreas Kettich und Johann Josef Zelling (für welch' erstern aber Karl Martin von Baier eintrat), ausstellte, berieth der Rath seine der Deputatschaft mitzugebende Instruction, und erließ den 9. Brachmonat ein öffentliches Mandat, des Inhaltes, daß jedes Kind nur 2 Götli, und ein Götli aus einer Familie nur ein Götlikind habe. Der Pathe gebe dem Patherkind in der Stadt nur einen Ducaten, auf dem Lande höchstens einen Thaler. Die „gout Jahr“ Geschenke seien abgestellt. Der Erlaß beziehe sich aber nicht auf Großeltern und Kindsfinder.

Die Visitatoren kamen den 16. Brachmonat in Lucern an und begannen ihre Tagesarbeit.

Die Visitation in Sursee war den 11. Heumonat bereits vollendet. An diesem Tage erließen die beiden Visitatoren Joh. Jos. Zelling und Karl Martin de Baier an die acht Geistlichen in Sursee ⁶⁸) ein „recessus iparticularis“ des Inhaltes: 1. Täglich sollen sie ihre Pflichten ernstlich erfüllen. 2. Almorgen sollen sie eine Viertelstunde Meditation, allabendlich Gewissenserforschung halten. 3. Bei der Messe den Acceß und den Receß beten. 4. Die Rubriken des rituale Romanum studieren. 5. Sie seien sehr unwissend in recitandis horis canonicis und in der Feier der hl. Messe. 6. Solange sie kein Indult von Rom vorzeigen, sei ihnen die jährliche

Feier des hl. Irenäus mit officiren und missa untersagt. An Sonntagen und Festen dürfen keine Motivmessen gelesen werden. Die Patrocinien und andere Feier der Filiationkapellen berechtigen nicht, einen Feiertag zu halten, wenn derselbe Tag nicht in foro und in choro in der Diöcese gefeiert wird. 7. Nur mit Vorwissen des Leutpriesters dürfen sie in andern Pfarreien Aushülfe leisten. 8. Keiner gebe in der Kirche mit Schwagen Scandal, und jeder sei in seinem „stallum zum Beten und Singen. 9. Alle Kirchengefäße, wie Monstranz, Corporalia u. s. w. seien reinlich gehalten. 10. Scharf verboten seien die zum Scandal gereichenden „cœnica opera“ während der Aussetzung des Sanctissimum. 12. Die Curati Beneficiati sollen sich mehr auf den Krankenbesuch verlegen. 13. Die Predigten des Geistlichen, der ein Bibulus sei, nützen nichts. So oft einer in ein Wirthshaus gehe, zahle er 3 Reichsgulden. Diese ziehe der Decan strenge ein und verwende sie zu Gunsten des Schullohnes der armen Schulkinder. Unverbesserliche kommen in den Carcer nach Constanz oder werden sogar suspendirt. 14. Vorschrift über die Kleidung in und außer der Kirche, 15. Genaue Handhabung dieses und der frühern Reccessen wird dem Decan und dem Kammerer auf das Gewissen geladen. Dieses Recess unterzeichneten mit „vidit et legit“ die acht Geistlichen, voran Georg Anton Weh pleban.

Den 18. Heumonath wurde die Visitation in Willisau feierlich empfangen.

Am Schlusse der Visitation erließen die Visitatoren außer den üblichen Reccessen den 28. Heumonath 1742 von Lucern aus eine Erinnerung an die Lucern'sche Geistlichkeit, worin sie verordnen, wie die ohne kirchliche Genehmigung eingeführten Feiertage und Feierabende zu verstehen und zu halten seien ⁶⁹).

Nachdem die Visitatoren ihre Bemerkungen an die Deputirten des Rathes erstattet hatten, machten diese ihre Vorschläge. Unter anderm: Der Bischof hatte verordnet, daß bei Decanatswahlen die schriftlichen Vota zur Beschlußfassung nach Constanz gesendet werden. Der Rath verlangte nun hierin die bisherige Uebung, da ja bei diesen Wahlen schon der bischöfliche Commissar den Vorsitz führe ⁷⁰). Die Visitatoren versprachen Befürwortung des bisherigen Wahlmodus beim Bischof.

Der Rath hatte auch den 27. Heumonath ⁷¹) beschlossen, ien Abnahme des Eides durch die Visitatoren als eine Neuerung für die Zukunft zu verbieten.

Die Bußenrechnung, die beim Schlusse der Visitation der Commissar vom Jahre 1736 bis zum 5. August 1742 dem Rathe vorlegte, betrug	Fl. 353 45 Kr.
Dagegen beliefen sich die Reisekosten auf	Fl. 202 8 Kr.
so daß zur Disposition des Rathes verblieben	<u>Fl. 151 37 Kr.</u>

Nachdem aber davon $42\frac{1}{2}$ Fl. erlassen wurden, blieben ad *pias causas* noch 109 Fl. 7 Kr.

Den 29. Heumonath versicherte der Rath den Weihbischof und die Visitatoren seines Dankes und spendete (außer der Recognition, welche die Kapitel gaben) dem ersten 20 Speciesthaler.

Eine fernere Visitation⁷²⁾ fand im Jahre 1753 statt. Mit Schreiben vom 16. Brachmonath, ausgestellt in Hegne, kündete der Bischof Franz Konrad⁷³⁾ eine Generalvisitation an, die den 4. Heumonath in Lucern eintreffen werde. Der Rath ersuchte den 22. Brachmonath den Bischof, er möchte, da bald Erntezeit sei, die Visitation auf den Herbst verlegen. Als der Bischof mit Schreiben, gegeben den 25. Brachmonath in Hegne, die Ankunft der Visitatoren zur Firmung, Ertheilung der *ordines minores* und *majores*, und zur Visitation auf den 4. August hinausshob, hielt diese Zeit der Rath mit Schreiben vom 30. Brachmonath für genehm. Sodann wählte dieser den 19. Heumonath eine Abordnung an die Visitatoren, und gab dieser den 20. darauf folgende Instruction:

1. Die Beeidigung der Zeugen nehmen nicht die Visitatoren vor, sondern die weltlichen Behörden, der Ehrengesandte, Landvogt, Schultheiß u. s. w.

2. Der Gottesdienst im Winter beginne zu bestimmter und zweckmäßiger Stunde.

3. Die Abhaltung von Exercitien sei empfohlen.

4. Dem Nichtsthun zu steuern, soll jeder Beneficiat je das dritte Jahr (laut Erlaß vom 30. Christmonath 1739) bei dem Commissar ein theologisches Examen bestehen.

5. Allen Geistlichen soll generaliter das Procuriren in Processen verboten sein⁷⁴⁾.

Ausgerüstet mit dem Beglaubigungsschreiben des Bischofs Franz Konrad, gegeben in Mörzburg den 28. Heumonath, kamen der Weihbischof Franz Karl Fugger, Graf von Kirchberg und Weissenhorn,

Bischof von Domitiopolis, der *visitor generalis* Joh. Jos. Zelling und der *Mitovisitor* Karl Martin von Bayer wirklich den 4. August in Lucern an.

Sie begannen sofort ihr Tagewerk.

Das Receß der *Visitatores* an die *Geistlichkeit* des *Landcapitels* Hochdorf vom 15. August verlangt: 1. Es werden *Exercitien* von 8 Tagen in einem Kloster oder eine *Retrait* von 3 Tagen in des *Geistlichen* eigenem Hause jährlich gehalten. 2. Allmonatlich sollen die *Geistlichen* zusammen kommen, um die *Casus pastorales* zu besprechen; und alle drei Jahre sollen sie frisch ein *Examen* beim *Commiffar* bestehen. 3. Der *Gottesdienst* im Sommer und Winter soll nach der *Bequemlichkeit* der *Gläubigen* beginnen, aber nicht alle *Sonntage* zu einer anderen Zeit. *Rechtzeitig* soll ein *Glockenzeichen* gegeben werden. *Hierin Fehlende* soll der *Decan* zu *Handen* der *Capitelkasse* mit einem *Fl.* strafen. 4. *Kleinere delicta* überwache mit den *Sertarien* der *Decan* und strafe mit 1 oder 2 *Fl.* zu *Gunsten* der *Capitelkasse*. *Incorrigibiles et majores excessus* werden nach *Constanz* überliefert. 5. Mit einer *Dublone* zu *Handen* derselben *Kasse* ist zu strafen, wer sich *weltlich* kleidet oder die *Kleidermandate* nicht achtet. 6. Wenn die *Geistlichen* *ungeistliche* *Geschäfte* betreiben, so treffe sie der *weltliche* *Arm* mit den *schwersten* *Straffen*. 7. Wo die *Capitelstatuten* veraltet, seien neue zu entwerfen und zur *Affirmation* nach *Constanz* zu senden. 8. Die *Wahl* des *Decans* und der *Officialen* geschehe nach dem neuen *Statut*, *per scrutinia juxta sacros canones*, nie *voce viva*, sondern durch *geschriebene* *Boten*. 9. Die *Capläne* und *Vikarien* sollen gleichzeitig mit dem *Pfarrer* den *Gottesdienst* halten. 10. Jeder *Geistliche* soll jede *Woche* *beichten*. Das *Beicht hören* an *Privatorten* oder in *cubiculis* sei untersagt. 11. *Haus hälterinnen* (ausgenommen eine *Verwandte*) zählen mehr als 30 Jahre; denn *vinum et mulieres faciunt apostatare*. 12. Die *hl. Delung* sei den *Kranken* frühzeitig zu spenden. 13. Zu pflegen sei die *Anbetung* des *hl. Altars sakramentes* in der *Monstranz*, im *Ciborium* und in der *Bersehburse*. Beim *Rosenkranzgebete* sei der *Lobspruch*: „Hochgelobt sei das hochheiligste *Sakrament!*“ einzuflechten. Den bei den *Bersehgängen* am *Wege* *Knieenden* sei der *Segen* zu ertheilen. 14. Nicht, was trotz aller *Verbothe* geschehe, in den *Wirthshäusern*, sondern in *geistlichen* *Häusern* sollen die *Conferenzen*

gehalten werden. 15. Unter Gewissensbeschwerde sollen Decane und Officialen die Geistlichen beaufsichtigen und strafen, wenn diesen und den frühern Recessen nicht nachgelebt werde.

Der wesentlichste Inhalt des Recesses, das der Generalvisitator Zelling und der Convisitator Carl Martin von Bajer, und auch Joh. Heinrich Bircher, pror den 27. August 1753 an das Kapitel Willisau richteten, lautet dahin: 1. Wer in den Exercitien oder in der Retrait nicht eine Generalbeicht ablegt, wird gebüßt. 4. Jeder soll alle 10 oder wenigstens alle 14 Tage beichten. 9. Jeder Pfarrer besuche wenigstens einmal des Jahres jedes Haus. 11. Bezüglich des Schulbesuches durch die Geistlichen fanden sie viele Nachlässigkeit (*multam negligentiam*), indem die Pfarrer nie oder sehr selten (*rarissime*) die Schule betreten, und nicht dafür sorgen, daß die Kinder der Armen von der Gemeinde, von der Kirche, oder von ihnen selbst unterstützt werden. Die Seelsorgegeistlichen sollen jenen jede mögliche Hilfe angedeihen lassen, damit sie unterrichtet werden oder wenigstens lesen lernen, um sich zu den hl. Sakramenten besser vorzubereiten. Deshalb sollen sie die Schulen im Orte selbst allwöchentlich, die Schulen außer dem Orte allmonatlich besuchen, den Pädagogen aufmuntern, den Katechismus erklären und Tentamen halten. Es sei auch eine Gewissensbeschwerde für die Pfarrer, wenn sie sich für die Christenlehren nicht besser vorbereiten. 13. Wer sich dem Kleidermandate nicht füge, büße mit 12 Kronen ^{74a}).

Das Receß an die verpfründete und unverpfründete Geistlichkeit des Sertariates Lucern vom 4. Herbstmonat erwähnt nebst mehreren Gewöhnlichen, das sich auf Disciplin bezieht und anderm Minderwichtigen: 17. Für eine gute Erziehung, für die Disciplin, für Religion und das öffentliche Wohl sei sehr wichtig, daß Schulen gehalten und den größten Theil des Jahres (*majori parti anni*) von der Jugend besucht werden. Diese solle im Kathetismo und in der Literatur von einem rechtschaffenen und erfahreneu Pädagogen unterrichtet werden. Deshalb sollen die Pfarrer mit aller Kraft auf Abhaltung der Schulen dringen (*omni nisu scolas urgeant*), dieselben jede Woche oder so oft als möglich besuchen und genau nachsehen, ob auch die armen Kinder Antheil nehmen, wofür sie selbst oder durch die Güte anderer Sorge tragen. Den Scholarchen sollen sie ermuntern, die Kinder aber zum Gehorsam und Fleiße bewegen. 20. Die den Geistlichen verbotenen Kleidungsstücke sollen sie den Armen verschenken.

3. Wer im öffentlichen Wirthshause (in publica taberna) zecht, wird das erste Mal mit 10 Fl., das zweite Mal mit 10 Tagen Carcer, das dritte Mal als unverbesserlich canonisch bestraft. Um sich aber zu recreiren, darf man im Sommer in den Rebstock (sub signo vitis) und in „domum jaculatoriam“ (wo ist dies?), im Winter aber zu „Schneidern“ gehen, doch nur bis halb 8 Uhr des Abends.

Bereits den 3. Herbstmonat hatten die Generalvisitatoren ihren Bericht dem Rathe zugestellt. Demselben entheben wir das Bemerkbarste: 1. Die Irrlehre des Jacob Schmidli, Sulzigjoggi's, sei noch nicht ganz erloschen. Das bernerische Büchlein „Geistliche Seelen Wand“ cursire noch im Stillen. Auf die Schatzgräber in Hitzkirch, die für eine angeblich vom Papste selbst in Rom gelesene Messe 25 Gl. fordern, soll der Rath ein wachsames Auge haben, damit nichts gegen die römische katholische Religion einschleiche. 2. Die Pfründen solle man nur solchen geben, die brave Vicarien waren und zum Pastoralamt sich als ganz tüchtig erzeigt. 3. Nur bei den Pfarrern soll die Erlaubniß eingeholt werden, an Sonn- und Feiertagen zu arbeiten. Der Rath habe ein wachsames Auge auf die Fuhrleute zu Willisau und Dagmersellen, die an den hl. Tagen keine Messe anhören. 4. „Wird sehr inständig recommen-
„diret, gnädig anzubefehlen, daß die schulen länger dan nur 5 — 6
„und 7 wochen den winter hindurch dauern sollen, damit die kin-
„der in der Christlichen Lehr und wenigst in Lessung des getruckten
„zu allfähliger nothurff ihrer seelen unterrichtet werden.“ Die
Hebammen sollen Unterricht durch die Chyrurgis erhalten, und sol-
len auch jurato gegen ein jährliches Salario in Pflicht genommen
werden. 5. In Entlebuch sollte die Pfarrkirche erweitert werden,
in Hochdorf aber, wo 2200 Communicanten seien, wenigstens
renovirt. In Dagmarsellen, wo 1000 Seelen seien, und von wo Al-
tishofen eine halbe Stunde entfernt sei, sollte einer der 4 Priester
von Altishofen mit Vorbehalt des Patrons, Decimators und Pfar-
rers, auch quoad oblationes et jura stolæ, wohnhaft sein. 6. Mit
dem Pfarrer Fr. L. Krauer in Hergiswyl seien die Kirchgenossen
übel vertröstet u. s. w. 7. Den geistlichen Erlaß, die todten
Kinder nicht mehr in der Kapelle auf dem „Rigisberg“
zu taufen, soll der Rath ebenfalls durch ein Decret manutenieren.
8. Es möge der Rath geruhen, den Abt von Muri zu „promoto-

rialen," daß die ausgedehnte Pfarrei Sursee in vier Theile abgetheilt, und jedem der Vierherren ein bestimmter „districtus pro meliori et accuratiori administratione præhabitis præhabendis assigniert" werde. 9. Man soll die Seidenhändler wohl in's Auge fassen, die in Wangen an Sonn- und Feiertagen hin und her „traficiren." 10. Was die Chorherren in Chor und Kapitel sündigen, disciplinirt der Propst; was aber außer dem Chor und Kapitel, der Bischof durch die Visitatoren und den Commissar.

Um auf das Rechnungswesen zu kommen, so berechnete der bischöfliche Commissar bezüglich der Visitation von 1753.

Die Einnahmen vom Capitel Hochdorf auf Gl.	127.	20	Schl.
" " Sursee " "	130.	25	"
" " Willisau " "	25.	—	"
" Sextariat Lucern " "	127.	20	"
	<hr/>		
	zusammen auf Gl.	410.	25 Schl.
Die Ausgaben auf	"	419.	25 "
	<hr/>		
Es war also zu vergüten eine Mehrausgabe von Gl.	9.	—	75)

Den 11. April 1767 erließ von Mörsburg aus der Bischof Franz Konrad ein gedrucktes Monitorium an die Geistlichkeit. Aus demselben heben wir nur hervor, daß Sr. Gnaden wieder forderte, daß nebst den bischöflichen Visitationen auch der Decan je das 2. Jahr in seinem Kapitel Visitation halte.

Kommen wir auf die bischöfliche Visitation des Jahres 1768.

Mit Schreiben vom 11. Brachm. 1768, gegeben in Hegne, kündete der Bischof von Constanz, Kardinal Franz Konrad von Rodt dem Rathe an, daß zur Abhaltung einer General-Visitation sein zweiter Suffragan, Freiherr Johann Nepom. August von Hornstein, Bischof von Epiphaniien, der General-Visitator Johann Simon Spengler und Domherr Müller, für welchen dann aber Julius von Merhardt von Bernegg kam, den 13. Heumonath in Lucern eintreffen werden. Der Rath genehmigte den 18. Brachm. auf das Höflichste die angekündete Visitation, und wählte die übliche „Ehrenkommission," welche den 8. Heumonath ihre Vorschläge dem Rathe unterbreitete, wornach denselben Tag von ihm dem Volke die Visitation angekündet wurde, mit der Bemerkung, daß

Niemand vor der Geistlichkeit einen Eid schwöre. Laut Beschluß vom 9. Heumonath verlangte sie die 27 quæstiones præliminares ad visitationem generalem zu kennen, welche nebst 12 monita super sacramentum confirmationis den 20. Brachm. von Constanz aus der Generalvisitator Spengler durch den Commissar an die Decane gesandt, von denen einige dem obrigkeitlichen Ansehen zu nahe treten; ja der Rath sei sogar höchlich beschimpft, weil er darin nur „magistrat“ genannt und über ihn bezüglich seines Verhaltens gegen den Clerus inquirirt werde, während sie nur Gott zum Richter haben. Fortan soll die geistliche Behörde nichts, nicht einmal Citationen für die Geistlichen, an die Decane gelangen lassen, bevor der Rath davon Einsicht genommen habe. Denselben 9. Heumonath gab der Rath der „Ehrencommission“⁷⁶⁾ an die Visitatoren folgende Instruction: 1. Nur die weltliche Behörde beeidigt. So halte man es selbst dem Papste gegenüber. Man sehe es gerne, wenn Weihbischof und Visitatoren sich wo möglich auf der Reise nicht trennen. 2. Pfarrer und Frühmesser sollen den Gottesdienst zu bestimmter und den Laien bequemer Stunde ansetzen. 3. Es sollten die Leute zur Anhörung der hl. Messe an dispensirten Feiertagen nicht unter einer Todsünde verpflichtet werden, sondern nur soweit es „kömmlich“ geschehen könne. Es gäbe sonst gar viele Todsünden. 4. Die so wohlthätigen Exercitien soll man fortsetzen, wo sie schon eingeführt, und einführen, wo sie noch nicht eingeführt seien. 5. Als das sicherste Mittel gegen den Müßiggang sollen die Verpfründeten und Unverpfründeten je das 3. Jahr ein Examen bestehen. 6. Die Klagen wegen des so schädlichen Procurirens der Geistlichen seien verstummt. 7. Bei Untersuchungen über angeklagte Geistliche soll der Commissar als erste Instanz nicht übergangen werden. Auch die in Constanz ausgefallten Urtheile sollen zur Kenntniß des Rathes gelangen, damit er Obforge haben und davon Gebrauch machen könne. Aber auch die in Constanz ausgefüllten Bußgelder sollen nach Lucern ad pias causas abgegeben werden. Die Visitatoren sollen keine Fragen über den „Magistrat“ an die Geistlichen stellen. Die quæstiones præliminares No. 14, 15, 18 et 19 seien „unbefugt, unbedachtsam, widerrechtlich, schimpflich und der weltlichen Gewalt nachtheilig. Falls diese quæstiones wieder kämen, würden sie die Visitatoren nicht mehr in's Land lassen. Bezüglich der Fragen N. 21, 22, 23, 24 und 25 verlangte der Rath Zu-

stellung der Beantwortungen auch an ihn, wie an die Visitatoren ⁷⁷).

Mit Schreiben vom 10. Heum. beschwerte sich der Commissar über obige Instruction bei dem Rathe. Sofort denselben Tag erneuerte der Rath den Beschluß, daß die Geistlichen die No. 14, 15, 18 und 19 nicht beantworten, die Antworten aber auf die Fragen 21 bis 25 zugleich auch dem Rathe einberichten sollen ⁷⁸).

Mit einem Beglaubigungsschreiben vom 8. Heumonate, gegeben in Mörsburg, trafen die Visitatoren den 13. Heumonate richtig in Lucern ein. Die Visitation hatte ungehinderten Fortgang.

Das schon unterm 28. Heum. an Hochdorf gerichtete, vom Weihbischof, wie von Spengler und Merhard unterzeichnete Receß enthält nur Allgemeines bezüglich der Disciplin. Das Receß vom 2. August an die Geistlichen in Sursee sagt in pto. 11: Nur in der Pfarrkirche, nicht aber in den Filialen oder Kapellen geschehe die „purificatio mulierum post partum“; und in 15: Nirgends als in einem besondern Zimmer der „Sonne“ dürfen die Geistlichen wirthshausweise zusammenkommen, und zwar im Winter nur bis 7 Uhr, im Sommer bis 8 Uhr. Das Receß desselben 2. August's an das Kapitel Sursee verlangt in 4. Daß die Eltern die Kinder fleißig zur Schule schicken, daß der Ludimagister ein erfahrener und tauglicher Mann sei, daß die Pfarrer die Schule fleißig besuchen und den Schulbesuch zu bethätigen, selbst den weltlichen Arm anrufen. Ebenso verlangt das Receß an Willisau vom 13. August in 3. Daß die Geistlichen sich dringlich der Schule annehmen sollen. Dasselbe wiederholt ein Receß vom 22. August an das Secretariat Lucern ⁷⁹).

Die Mittheilungen, welche die Visitatoren am Schlusse der Visitation den Ehrendeputirten zu Händen des Rathes am 23. August 1768 vortrugen, bestanden im Wesentlichen in Folgendem: 1) Die Pfarrer sollen die Communionzeugnisse fleißiger einfordern — nach alter Übung. Der Rath aber soll sie unterstützen. (Dies lehnten die Deputirten ab.) 2. Die Nachmittagschristenlehren werden unfleißig besucht, weil die Pflchtigen an die Kilbenen laufen. Diese sollen auf einen Tag angefetzt werden. (Die Deputirten erinnerten, daß hierin bereits Abhilfe geschaffen sei.) 3. Die Obrigkeit möchte sorgen, daß die Jugend wenigstens in der Winterzeit die Schule besuche. Ebenso sollte sie auf erfahrene und beeidigte Hebammen Bedacht nehmen, zumal für Willisau. (Antwort: Es bestehen

hiefür schon Verordnungen.) 4. Die Kirchmeier, besonders die im Entlibuch, hätten zu viel baares Geld in Händen. (Der Landvogt solle untersuchen.) 5. Nach dem Berichte des Pfarrers (Kaplan's) in Notwyl gebe die dortige Bruderschaft keine Rechnung; die Administration komme nach und nach an alle, auch an ausgehaufete Bauern. (Antwort: Nach alter Uebung soll der Bruderschaftspfleger dem Kirchenpfleger jährlich Rechnung geben.) 6. Die nicht besorgten Pfarrgüter in Notwyl ertragen nichts. Der Kaplan wolle die Pfründe mit 200 Fr. verbessern, wenn, falls er vor 10 Jahren per cessum vel decessum wegkomme, der Nachfolger ihm oder seinen Erben pro rata Vergütung leiste. (Ohne Bemerkung.) 7. Der Priester Studer und der Kanzlist Felber hatten im Maienrisli zu Lucern Schlaghändel. Sie hätten jenen gebüßt, der Rath aber soll diesen als Anfänger auch strafen, (Zugestanden.) 8. Das Stift Münster habe an ihre dependenten Geistlichen ein Verbot erlassen, über geringe Vergehen den Visitatoren nicht Rede zu stehen „zuwider dem Vertrage vom Jahre 1703“. Die Strafen, welche Münster auferlege, seien „lächerliche“ und keine Strafen zu nennen. Die geistlichen Gesetze sollten als Norm gelten; gelten sie nicht, so nehme man von Constanz aus keine Rücksicht auf die in Münster ausgesetzten Strafen. Der Rath werde doch die Visitatoren unterstützen ⁸⁰).

Nach dem Abschiedsmahle ⁸¹) den 24. August gab der Rath dem Weihbischof eine 20fache Dukate, dem Caplan 3 Ducaten, den Bedienten 6 Thlr. als Honorar.

Die Rechnung über die ausgefallten und theilweise bezahlten Strafgeelder durfte auch diesmal nicht fehlen. Der Commissar Jost Ludwig Hartmann übergab dem Rathe den 28. Weinmonat 1768 ein namentliches Verzeichniß der von Visitator Spengler gebüßten 16 Geistlichen, und berechnete die ausgefallten Bußen auf 731 Fl. von denen nach Abzug der Visitationskosten von . . . 400 „
ad pias causas dem Rathe noch 331 Fl.
zur Verfügung blieben ⁸²)

Um den Visitationen Nachdruck zu geben, veröffentlichte der Bischof Maximilian Christof am 1. März 1777 ein gedrucktes Mandat, in welchem er sich weitläufig über den Wandel, die Studien, priesterlichen Berrichtungen u. s. w. verbreitete.

Eine fernere Visitation trat im Jahr 1780 ein. Als der Rath vernommen, daß eine Visitation im Plane sei, beschloß er den 5. April, bei derselben soll die möglichste Sparsamkeit walten; über die Bußengelder soll specificirte Rechnung gegeben werden; die quæstiones præliminares sollen vor ihrer Aussendung dem Rathe zur Einsicht vorgelegt werden.

Wirklich kündete mit Schreiben, gegeben in Mörsburg den 7. Mai 1780, Maximilian Christof ⁸³⁾ seine Visitation an und setzte bei, daß der Weihbischof Wilhelm Josef, Freiherr von Baden, Bischof zu Mela, der Generalvisitator Johann Simon Spengler und der Convisitator Judas Thaddä Reutemann den 15. oder 16. Brachmonat in Lucern ankommen werden. Diese Ankündigung nahm der Rath in einem Schreiben an den Bischof vom 19. Mai mit dankbarer Anerkennung entgegen.

Den 20. Mai 1780 berathschlagte sich die Ehrencommission also: A. 1. Das alte Ceremoniale bleibt in Kraft. 2. Der Ehrengesandte im Begleit des Weihbischofs erhält eine eigene Instruction, die in 10 §§. bestand. B. 1. Die Beeidigung geschieht, wie selbst Rom gegenüber, durch die weltliche Behörde. 2. Der Beginn des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen soll zu bestimmter Stunde geschehen. Der Pfarrer soll die Heuernte erlauben, wenn 2 oder 3 Geschworne ihm den Rath ertheilen. 3. Da die dispensirten Feiertage nun ganz aufgehoben seien, so sollen die Pfarrer gemahnt werden, den kirchlichen und weltlichen Verordnungen sich zu fügen. 4. Die Geistlichen sollen Exercitien halten, und ihren Respect durch Umgang mit Schlechten nicht verwirken. 5. Die Examen der Beneficiaten und Nichtbeneficiaten sollen laut bischöflicher Verordnung vom Jahr 1739 zur Verhinderung des Müßigganges je das 3. Jahr gehalten werden. 6. Nebenaltärchen, Täftelein und dergleichen in den Landkirchen, z. B. in Willisau, sollen wegen Mißbrauch beseitigt werden.

Die Visitatoren, versehen mit dem in Segne den 12. Brachmonat ausgestellten bischöflichen Creditive, kamen in Lucern an. Während die Visitatoren die Visitation abhielten, oblag der Weihbischof den Pontificalien. Der Bericht lautet:

Juni	18. bis 24.	firmte er in Lucern	. .	Kinder	3236
"	25. 26. 27.	firmte er in Münster	. .	"	1658
"	28. 29. 30.	firmte er in Hochdorf	. .	"	2600
Juli	1. 2. 3.	firmte er in Sursee	. .	"	3782
"	9. 10. 11.	firmte er in St. Urban	. .	"	1245
"	12.	firmte er in Ebersecken	. .	"	62
"	12. 13. 14.	firmte er in Willisau	. .	"	3865
"	15. 16.	firmte er in Ruswil	. .	"	1671
"	17. 18.	firmte er in Schüpfheim	. .	"	2454
"	19. 20.	firmte er in Entlibuch	. .	"	1095

Er firmte sonach Kinder 21,668

Juni	27.	consecrirte er in Münster	2 Altäre,
Juli	12.	" " " "	Ebersecken 1 Kapelle und 1 Altar,
"	15.	" " " "	Stettenbach 1 Kapelle und 1 Altar,
"	17.	" " " "	Schüpfen den Altar in der Todtenkapelle,
"	20.	" " " "	Entlebuch die Kirche und 4 Altare.

Am Schlusse der Visitation theilten üblicher Weise zu Handen des Rathes die Visitatoren an die Ehrendeputatschaft ihre Bemerkungen mit. Sie lauteten: 1. Die geistliche und weltliche Verordnungsordnung, nach welcher die Geistlichen, auch diejenigen, welche kein Beneficium hätten, je das 3. Jahr ein Examen bestehen sollten, sei nirgends beobachtet worden. 2. Man solle den Geistlichen einzelne Wirthshäuser zum Besuche bezeichnen; denn alle behaupten, nur solche besucht zu haben, deren Wirthsleute seien. 3. Für die Verbesserung des Hebammenwesens sei Kirche und Religion zum Dank verpflichtet. Die größern Kinder aber seien der väterlichen Obforge des Rathes empfohlen. „An den wenigsten Orthen auf dem Lande Synd Erfahrene vnd für dießes Fach genugsam „Bereigenschafftete schuhl Meister aufgestellt. Vnd auch da, wo Sy „auffgestellt Synd, versaumen Sehr viele Eltern Ihre Pflicht, die „Kinder In die schule zu schicken. Der schaden so hieraus In „hinnsicht auff daß geistliche Sowohl als auff daß zeitliche wohl „der Underthanen Entspringet, Ist Auffallend vnd Erwecket bey „den Ißigen Zeiten die Sorgfalt der Merersten landesfürsten „vnd regenten. Die dahiesige hohe Landes obrigkeit wird dahero Angelegenst Erbetten, Ihre höchste Machtthand darob zu hal-

„ten, daß die Gemeinden zur Aufnahme tauglicher Lehrer, die „Kinder aber zu Fleißiger besuchung der schulen angewiesen werden.“ 4. Da nur in „sehr wenigen“ Pfarreien die Communionzettel ausgetheilt werden, so werde das Ansuchen, das schon vor 12 Jahren gestellt wurde, erneuert, daß die Obrigkeit zur Einlieferung der Zettel mithelfe. 5. Der Rath soll die Cbikoner bewegen, daß, da ihre Kirche in sehr schlechtem Zustande sei, sie entweder einen Neubau aufführen, oder die bestehende Kirche beträchtlich repariren. 6. Münster habe wieder rasch vor der Visitation die Fehlbaren mit 20 oder 40 Schl. bestrast, und ihnen befohlen, den Visitatoren nichts zu gestehen, als daß sie gestraft seien. Daß man dort laut Vertrag vom Jahr 1703 die excessus minores bestrafe, sei recht; allein das geschehe nicht erst unmittelbar vor der Visitation, nur illusorisch „durch Kunstgriff.“ Bei den excessus majores möge das Stift den Informationsproceß führen und nach Constanz senden, allein derselbe soll nicht, wie bisher, offen im Kapitel verhandelt werden, daß der Fehlbare ungeschoren durchzukommen Mittel und Wege erhalte. 7. Es sei möglich, im Lande selbst ein eigenes Seminar zu gründen. Ueberlegung, Eifer und Kosten seien nöthig; doch sie werden sich lohnen. Da jetzt der Student sofort in's geistliche Amt übertrete, seien die Exceße leicht erklärlich. Der Bischof werde mit Freude und Eifer helfen. 8. Dem Commissar hätten sie über die Bußengelder genaue Rechnung zugestellt, selbst aber keinen Heller bezogen.

Von den Recessen heben wir denjenigen hervor, den Spengler und Reutemann am 24. Heumonat an das Sertariat Lucern erliesen. Sie verordnen nebst Anderm: 2. Nicht soll an einem Sonntag die Predigt und am folgenden die Christenlehre gehalten werden, sondern an jedem Sonntag sei Vormittags die Predigt und Nachmittags die Christenlehre. 3. Wie der abtrünnige Kaiser Julian die Christen von der Schule abhielt, die Heiden aber zur Schule antrieb, so gereiche es zum größten Nutzen der Religion, wenn die Schulen durch gute Moderatoren gefördert werden. Eltern und Kinder sollen deshalb angeeifert werden, daß sie die geringen (exiguas) Ausgaben zum Opfer bringen. 6. Die Geistlichen sollen nur für 2 Monate Stipendien voraushaben. Die Sertarien sollen über deren genaue Rechnung wachen. 7. Die Pfarrer sollen an den abgestellten Feiertagen vorsichtig von aller Feierlichkeit des

Gottesdienstes sich enthalten und auf keine Weise die Handarbeit der Leute hindern. 8. Die Dispensationen, an Sonntagen zu arbeiten, sollen nicht so streng zurückgehalten, und auf den Rath der ersten Männer der Gemeinde ertheilt werden. 9. Jeden Monat sollen die Nachbarggeistlichen zu Conferenzen zusammen treten. 10. Jeder Wirthshausbesuch ist verboten; nur den Geistlichen in der Stadt sei eine ehrbare Erholung tollerirt.

Was das Rechnungswesen betrifft, so erwähnen wir hier nur, daß die Visitatoren schon den 22. Heumonat die ausgefallten Bußengelder auf 440 Fl. berechneten, davon die bisherigen Auslagen mit 237 Fl. 37 Kr. und die Auslagen der Heimreise von Zurzach nach Constanz mit 139 Fl. in Abrechnung brachten. Die nähern Rechnungen verweisen wir zur Einsicht in die Beilage No. 13.

Als Schluß der Visitation stellte der Rath den 3 Visitatoren zu Händen des Bischofs ein sehr verbindliches Lob- und Dankschreiben aus.

Den 14. August 1780 schrieb der Rath nach Münster, daß das Stift mit Bestrafung der Fehlbaren unmittelbar vor der Visitation, wie im Jahr 1768, sich lächerlich gemacht habe. Propst und Capitel verantworteten sich aber den 18. Christmonat dahin, daß sie nicht mehr in die Nachlässigkeit vom Jahr 1768 zurückgefallen seien; sie hätten alle 3 Monate „in gremio Capituli“ Sittengericht gehalten, und mit Incarcerierung und mit Geld für einige hundert Gulden zu Gunsten der Stiftsfabrik gestraft. Ihre Inspectura untersuche alle 3 Jahre die Fehlbaren, besonders die von den Decanen Verflagten, „die ihrer Jurisdiction Unterstellten.“

Eine letzte bischöflich-constanzische Visitation wurde gegen den Schluß des 18. Jahrhunderts gehalten. Dieselbe, schon im Jahre 1794 angekündet, hatte solange Hindernisse zu entfernen, daß sie erst im Jahr 1796 abgehalten werden konnte.

Mit Schreiben, gegeben in Mörzburg den 12. April 1794, zeigte Maximilian Christof dem Rathe die Nothwendigkeit einer Visitation, zu der er seine Zustimmung hoffe, an. Der Rath dagegen erwiederte den 17. April, daß er zur Visitation und Firmungsertheilung gerne die Hand biete; er wünsche aber, daß die Visitatoren aus dem Lucernischen Klerus selbst gewählt würden. Eine Verständigung kam nicht zu Stande. Als mit Schreiben vom 31. Jänner 1795, erlassen in Mörzburg, der Bischof die Visitation als dringend ankündigte, dagegen aber der Rath den 11. Hornung

wegen der kriegsgefährlichen Zeit Verschiebung wünschte, so gab der Bischof mit Schreiben vom 15. April nach. Indessen erneuerte er von Mörsburg aus den 12. Jänner 1796, die Anzeige einer Visitation als dringend. Der bischöfliche Commissar Keller unterstützte mit Eingabe vom 21. Jänner den Bischof, mit der Bemerkung, daß wegen der Ertheilung der Firmung viel leicht eine Collision mit dem Nuntius vermieden werden dürfte. Den 27. Jänner entgegnete der Rath, daß sie die Firmung wie die Visitation gerne gestatten, wenn ein Visitator „aus der Mitte unserer Angehörigen“ genommen werde.

Die Partheien begangen zu markten, der Bischof in seinen Schreiben vom 20. März und 25. April, der Rath in den seinigen vom 30. März und 6. Mai. Da der Oberhirt sah, daß der Rath als „conditio sine qua non“ auf der Wahl eines Visitators aus der Lucernerischen Geistlichkeit beharrte, so willigte er mit Schreiben, welches er den 27. Mai in Mörsburg erließ, ein, daß einer der 3 Visitatoren ein Lucerner sei. Allein die Angelegenheit war damit nicht abgesponnen. Die Regierung verlangte unterm 3. Brachmonat nur zwei Visitatoren, von denen der eine ein Lucerner sei. Der Bischof fügte sich auf's Neue. Mit Schreiben vom 24. Brachm. 1796, erlassen in Mörsburg, berichtet derselbe, daß er seinen Suffragan Wilhelm Josef, Freiherr von Baden, Bischof von Mela, den Domprobst Constantin Pfiffer in Constanz (für welchen aber, weil er unwohl geworden, einweilen der geistliche Rath Bauer eintrat,) und den Chorherrn Karl Krauer im Hof zu Lucern entsenden werde. Kaum hatte sich der Rath den 7. Heumonat damit einverstanden erklärt, so fragte sie schon wieder am 22. Heumonat den Bischof an, ob es nicht klüger wäre, in dieser zumal für das Territorium des Bischofs bedenklichen Zeit die Visitation einzustellen. Der Bischof aber, der das Beglaubigungsschreiben der Visitation bereits den 3. Heumonat ausgefertigt hatte, erklärte in einem zu Arbon den 25. Heumonat ausgestellten Briefe, die Visitation, welche bereits begonnen habe, nicht einstellen zu können.

In der That erhielt der Commissar in Lucern ein den 17. August in Sarnen ausgefertigtes Schreiben, des Inhaltes, daß der Weihbischof und der Visitator den 19. darauf in Lucern eintreffen, und daß die Visitation den 30. Herbstmonat beendigt sein werde.

Vor Beginn der Visitation hatte die Ehrendeputatschaft den Visitatoren folgende Rathsbeschlüsse mitzutheilen: 1. Die nöthigen Beeidigungen geschehen durch die weltliche Behörde. Bischof und Visitatoren sollen sich nicht trennen auf ihrer Reise und ihre Aufgabe rasch zu Ende zu führen. 2. Nach dem Beschlusse vom Jahr 1739 sollen alle Beneficiaten und Nicht-Beneficiaten je das dritte Jahr ein Examen bestehen. 3. Beim Sammeln von Messstipendien soll keine Zudringlichkeit und kein Mißbrauch statt haben. 4. Wenn es wahr sei, daß in den österreichischen Landen das Fleischessen am Samstag erlaubt sei, möge dieselbe Erlaubniß auch Lucern ertheilt werden. 5. Keine Fragen sollen an den Klerus gestellt werden, welche „als Eingriff in die landesherrlichen Rechte“ angesehen werden könnten.

Als am Schlusse des Herbstmonats wirklich die Visitation vollendet war, verzeichnete die „Designatio functionum episcopaliū in ditione Lucernensi“ folgendes:

1. Die hl. Firmung erhielten in Lucern	2330,	in Willisau	4815	
	in Beromünster	1825,	in Ufhusen	729
	in Hochdorf	2107,	in Gais	971
	in Escholzmatt	1737,	in Sursee	4044
	in Triengen	728,	in Schüpfen	1550
	in Reiden	1433,	in Flüoli	512
	in St. Urban	2329,	in Entlebuch	1710
		zusammen 26,820		

2. Kirchweihungen und Priesterordinationen fanden statt:

27. August	Consecratio ecclesiae	in Ebicon,
28. "	"	in Aesch,
4. Herbstm.	"	in Triengen,
6. "	"	in Reiden,
13. "	Collatio ordinum	in St. Urban,
20. "	Consecratio ecclesiae	in Ufhusen,
22. "	"	in Gais,
27. "	"	in Flüoli,
30. "	"	ossorii in Entlebuch.

Nachdem der Rath mit Schreiben vom 1. Weinmonat an den Bischof berichtet hatte, daß Firmung und Visitation vollendet seien, und den Visitatoren alles Lob gebühre, übergaben die unterzeichneten Visitatoren Josef Constantin Pfiffer, visit. general., und Karl Krauer, Convisitator, den 4. Weinmonat 1796 ihre Rückäußerungen auf die Erinnerungen der Ehrendeputatschaft im Beginne der Visitation schriftlich dem Rathe ein. Sie lauteten: 1. Der Rathsabgeordnete möge bezeugen, daß sie nach Punkt 1. und 5. der Rathsbeschlüsse genau verfahren seien. 2. Schon 1780 seien die Conferenzen befohlen worden, ansonst seien alle 3 Jahre die Examen zu halten. Ebenso habe jeder, der die Pfründe wechselt, und der nur auf bestimmte Zeit admittirt ist, ein Examen zu bestehen. 3. Man habe keine Kunde von willkürlicher Erhöhung der Stipendien. 4. Falls in Lucern, wie in Constanz, im Breisgau und in Schwaben, Kriegszüge eintreten würden, so dürfte auch Lucern das Fleischessen an den Samstagen verlangen. 5. „Wohleingerichtete Schulen bilden gute Bürger und gute Christen. Solche Schulen „aber mangeln fast überall auf dem Lande. Und wo auch noch „eine Art von Schulen vorhanden ist, so wird selbe nur etwelche „wenige Wochen hindurch obenhin gehalten und besucht. Die „bischöfliche Visitation hält es also für Pflicht, die landesväterliche „Sorgfalt in diesem Fache neuerlich aufmerksam zu machen, und „um wirksame, gnädige Verfügungen, diesem Uebel abzuhelpen, „dringend zu bitten“ ⁸⁴). 6. Nur wenn der Rath einschreite, sei die Einsammlung der Osterzeddel möglich. 7. Der Rath sorge, daß keine unsittlichen und irreligiösen Bücher in die Hände der Jugend kommen. 8. Für die Warnung an Münster den 14. August 1780 sei dem Rathe der Dank ausgesprochen. Da man aber dort wieder unmittelbar vor der Visitation bestrafte, allein mit bloßen Verweisen, so solle der Rath, dem Uebelstande vorzubeugen, nach dem Wortlaute des Vertrages vom Jahr 1703 schärfer einschreiten. 9. Sie hätten diesmal nur Correctionen, keine Geldstrafen eintreten lassen, da keine Excessen constatirt werden konnten.

Mit Schreiben vom 6. Weinmonat 1796 wandte sich der Generalcommissar Moïse Keller, Propst zu Bischofzell, an die Regierung, sie möchte gestatten, daß die in 350 Fl. bestehenden Auslagen der Visitatoren, die nur einen Theil der Reisekosten berechnen, und keine Bußengelber fällten und in Anrechnung bringen können, dadurch entschädigt würden, daß jeder Geistliche mit 2 Gl.

zu deren Tilgung beitrage. Er fügte die prophetischen Worte bei: „man wird auch nicht fürchten müssen, daß der gleiche fahl so bald „widerum eintreten werde.“ Bereits den 7. Weinmonat berichtete der Bittsteller „Schultheiß und Rath der Stadt Lucern“, sein Vorschlag sei genehmigt und ihm überlassen, das Zweckdienliche zu ordnen, um die Visitationskosten zu tilgen.

So enthält denn das letzte archivalische Actenstück, betreffend der in unserm Lande für immer endenden constanzisch-bischöflichen Visitation, in obiger Concession einen letzten freundlichen Blick der rasch auch für immer zu Grabe gehenden aristokratischen Regierung des Kantons Lucern.

So ist nun die bischöfliche constanzische Visitation in unserm Gebiete und damit auch deren Geschichte zum Abschlusse gekommen ⁸⁵⁾.

Heilsam wirkten und verdienstlich waren in den ersten Zeiten ihrer Einführung die bischöflichen Generalvisitationen nicht minder, als anderswo, auch bei uns. Ja nach den Einrichtungen damaliger Zeit waren sie fast nothwendig. Wie aber ihre Hauptaufgabe zum größern Theile gelöst war, und das moralische und kirchliche Leben des Klerus in ein befriedigendes Geleise eingelenkt hatte, begannen sie zu altern und ihre Kraft zu verlieren. Die Kosten überstiegen den Nutzen; die Klerisei sah sie ungerne; die weltlichen Behörden hemmten ihre freie Wirksamkeit durch verschiedene, mitunter durch gar kleinliche Nörgeleien und Plackereien. Sie hörten mit dem Falle der ganzen bisherigen socialen Ordnung in Europa durch die erste französische Revolution auf. Bald fiel auch das uralte Gebäude des constanzischen Bisthumes in sich zusammen.

Was in der Richtung der bischöflichen Visitation seither in dem neu gegründeten Bisthum Basel einmal durch Bischof Josef Anton und einmal durch Bischof Eugenius gethan worden, war ein schwaches Aufklackern einer zu Grabe getragenen, sonst ehrwürdigen kirchlichen Institution. Uebrigens die Bischöfe haben in der neuen Gestaltung der Zeitverhältnisse andere, leichtere Mittel, zu bezwecken und zu erreichen, was ehemals die bischöflichen Visitationen bezweckten und erreichten.

Das Decret zwar besteht noch zu Recht. Würde die Vollziehung desselben nöthig werden, so würde es wohl wieder eine Kraft entfalten. Mögen aber um der Gründe willen, welche einst die Visitationen ins Leben riefen, sie niemals mehr aus dem Grabe zu neuem Leben erstehen! —

Anmerkungen.

1) So lautet eine Stelle des 3. Kapitels: „der vorzügliche Zweck aller jener Visitationen sei: mit Ausrottung der Irrlehren die gesunde und wahrgläubige Lehre einzuführen, die guten Sitten zu beschützen, die Bösen zu bessern, das Volk durch Ermahnungen zur Religion, zum Frieden und zur Unschuld anzustammen, und das Uebrige, wie Zeit, Ort und Gelegenheit es mit sich bringen, nach der Klugheit der Visitatoren zum Frommen der Gläubigen anzuordnen u.s.w.“ (Egli, das hl. Concilium S. 248.)

2) A. Mischeler, die Gotteshäuser der Schweiz, 2. Heft, S. 1 ff.

3) So im J. 1327. (Geschichtfrd. der V Orte Bd. 26., S. 305.)

4) Bei der Ernennung des Hans Kraft als Kommissar berichtete der Bischof Christof den 8. Hornung 1556 an den Rath, daß er oder sein Weihbischof am Sonntag vor quasi modo kommen werde, um zu firmen und Kirchen zu weihen. Von Mehrerm, z. B. von einer Visitation, ist keine Rede.

5) An dieser Synode nahmen aus dem Lucerner Gebiete Antheil: Für den St. Urbaner Abt Jacob, der Abt von Reichenau, für das Stift im Hof Propst Niklaus Haas, für Münster Custos Onufrius Weissenbach und Chorherr Wilhelm Bleg, für das Vierwaldstätter Kapitel Decan Christof Binder in Stanz, Kammerer Heinrich Heil in Altdorf und Leutpriester Johann Hürlimann in Lucern, für das Landkapitel Sursee Peter Witschaid, Priester, für Hochdorf Pfarrer Heinrich Suter in Rüti, für Willisau Pfarrer Wilhelm Schädler in Großdietwyl.

6) Constitutiones et decreta synodalia constant. anno 1567, de visitationibus titulus XIX Caput I pag. 239. — Einen decanatlichen Bericht über das Landkapitel Sursee vom J. 1632 enthält der Geschichtfrd. 23, 43. — Da wir bei den Visitationen Nachdruck darauf legen, zu zeigen, wie dieselben die Schulen für die Jugend zu fördern suchten, zum Beweise, daß, während die weltliche Obrigkeit nichts dafür that, (Segeffer, N. G. 3, 2, 164 ff.) der Kirche die Gründung derselben zu danken ist; so erwähnen wir die Beschlüsse derselben Synode vom J. 1567 bezüglich der Aufnung der Schulen auf dem Lande. Wie bereits die Rätthe des Bischofs am 13. Heumonath 1565 vor den Boten der sieben katholischen Orte zu Baden eröffneten, daß, um das Concil von Trient zu erfüllen, „die in Abgang gekommenen Schulen“ hergestellt werden sollen (Segeffer, N. G. 4, 2, 377); so faßte die Synode folgende Beschlüsse:

Titulus IV caput I (nach Conc. Trid. ses. 5 c. 1) de scolis privatis seu particularibus (fol. 14. pag. 1.): „Magna profecto et praecipua cura habenda est ut juvenus nostrae civitatis et dioecesis a primo aetatis flore non minus christianae pietatis institutis et incorruptis moribus quam puris literarum rudimentis imbuatur instituaturque. Quod quia plerisque in locis parentum partim incuria partim vero pastorum et magistratuum negligentia, excusso timore divino, contemptum et intermissum est, multis audaciae temeritatis et peccandi licentiam praestitit.“

Caput II. verlangt die Errichtung von Privatschulen in Klöstern und Stiften.

Caput III. Die Pfarrer zu Stadt und Land sollen die Pfarrschulen betheiligen, und die weltlichen Behörden dafür in Anspruch nehmen.

Caput IV. handelt von den Lehrfächern in den Schulen, als vom Glauben, von den zehn Geboten u. s. w.

Caput VI. Wo keine Schule und kein Ludimagister ist, und kein Einkommen besteht, sollen die Kapläne Schule halten oder dieser mit ihrem Einkommen (proventus) zu Hülfe kommen. Wo kein Kaplan ist, Sorge der Pfarrer, daß der Sigrift, welcher wenn möglich ledig sei, Schule und Christenlehre halte.

Caput VII. Die Decane sollen die Schulen visitiren.

Caput VIII. Alle Schulen sollen miteinander in der Lehre übereinstimmen.

Übereinstimmend mit obigen Constitutionen verlangen auch die Constitutiones et decreta der Diöcesan-Synode, promulgiert den 20. Weinmonat 1609 (bestätigt im J. 1730) in titulo 25 de scholis privatis, es sollen zu Stadt und Land. (celebrioribus pagis) öffentliche Schulen (scholae publicae seu ludi literarii latini et germanici) deutsch und lateinisch für die Jugend beider Geschlechter gehalten werden. Die geistlichen und weltlichen Obern werden sodann ermahnt, die bestehenden Schulen zu erhalten, die eingegangenen herzustellen, neue zu gründen. Ferner werden den Schulmeistern (magistri scholarum) ihre Pflichten an's Herz gelegt, so auch, daß man in den deutschen Schulen (in scholis teutonicis) die Geschlechter trenne. Der Pfarrer und die weltliche Behörde sollen die Schulen fleißig visitiren.

7) G. von Müllinen, *Helvetia sacra* 1, 14. Beat Biäsch della Porta aus Davos war Bischof von 1565 bis 1581.

8) Segesser, *R. G.* 4, 2, 430. Der Rath ermunterte die Nuntien.

9) Segesser, *a. a. O.* 4, 540.

10) Darauf konnte der Nuntius, Bischof von Vercelli, Dienstag vor Magdalena 1579 persönlich vor Rath vorbringen, der Papst wünsche, „die kirchen und geistlichen zu visitiren, reformiren und sehen, wie der Gottesdienst stände und in allem Nothwendigen ynsehen thun.“

11) Segesser, *R. G.* 4, 450. 451. 459.

12) *a. a. O.* 4, 476.

13) *a. a. O.* 4, 489.

14) *a. a. O.* 4, 510.

Geschtsfr. Bb. XXVIII.

15) a. a. O. 4, 2, 440 ff. wo das Mehrere actenmäßig zusammengestellt ist.

16) Als ein bemerkbares Beispiel sei hier nur erwähnt, daß das Bierwaldstätterkapitel im J. 1574 und wieder 1575 den Rath ersuchte, den Pfarrer von Malters wegen rein geistlicher Fehltritte (*baptizatio ipsius prolium*) zu strafen (Rathsbuch Lucern 33, 185. 199.)

17) Beilage Nr. 1. Mitarbeiter und die Seele der Auffrischung des religiös-sittlichen und kirchlichen Lebens waren der Cardinal Karl von Borromä, die Jesuiten, bald auch die Kapuziner.

18) Beilage Nr. 2 ist ein Beitrag zu seiner Wirksamkeit. Ueber Müller vide Balthasar, *museum virorum* fol. 56; derselbe *histor. Merkwürdigkeiten Lucerns* 1, 163.

19) Sie sind meist in den Fascikeln: *disciplinaria, visitationes*, bischöfliches Commissariat, enthalten.

20) Vergl. Segeffer, *N. G.* 4, 509, *Arm.* 2.

21) Dieses war sehr minutiöse, lag aber im Geiste der Zeit. So mußten sich der Weihbischof und der erste Ehrendeputirte des Rathes genau mitten auf der ersten Stiege der Propstei oder Leutpriesterei die Hände reichen. Die Tritte wurden gezählt. Jener Weihbischof galt als ein sehr leutseliger Herr, der einmal die ganze Stiege hinunter entgegen gieng. Bei dem Festessen durften nur die beiden Sessel des Weihbischofs und des ersten Ehrendeputirten Rück- und Handlehnen haben. (vide unten *Ann.* 74). Segeffer *N. G.* 4, 540) sagt: Das Ceremonienwesen beginnt zu dieser Zeit im diplomatischen Verkehre überhaupt an die Stelle des Geistes zu treten.

22) Müllinen, *Helvetia sacra*, 1, 10. Marcus Sitticus, Graf von Hohenems (Atems), geboren 18. August 1533, Cardinal seit 1561, wurde Bischof den 8. Weinmonat 1561, resignirte 1589, und starb den 15. Hornung 1595 in Rom.

23) Der erste der nachfolgenden langen Reihe, welchem, um ein Beispiel zu statuiren, auf die Mahnung des Suffraganen Balthasar von Ascalon der Rath den 14. Jänner 1577 das Pfrundlehen auf sagte und zur canonischen Buße nach Constanz sandte, war Johann Bergand, Pfarrer in Escholzmatt. Als er aber die Buße bestand, belehnte ihn der Rath den 6. Hornung 1577 mit derselben noch unbesezten Pfründe aus Gnaden.

24) Segeffer, *N. G.* 4, 493.

25) E. v. Müllinen, a. a. O. 1, 10. Andreas, Erzherzog von Oesterreich, geb. den 12. Christm. 1558, ward 1589 Bischof von Constanz, 1591 auch Bischof von Brixen, sodann Cardinal und Statthalter der spanischen Niederlande. Er starb den 12. Wintermonat 1600 in Rom.

26) Nachdem die Nuntien die Visitationen eingeführt und sie die Diöcesangewalt in Empfang genommen hatten, theiligten sich jene nicht mehr dabei. Nur mag noch Turriani der Visitation vom J. 1597 beigewohnt haben. (Segeffer, a. a. O. 4, 540.)

²⁶ b.) Schon im J. 1561 hatten die Boten derselben katholischen Stände auf dem Tage zu Baden als 3. Reformationspunkt für den Secular-Klerus vorgeschlagen: „Die Priester sollen im Kleider- und Waffentragen sich nicht den Weltlichen gleichstellen, noch ihre priesterliche Tracht zu Fastnachtscherz ausleihen. Sie sollen stets Bart und Tonsur scheeren lassen.“ (Segesser, a. a. O. 4, 400. Anm. 1.)

²⁷) Segesser, a. a. O. 4, 496. Das den 24. Heumonath 1597 zwischen dem Bischofe und Rathe abgeschlossene Concordat sagt in puncto 16: „Die Visitation ist nach Vorschrift des Tridentinums, so oft es die Noth erfordert, zu halten.“

²⁸) Derselbe geboren gegen Ende des J. 1553, ward Bischof den 2. Jänner 1601, und starb den 11. Jänner 1604. (Mülinen, Helvetia sacra 1, 10.)

²⁹) vide Beilage Nr. 14, das Verzeichniß der bischöflichen Commissare.

²⁹ b.) Beilage Nr. 4. Vergl. auch Segesser, R. G. 4, 2, 500. Die Urkunde liegt in Original im Staatsarchiv, befindet sich aber auch in Copie im Eingange eines Foliobandes, betitelt: Protocol bischöfl. const. Visitation, angefangen Anno 1731, sammt einigen concernierenden Actis von vorigen Zeiten, als von 1605.

³⁰) Jacob Fugger, Freiherr von Kirchberg und Weissenhorn, geboren den 18. Weinmonath 1567, ward Bischof den 22. Jänner 1604, und starb den 6. Hornung 1626. (Mülinen, a. a. O. 1, 10.)

³¹) Viele Lucerner Geistliche giengen in jenen Tagen in's Wallis als Missionäre. Die Pfründen, die sie innehatten, wurden ihnen bis zu ihrer Rückkehr reservirt.

³²) pagina 212.

³³) Der Titel VIII. verbreitet sich über die Eigenschaften, Verpflichtungen u. s. w. der Visitatoren, über die Objecte der Visitation u. s. w.

³⁴) Sixtus Werner, Vogt von Alten-Sommerau und Praxberg im Allgäu wurde den 2. März 1626 zum Bischof erwählt, starb aber eines raschen Todes schon den 15. Winterm. 1627. (Mülinen, a. a. O. 1, 10.)

³⁵) Johann VI. Truchseß von Waldburg-Wolfegg, den 26. März 1598 geboren, wurde den 23. Christm. 1627 zum Bischof erwählt. Er starb den 15. Christm. 1644 (Mülinen, a. a. O. 1, 10.)

³⁶) Franz Johann Vogt von Alten-Sommerau und Praxberg im Allgäu geboren im J. 1612, wurde den 6. Hornung 1645 gewählt und starb, nachdem er den bischöflichen Stuhl 44 Jahre lang innegehabt, den 7. März 1689. (Mülinen, a. a. O. 1, 10.)

³⁶ b.) Merkwürdig. In einer Zeit, wo das Herenwesen den weltlichen Behörden so viel zu schaffen gab, findet sich davon keine Spur in den geistlichen Visitationen.

³⁷) Die faktisch schon im J. 1657 errichtete Pfarrei (Geschichtsr. 26, 135.) scheint nach obiger Bemerkung immer noch der schließlichen kirchlichen Constituierung ermangelt zu haben.

38) Rathsbuch Lucern 75, 363.

39) Bischof Herrmann III von Breitenlandenberg ward gewählt im J. 1466 und starb den 20. Herbstm. 1474. Er war der Bruder des Abtes Kaspar von St. Gallen. — Thomas Berlower aus Gilly in Steiermark wurde den 22. März 1491 Bischof und starb den 25. April 1496. — Bischof Hugo von Breitenlandenberg, geboren 1457, wurde den 6. Mai 1496 gewählt, resignirte den 15. Jänner 1529. Im J. 1531 wieder gewählt, starb er den 5. Jänner 1532 in Mürzburg. — Bischof Christof Mezler von Andelberg aus Feldkirch, wurde den 2. Heumonat 1548 gewählt, und starb den 11. Herbstm. 1561 in Mürzburg. (Müllinen, a. a. O. 1, 9. 10. Geschichtsfrd. Bd. IV.)

40) Schwyz, daß von dieser Angelegenheit Kunde erhalten, fragte den 18. Heumonat bei Lucern an, wie es die Visitatoren beschieden hätte. Auch Schwyz habe vom Concil von Trient und vom Papste die Erlaubniß, die im Lande gesammelten Bußengelder im Lande selbst ad pias causas zu verwenden. Lucern antwortete den 20. Heumonat, daß, da die Visitatoren eine entsprechende Antwort noch nicht gegeben und inzwischen die Visitation anderswo abhalten, man ihre Fragen nicht beantworten könne. Schwyz möge nach eigenem Gutdünken handeln.

41) Ein Präbendar des Stifts zahlte 3 Gl. 22 Schl. 4. Agst, ein Kaplan 1 Gl. 38 Schl., die Fabrik 25 Gl. 7 Schl. 3 Agst.

42) Schreiben des Bischofs vom 10. Christm. 1679; 9. März 1680; 8. März 1681; 31. Jänner 1682; 1. Mai und 18. Brachm. 1683. Schreiben von Schultheiß und Rath vom 18. Christm. 1679; 16. und 29. März 1680; 15. Jänner und 31. März und 13. August 1681; 18. Brachm. und 7. August 1682; 26. Mai 1683.

43) Wohl im J. 1633, als die Schweden zur Belagerung der Stadt Constanz schritten. (Müllinen, a. a. O. 1, 10.) Vergl. auch die wegen des Einfallens der Schweden gewechselten Briefe im Geschichtsfrd. 2, 220 ff. 27, 260 ff.

44) Rathsbuch 81, 810.

45) Marquard Rudolf, Freiherr von Rodt zu Bußmannshausen in Schwaben, geboren den 9. April 1644, wurde zum Bischof den 14. April 1689 gewählt. Er starb den 10. Brachm. 1704. (Müllinen, a. a. O. 1, 10.)

46) Geschichtsfrd. 21, 80.

47) Es sind nur die speciellen Auslagen der Visitatoren gemeint. Die Verköstigungen u. s. w. kamen auf Rechnung des Stadtseckelamtes, der Stifts- und Kapitelskassen, der Gemeinden, und jeder einzelne Geistliche hatte pro rata beizutragen.

48) Derselben Meinung war auch der Rath. (Segeffer, R. G. 4, 3, 593.)

49) Rathsbuch 83, 676.

50) Da sprachen die Rathsherren wohl „pro domo sua“, indem die Zeit begann, wo meist nur Bürger- und Adelsjöhne die fettern Pfründen erhielten.

51) Die noch vorhandenen genauen Speisezettel sind merkwürdig wegen der Angabe des Geföhes, Gebäces und Getröhkes, und wegen der Preise der Lebens-

mittel. Wir finden Gewild und Geflügel, das damals noch „gang und gäb“ war, seither aber verschwunden ist.

52) Rathsbuch 86, 149.

53) Das Curriculum vitæ der Geistlichkeit des Kapitels Hochdorf vom J. 1731 (Geschichtfrd. 27,) ist ein Belege, daß mancher Lucerner seine Weihungen nicht in Constanz, sondern in Arlesheim erhielt.

54) Rathsbuch 89, 31.

55) Johann Franz Schenk, Freiherr von Stauffenberg, geboren den 18. Hornung 1658, ward Bischof den 21. Heumonath 1704 und starb den 12. Brachm. 1740 in Möskirch. Er war auch seit 1723 Coadjutor des Bischofs von Augsburg und seit 1737 wirklicher Bischof auch von dort. — Franz Johann reisete im J. 1712 ad limina apostolorum. In Rom übergab er einen nachmals in dort gedruckten inhaltreichen Bericht über seine Diöcese, *relatio concernens modernum statum episcopatus Constant.* Das Staatsarchiv enthält eine zierlich geschriebene Copie. Darin steht unter anderm: *Decani quovis biennio sin minus singulis annis in realibus et personalibus suum districtum visitant et visitatori generali desuper in scriptis referunt, repertos minores excessus corrigunt, majores ad curiam Episc. deferent et Episcopi mandata et monitoria exequuntur*, . . . Aus Mangel an Mitteln vermochten trotz Bemühung die frühern Bischöfe nicht einen Stein zum Clerical-Seminar herzubewegen. Wenn ein Fundus erhältlich wäre, so könnte in loco peregrinationis Hibernensis, einer österreichischen Stadt (oppido), wo durch freiwillige Beiträge 15 Cleriker collegialiter leben, ein Seminar errichtet werden.

56) Michael Anton Schorno von Schwyz war Chorherr bei St. Stephan in Constanz und bischöflicher Generalvicar. Er starb im J. 1746. (M. Dettling, schwyzer. Kronik S. 320.)

57) Der Rath beauftragte den 11. Hornung 1729 den Commissar, alljährlich von den Jesuiten ein Verzeichniß der bei ihnen studierenden fremden Priester abzuverlangen, um die, welche nichts thun oder ihre Studien vollendeten, fortzuweisen.

58) Dieß kostete nachmals 1 Gl.

59) vide diese Uebereinkunft, besprochen bei Segeffer, R. G. 4, 3, 598.

60) Auch in ihren Recessen an die Landkapitel, z. B. an das Hochdorfer (Verhandlungsprotocoll de 1723), empfahlen die Visitatoren die Obsorge über das Schulwesen den Geistlichen gar sehr. So heißt es in dem am 11. Brachm. 1723 in Ruswyl ausgestellten, von Franz Johann Anton, Bischof von Uthinæ, Suffragan und Generalvicar, von Jos. Franz von Schorno, Dr. Prot. apost., der Const. Cathed. Kirche Archidiacon und Generalvisitator, und von Andreas Feuerstein, Dr. Theol. Proton, apost. geistlicher Rath, Chorherr und Pfarrer bei St. Stephan, Visitator, unterzeichneten Reccesse wörtlich:

9. Scholæ ubi sunt frequenter sunt visitandæ, et juvenus in eis a Dominis Parochis observandæ, utrum in litteris, in moribus Christianis et

Devotione in Cœlites maxime in Beatissimam virginem a Ludimoderatoribus diligenter instruantur et doceantur, ubi defectus invenitur, etiam invocato brachio saeculari, si necesse fuerit, corrigantur et ubi non adsunt scholae, pro viribus et omni possibili conatu, ut fiant, promoveantur.

⁶¹⁾ Rathsbuch vom J. 1731 fol. 466.

⁶²⁾ Wir erwähnen hier das Verbot des Nuntius vom 14. Christm. 1731, mit der Perücke nicht Messe zu lesen. Ein ähnliches Verbot enthält der Geschichtsbfd. 26, 21. Anm. 2.

⁶³⁾ Der Commissar Georg Rüttimann beklagte sich den 18. Winterm. 1731 in scharfem Latein vor dem Bischof über Kompetenz-Entziehung und Außerachtsetzung seiner Person in Constanz also, daß man ihm nicht einmal Antwort ertheile.

⁶⁴⁾ Rathsbuch vom J. 1739 fol. 228.

⁶⁵⁾ Im J. 1741, 16. Mai hatten die Pfründen des Sextariates Lucern gleichzeitig inne: Franz Ignaz Raufft, Sextar und Pfarrer in Emmen, Jakob Leonz Fleischli, Exsertar und Pfarrer in Buchrain, Johann Franz Leodegar Mahler, Pfarrer in Root, Oswald Anton Letter, Pfarrer in Meierskappel, Johann Ulrich Gilli, Pfarrer in Risch, Johann Peter Krauer, Pfarrer in Weggis, Johann Melk Schuffelbuel, Pfarrer in Malters, Josef Alphons Gilli, Pfarrer in Meggen, Franz Jacob Fux, Pfarrer in Kriens, Josef Jost Scherer, Pfarrer in Horw und Jacob Lindegger, Pfarrer in Adligenschwyl.

⁶⁶⁾ Damian Hugo Philipp Anton, Graf von Schönborn-Buchheim, geboren den 1. Herbstm. 1676, seit 1719, Bischof von Speier, seit 1721 Cardinal, seit dem 28. Mai 1722 Coadjutor von Constanz, wurde daselbst Bischof den 12. Brachm. 1740. Er starb in Bruchsal den 19. August 1743. (Mülinen, a. a. O. 1, 11; Archiv des historischen Vereins von Unterfranken 25, 214.)

⁶⁷⁾ Schon das Receß der Visitatoren Blauw und Keßler vom 1. August 1614 an den Decan von Hochdorf sagt in puncto 4: „*visitatio annua per dominum decanum facienda non intermittatur.*“ (Staatsarchiv, Commissariatsbuch fol. 291.)

⁶⁸⁾ Sie hießen: Georg Anton Wyß, Leutpriester, Balz Schnyder von Wartensee, Bierherr, Josef Ulrich Schnyder von W., Kaplan bei St. Katharina; Fr. Jost Göbblin, Kaplan bei Aller Heiligen, Jacob Ignaz Gilli, Bierherr, Johann Georg Gilli, Custos; Josef Dominic Wagemann zum hl. Kreuz und Franz Michael Vincens im Degelstein.

⁶⁹⁾ Beilage Nr. 10.

⁷⁰⁾ Segeffer, a. a. O. 4, 3, 687. Anm. 1.

⁷¹⁾ Rathsbuch vom J. 1742 fol. 349.

⁷²⁾ Unter dem Bischof Casimir Anton, Freiherr von Sickingen, der vom 4. Winterm. 1743 bis † 29. August 1750 regierte, scheint keine Visitation abgehalten worden zu sein.

⁷³⁾ Franz Conrad von Rott, Freiherr von Bußmannshausen, geboren den 10. März 1706, wurde den 9. Wintermonat 1750 erwählt. Er ward 1756 Cardinal und starb den 16. Weinmonat 1775. (Mülinen, a. a. O. 1, 11.)

74) Die Ehrendeputirten hatten den 19. Heumonat noch folgende 2 Punkte vorgeschlagen: a) Die Kosten für die Bedienten und Pferde sollen nicht die Geistlichen bezahlen. b) In Münster sollen die Visitatoren nicht in einem Chorhofe, sondern unparteiisch in einem Wirthshause ihren Aufenthalt nehmen. Aus dem den 20. Heumonat festgesetzten Cæremoniale erwähnen wie nur: 1. In St. Urban, Münster und überall habe der Ehrengesandte neben dem Weihbischof den ersten Platz und einen ganz gleichen Sessel mit Rück- und Handlehne. 2. Nach dem Trinkspruche auf den Weihbischof folge sofort der Trinkspruch auf den Ehrengesandten. 3. In St. Urban und Münster begleitet der Ehrengesandte den Bischof bis in sein Quartier, oder, falls sie im gleichen Hause wohnen, bis zu seinem Zimmer. Nur wenn das Stift dem Ehrengesandten Visite macht, macht auch er ihm eine solche. 4. Erscheint irgendwo der Weihbischof nicht an der Tafel, so bleibe sein Sessel nicht leer, sondern ihn besetze der Ehrengesandte. 5. Dieser nehme nebst dem Vorrücker mit der Standesfarbe noch einen Diener mit. (vide oben Anmerkung 21.)

74 a) Es wurden viele eigene Kleider=Mandate erlassen, z. B. Im J. 1702. 1719. 1738. 1742. 1751. 1767. 1781. 1795; so noch unter Wessenberg 1803 16. Winterm. (Sammlung bischöflicher Hirtenbriefe S. 160.)

75) Beilage Nr. 11.

76) Bei der Berathung der Instruction des Rathes an den Ehrenbegleiter, des Weihbischofs vom 4. Heumonat, lautete der 7. von den 9 Punkten: Der Rath wolle, daß die Geistlichen zu Stadt und Land nicht „seiden Schnupftücher um den Hals“ haben, und mit dem „Stecken in der Hand“ zum Messelesen gehen. Man solle „remediren und strafen“.

77) Die 9 Quæstiones præliminares lauten:

Nr. 14. An beneficiatis, quibus et a quo tributa et actiones imponantur?

Nr. 15. An graventur beneficiati per patronos, magistratus sæculares, regulares, quos et in quibus?

Nr. 18. An magistratus secularis Clericos ad suum tribunal compellat, opprimat, vexet et puniat personas et causas spirituales et ecclesiasticas cognoscat, quot et qui Magistratus?

Nr. 19. An hereticas personas in loco catholicos inducat, qui et ubi?

Nr. 21. An, quot et quæ in unoquoque loco fabricæ et hospitalia confraternitates, stipendia, aliæque fundationes piæ?

Nr. 22. An locorum parochi intersint eorum rationibus?

Nr. 23. An, cui et a quo et quoties reddantur?

Nr. 24. An, a quo et quomodo administrentur?

Nr. 25. An arbitrio collatorum vel Magistratuum eorum proventus alienentur?

78) Hier war Münster rasch gehorsam. Propst und Kapitel berichten bereits den 18. Heumonat, daß sie auf Befehl des Rathes die benannten 4 Artikel den Visitatoren nicht beantworten werden.

79) Beispielsweise wird das Receß vom 2. August für das Kapitel Sursee als Beilage Nr. 12 abgedruckt.

80) Den 18. Winterm. 1768 zieht der Rath das Stift Münster zur Verantwortung. Dasselbe verheißt den 29. Winterm. darauf für die Zukunft strengere Bestrafung laut Vergleich vom J. 1703.

81) Beim Gastmahle hatte den 1. Platz der Weihbischof, den 2. der Ehrengesandte, den 3. der Propst, den 4. und 5. die beiden Visitatoren inne.

82) Den 30. Christm. darauf beklagt sich der Rath vor dem Commissariat, daß die Visitatoren vor ihrer Abreise an die Deputatschaft des Rathes den vollständigen Bericht übergeben, sowie über bezogene und noch ausstehende Straf- gelber Rechnung stellen, bevor sie ihre specificirt zu gebenden Auslagen abziehen. Ebenso soll genaue Rechnung gegeben werden über die außer der Visitation. gefällten und durch den Commissar einzuziehenden Bußengelber. Als der Commissar dieses dem rechnungsführenden Visitator Spengler mittheilte, entschuldigte sich dieser mit Schreiben vom 9. Jänner 1769 von Constanz aus, er habe die Ablegung von specialisirter Ausgabenrechnung nicht für gefordert gehalten. Als wieder den 2. April 1769 der Rath seine Bemerkungen vom 30. Christm. abhin erneuerte, trat der Commissar Hartmann den 19. April persönlich vor den Rath und entschuldigte sich, daß auf sein Schreiben vom 6. Jänner an den Visitator dieser gemeldet, er sei erstaunt, daß man über große Rechnung Klage führe, da er sich der größten Sparsamkeit besitze. Die genaue Rechnung könne er aber nicht mehr geben, da er sie ausgewischt habe. Da alle Bußengelber noch nicht eingegangen, so könne er selbe nicht abliefern, u. s. w. Als der Rath solches ungern hörte, rächte er sich den 9. Heumonath mit dem Beschlusse, daß der Commissar alle Erlasse von Constanz, selbst die Citationen, vor ihrer Exequirung zur Einsicht vorlege. —

83) Maximilian Christof von Rodt zu Bußmannshausen, Bruder seines Vorgängers, geboren den 17. Christm. 1717, wurde Bischof den 14. Christm. 1775 und starb den 10. Jänner 1800. (Müllinen, a. a. O. 1, 11.)

84) Wenn aus vielen bisher erwähnten Stellen hervorgeht, daß die Geistlichkeit es war, die auch im Kanton Lucern von jeher auf die Eröffnung der Schulen drang, theils selbst, wenn auch der Erfolg nicht entsprach, eingriff, theils die weltlichen Obern mahnte; und wenn namentlich mit Abschluß des letzten Jahrhunderts St. Urban für das Schulwesen sehr Verdienstliches leistete, (R. Pfiffer, Geschichte, 1, 543, 2, 144. Segesser, R. G. 3, 2, 165.): so nahm erst mit der Wende des Jahrhunderts die weltliche Obrigkeit die Schulen in ihre Hände, (R. Pfiffer, Gemälde 2, 223 ff.) Dieselbe aber mußte sich stetsfort der angesehensten Geistlichen bedienen, um die Schulorganisation einz- und durchzuführen. Jetzt noch mahnte die geistliche Oberbehörde, daß sich die Geistlichen wie die weltlichen Beamten der Schule wohl annehmen. Wir erwähnen folgende Erlasse:

1803, 5. Jänner. Der constant. Generalvicar empfiehlt allen Seelsorgern die Förderung des fleißigen Schulbesuches und die Leitung der Schule, Einfüh-

zung von Sommerschulen u. s. w. (Sammlung der bischöfl. Hirtenbriefe von 1801—1808, S. 85.)

1803, 1. Herbstmonat. Derselbe verordnet den Schulbesuch der Kinder vom 6. bis 12. Altersjahre. (a. a. O., S. 152.)

1805, 22. Mai. Derselbe stellt verschiedene Fragen an die Beneficiaten betreffs der Schule, und redet schon auch von Wiederholungsschulen (a. a. O. S. 227.)

1808, 28. Christmonat. Derselbe sucht die Hindernisse des unfleißigen Schulbesuches zu entfernen. (Erste Fortsetzung der Sammlung bischöfl. Hirtenbriefe, S. 10.)

⁸⁵⁾ Zwar der Generalvicar Wessenberg scheint die bischöfl. Visitationen erhalten zu wollen (vide dessen Erlaß vom 22. Mai 1805 a. a. O., S. 218 ff.); allein ohne Erfolg.



Beilagen.

I.

Substanz der Reformationsartiklen, so Päpl. Heiligkeit Hr. Legat der Herr Bischoff Johann Franz von Vercelli vnser priester-schafft fürgeschriben vnd ze halten bevolchen wöllicher die verord-nete von der priesterschafft vnd M. G. Herren verhört vnd In was Artiklen man sich beschwärt funden dasselbig an wolgemelten Hr. Legaten Langen lassen vnd mit Jr Gnaden darüber gehandelt vff Mittwoch den 7. Decembriß A° 1580.

1. Deß ersten söllend sy In bestimpter ordnung Jrr kronen oder platten ouch das har vnd Bart erbarlich schären lassen nach allem Loblichem bruch.

2. Die kleidung söllend sy In bestimpter Lenge ouch allein schwarzer farb, vnd nit zu kostlich, ouch nit vnsuber tragen.

Vnd allß vff disen articke mit Hr. Bischoffen geredt worden von wegen der Herren dem Stifft Im Hoff da Jre statuten Inen allein 4 farben zue Hosen vßschliessent, by dem sy zu blyben begert, desgllychen M. G. Herren vermeint den priestern vff der Landschafft besonders die geringe pfründen haben vnd dann zu Summers zytten da etwan eine Lynix oder Zwilch hosen tragen, kum möglich sin disen Articke allso strax ze halten u. s. w. Hatt Jr Gnaden nachlaß gethan vnd anzeigt, Es sye kein straff daruff gesetzt, sonder allein ein ernstliche vermanung sich nach aller Er-barkeit ze kleiden vnd stande allweg zu bescheidenheit Herren Lütt-priesters (Müller) vnd des Decans.

3. Sy söllent keine Kröcklin an de Hembdern tragen.

4. Sy söllent keine Coralline Armbäti oder pater noster an armen oder anderswo tragen.

5. Sy föllent das gefiert priester baret allzyt tragen, doch In rügen wätter Ein erbar Hütlin, In der kilchen aber nebensich legen.

6. Karten vnd brettspil sampt anderen spilen sond sy myden vnd ouch andern so spielend nit zulugen. Jedoch ist Inen spil vnd kurzweyl so vmb Lybsvubung willen angesehen zu glassen doch das es nit vor frömbden Lütten offentlich geschehe.

Und alls man dess Zulugens halb mit Hr. Bischoff geredt wo sich das ongefärd zutrüge by Cerenlütten vnd nit fürgsazter begird oder Lusthalb zum spil, beschehe das keiner darinn befaret werde hat Jr Gnaden anzeigt diß seye ein kleinfugis tringe nit daruff gethrume den priesteren Sy sich wohl ze halten müssen werden.

7. Sy föllent weder voglen noch Jagen, ouch kein thier das man zum gejagd brucht, züchen.

8. Nachts föllent sy on erhaffte vrsach nit vß dem Huß wandlen.

9. Gwör tragen Ist Inen verboten, allein so sy über feld vnd vnder die sectischen wandeln müßten Ein kurz Wör Zuglassen.

10. Sy föllent weder Inn noch vßrem Huß sich In keine Mumery oder buzen wys sehen lassen.

11. Söllent ouch nit Tanzen noch Zulugen, da man Tanzet.

12. By weltlichen schow oder gougelheiten föllent sy nit zusehen.

13. In kein wirthshuß föllent sy gan, Es sy dann dz sy über feld reisent.

14. Schlofftrünc vnd gemeine gastmäler sond sy myden, doch was gastery betrifft, was von fründ vnd nachpurschafft oder gottsfälliger meinung beschicht daby mögen sy wol sin doch In aller zucht und Erbarkeit, deß zutrinkens sich schonen, vnd anderen gut Exempel vortragen, ouch keinem keins bringen, wo aber Cerenlüt es Inen bringent föllent sy sich etliche wyß vßreden oder doch mit aller bescheidenheit bescheid thun.

15. In gasteryen vnd sonst föllen sy vor den Leuten keine Lächerliche Zotten schalckreden oder vnzüchtige sprüchwort ouch nit gar zgemeine reden dardurch sy veracht werden möchten, tryben.

16. Welcher sich mit der füllery abersehen wurde, der sol xx Gl. Buß geben, falte er aber wyter, mit gfengnuß oder nach dem der fäler ist an der pfrundt gstrafft werden.

Vnd alls man hierüber mit Hrn. Bischoff geredt vnd vermeint die buß sye zu groß. vnd etlich deß vermögens nitt, derhalben wegen eine ringere buß möchte desto ee erhalten werden, Hatt man sich dessen miteinandren verglychen, Namlich das erst mal v gl. Das ander mal ʒ gl, buß vnd das Drittmal verlierung der pfrund doch wo es einem nit mit willen oder ongfärd beschehn der mag entschuldiget werden.

17. Weltliche geschefte werbens vnd allerley kouffmanschaz sond sy sich müßigen ouch In Lächen, kouff vnd derglychen handeln selbs nit nystan, noch gemeinschaft haben.

18. Die Lych vnd Hand oder wundarzny sond sy nit oben noch sich darfür vßgeben.

19. Söllent ouch nit procuratores fürspreche, noch bystende sin Im recht Noch ouch nit schryben, Es werde dann einem von seinem geistlichen Obern In geistlichen processen zugelassen.

20. Sy söllent sich für niemandt verbürgen, anderst gestrafft werden vnd Ir bürgschafft nütt gelten vnd der zalung erlassen werden.

21. Damit ouch das ergerlich Laster deß byschlaffs oder vnküschheit, Ja ouch aller argwon desselbigen vermiten blybe, sol kein priester einich andre wybsbild die nit sin mutter, großmutter, vatters oder mutters schwöster Sin eigne schwöster, oder geschwyg oder sonst ein ʒ jährige unverlumbdete fraw sye, by Im haben, es werde Ime dann vnd vns old vnsern Nachkommenden Legaten oder deß priesters ordenlichen geistlichen obern vnd Bischoff anders erloupt, das wir dann verwilligen; Doch das von dessen wybs sitten Leben vnd Lumbden flüssig nachgefragt werde. Der ungehorsame sol dem nächsten seines ampts stillgestellt sin vnd das erst mal ʒ gl. das andre mal ʒʒ gl. buß vnd das dritt mal von der pfrund gestoffen vnd verschickt werden.

Vnd alls mit Hr. Bischof diß Artickels halb ouch geredt worden, Ob nit ze finden das ein priester der mit einer Alten vbelmögenden huffhalten müssen vnd andre mittel nitt hette, nit ein vndermagt zu Tro haben dörrfte, Hatt Ir Gnaden solches vß fürgewandten vrsachen vnd zu vermydung von sünd vnd ergernuß abgeschlagen, sonderlich die wyl das Concilium diß nit ertragen möge. Darwider Er Gnaden ouch nit thun oder bewilligen könne, Jedoch lasse Er zu das Einer ein solliche vndermagt die unverlumbdet vnd vff das wenigist 46 Jar allt sye, wol haben möge.

22. Jeder priester sol täglich die 7 Zytt betten by vffgelegter straff von der kilchen.

23. Jeder priester sol alle fyrtag vnd fest meß halten vnd darüber noch drü malen In der wochen, vnd das mit rechter andacht vnd ynbrünstiger meinung, Zucht vnd gotsforcht.

24. Die Epistler vnd Euangelier söllent ouch zu bestimpter ordnung vnd zytten Communicieren.

25. Die priester söllent nit ze still mess lesen dann das es die umbstenden hören vnd verstan mögen vnd den Canonem vnd was still gelesen werden sol ouch läsen wie sich gebürt.

Vnd alls man darüber ouch mit Hr. Bischoff geredt, M. G. Herren nit komlich ze sin beduncke das man io lut (alls aber etliche thuend) Lase, dardurch die anderen gehindert werden, hatt Jr Gnaden anzeigt Jr meinung ouch nit anderst gsin vnd noch, Man söll ouch druff acht haben vnd keinem so lut ze läsen Noch weniger gar still zu Läsen gestatten, dann durch das ze still Läsen durch ein boßhaften priester vil ergerlichs beschehen möcht.

36. Es sol keiner Celebrieren Er habe dann einen by Im der die 4 kleineren wychinen habe oder vffs wenigest ein schuler der Ime antworten könne vnd ein Chorhembd anhave.

37. By Jeder Meß söllen zwo wax kerzen nit zu klein brünnen vnd nit gelöscht werden bis zu end der Meß vnd st. Johannis Euangelii so man nach der mess spricht.

28. Im Celebrieren sond die priester ordenliche knümbiegung vnd reuerenz gebruchen.

29. Keiner sol vor tag, vnd nit nach mittags mess läsen.

Vnd alls M. G. Herren Berordnete an Herrn Bischoff begert deß vortags Meß haltend halb Jr Gnaden vß bewegenden fürgewendten vrsachen vnd komlichkeit wegen des gemeinen volcks so sich gern täglich vß allthergebrachter christlicher gewohnheit vnd andacht zu den frünen messen beslyßt, söllichs wie von alltem vnd bis har blyben Lassen wölle, Hat Jr Gnaden geantwort, syge anderst bricht gsin dann aber sy es funden derhalben sy er dessen wohl zefriden, doch das es nit vor Mittnacht noch nach Mittag beschehe, Man habe dann dessen gewallt von dem hl. stul ze Rom.

30. In Hüfren noch vffert der kilchen sol keine Meß ghalten werden. Darüber ist mit Jr Gnaden ouch geredt worden die hatt bewilliget, wo Cappellen In Hüfren wären, die zum Meß lesen geordnet vnd komlich.

31. Die priester söllent nit vor der geordneten bestimmten Zytt gewycht werden.

32. Sy söllent ouch ein bestimmpte Zal nottwendiger büchern han wie Inen fürgeschriben.

33. Driü Register oder Bücher söllen sy haben darin sy vnderfchydenlicher wyse die kind so gethoufft vnd derselbigen geburtstag Göttil vnd Gotten, vnd die vermächleten Gelüt sampt den Zügen ynfschrybent.

34. Die predigen söllent an fyrtagen sonderlich an Sonntagen nitt vnderlassen werden, mit wytterer ordnung wie die priester sich hierin hallten söllen.

35. In predigen sollen die pfarrherren dem Volk flyffig ynilden die gehorsame so man der Heiligen Christlichen kilchen vnd Apostolischen stul schuldig, dessglichen von der treffenlichen nutzbarkeit des Dfft bychtend vnd Communicierend zu Monat vmb oder doch zu den hochzyttlichen Festen, Sy mit gutem Exempel vnd Raten daruff wysen vnd vermanen.

36. Wär aber zu österlicher zytt nitt sin ghorfame thäte gegen dem sol man handeln wie die Canones vermögent, vnd damit man desto gewüffer sye, sollen die pfarrherren Järlich Irre Comunicanten vffschryben, die österlich Zytt aber sol sich verstan vom Palmtag bis vff den nächsten Sonntag nach Ostern.

Vff disen Artickel hatt man mit Hr. Bischoff geredt wie man sich dessen wol benüege, allein Dispensation begert vff das fest vnser Lieben frawen verkündung tag In der Fasten wo derselbig so spät vnd dem Palmtag so nach fiele, das daselbig ouch In solche zytt begriffen wurde, Sintemal ein groß volk von wegen der Romfart vff söllich zytt bychte vnd comuniciere, wie ouch gewonlich das man anfang vff Sontag Judica das gemein volk zu zefüren. Darüber hatt Ir Gnaden anzeigt lasse wol zu vff diß fest ze comunicieren doch der gstalbt das selbige personen harnach In der bestimpten österlichen zytt wie Jeder Catholische Christ von gebot wegen der hl. Christlichen kilchen schuldig, widerumb Ir ghorfami thüent; das man aber vor dem palmtag zefüren oder die österlich zytt zu diser gehorsami vor dem palmtag anheben sölle, könne Ir Gnaden nit bewilligen diewyl es ein sazung der kilchen vnd des Concilli sye, das man zwüschen der gemellten österlichen zytt gehorsami thun sölle, Sonst so hatt man erfahren das es allhier vorma-

len ouch allso wie Hr. Bischof meint gebrucht worden vnd erst by ettwas Jaren her durch etliche vorfarende Lüttpriester eigens finnes allso geordnet das sy 8 tag früyer anfangen zufüren damit sy desto minder arbeit haben, vermeint man aber diemyl die Hrn Jesuiter Jez ein Lüttpriester vil abnement das es wohl geschehen könne, wurd etwan die österlich zyt ouch dest meer geeret dann aber sonst geschicht.

37. Die priester söllent zu bestimpter Zyt die Jugent In den kilchen die Christlich Leer vß dem Cathedismo leeren by vffgesekter buff.

38. Damit aber die geistlichen In einem söllichen guten werck vffrichtung vnd pflanzung halb Christlicher Leer der Layen hillff haben vnd dester bas zu kommen mögen, söllen sy sich beslyssen die Leyen dahin zu bewegen derglychen gesell oder bruderschaft wie an anderen orten ouch beschicht vffzerichten, vnd Inen den Aplaz so Päpstliche Heiligkeit hierumb vßgetheilt vnd geordnet, anzeigen.

39. Dessglychen damitt das allerheiligest Sacrament dess zarten fronlychnams Christi zu den franken desto Erlicher beleitet vnd getragen, ouch dem selbigen desto meer Ger bewiesen werde, sol hierzu ein bruderschaft wie anderswo ouch beschicht angesehen, das H. H. Sacrament In einen schönen gehalten oder Tabernackel behalten, sampt gewöhnlichen geschirren schön vnd suber geziert ouch das H. H. Sacrament zu den franken mitt Liechteren fenen vnd Laternen ouch mitt dem Himmel (besonder damit es vor rügen vnd anderem bewart) getragen werde mit so vil wax kerzen vnd größre procession alls möglich begleitet.

Vnd alls man begert von Begleitung wegen das H. H. Sacrament ze blyben wie biß har, besonder das es mit dem Himmel vnkomlich wär Sonsten der Bruderschaft vffrichtung halb habe man eine eerliche vralte Lobliche Bruderschaft st. Barblen zu Geran In öbung wölliche heilige Jungfrow dann ouch von des H. H. Sacraments wegen fürnemlich angerufft vnd geeret werde vnd möcht allso diese Bruderschaft zu deren Ingelybet vnd ein bruderschaft werden. daruff Jr Gnaden anzeigt der begleitung halb sye es nit so streng gebotten noch straff daruff sonder allein Jr früntlicher rhat zu Geran dem H. H. Sacrament, vnd möchten dise ding (wie dann an andern orten ouch beschehe) durch die Bruderschaft vffgericht versorget vnd In öbung gebracht werden mit Hillff rhat

vnd Zuthun geistlicher vnd weltlicher Oberkeit, So lasse Ir Gnaden Iro ouch die fürgeschlagne meinung st. Barblen Bruderschaft wol gefallen wölle sy ouch alls dann mit schönen Indulgenzen begaben ¹⁾. Dessglichen alls Iro ouch für kommen wie etlich andächtigen personen vorhabens ein gsell oder Bruderschaft st. Iheronimo zu Ceren vffzerichten vnd zusammen ze stüren zu erhaltung armer schulern by der schul, die gute Ingenia vnd aber das mittel nit haben sich zu erhalten, Lasse sy Iro das ouch gar wol gefallen wölle ouch darzu gern hillff vnd fürderung thun mitt Indulgenz vnd andrem ²⁾

40. Die gschirr Zu dem Chrisam oder heiligen öl ouch andre heiligthumb vnd läre gschirr zum Hl. Sacrament nit behalthen.

41. Item das H. H. Sacrament alle Monat ernüern die Corporal schön wyß vnd rein halten.

42. Sy sollent die H. Sacramente recht vnd ordenlich administriren, vnd flyssig sorg halthen, das niemant on dieselbigen hinfcheide.

43. Das H. H. Sacrament vnd Letzte ölung sond sy nit mit einandren geben sonder Jedes besonder nach einandren, ouch die Letzte ölung one besorgende todesgar nitt geben doch ouch das der krank noch by vernunft sye.

44. Mit den kindstauffen sond die pfarrherren die ordnung der kilchen halthen vnd die kind von den Hebammen gethaufft nitt wider tauffen.

45. Zu dem Touff sol nur ein Götteri sin oder vff das meist Ein Götteri vnd ein Gotta vermög dess Trientische Concilii.

46. Die Gelüt sond nit zusammen geben werden die gewonlichen verkündungen vermög dess Concilii syien dann zuvor beschehen Söllend ouch darzwischen vnd ee sy zusamen geben werden In der kilchen nit byligen sonst begand sy ein Hurv.

Darüber hatt man von wegen dess verkündens gwallt begert vnserem Lüttpriester In erhaufften vrsachen, des Ist Ir Gnaden

¹⁾ „Diß Ist erst harnach Anno 1588 vnder dem Cardinal Parauicino domalen Nuncio Ins werck kommen mit dem Himmel, Tabernacul vnd anderm, ouch der bruderschaft.“

²⁾ „Diß ist nit Ins Werk kommen, vrsach diser vorgehenden bruderschaft vnd sonst der Allmosen ordnung, die beide solche gottselige werck der barmherzigkeit begryffend.“

zefriden gñn doch das kein gfaar gebrucht werde, Aber von wegen def byligens ee die hochznt beschehe, were gut obgehallten vnd ordnung geben wurde, wie Jr Gnaden es dann funden an ettlich orten vnd besonder zu fryburg das die Töchteren so diss übersehent one franz In kilchen gan müssen diß geb ein grosser schüchen.

47. Damit man sich aber In sachen der Ge vnd wie man sich In Hyran Hallten, sollen die pfarrherren das decret vnd ordnung von dem Tridentischen Concilio hierüber gesetzt dem volk offtermalen an der Canzel verkünden.

Darüber hatt Hr. Bischof vff begär M. G. Herrn verordnet vnd bewilliget solche verkündung das erst Jar 4 mal vnd dann Jarlich 1 mal.

48. Belangende die übrigen verwaltungen der Hl. Sacramente vnd Fres Amptes sollen sy die form vß dem Constanzischen Obsequial nemen.

49. Die ungehorsamen priester In diesen Artiklen sollen durch den Decanum vnd Lüttpriester zu Lucern gestrafft werden.

Diß Ist besonder mit Hr. Bischoff durch M. G. Herrn verordnet vnd geredt worden.

Von Examinierens wegen der priestren so nach pfarren vnd seelsorg stellen, wil Jr Gnaden gan Rom schryben vmb gewalt vnsern geistlichen, damit sy nit wyter geschickt werden müssen.

Der Jungen priester so nüt gstudiert vnd doch harnach für das sy gewyncht nit meer studieren wöllent, gfiere Jr Gnaden durch die geistlichen vorstände vnd M. G. Herrn vnsehen beschehe.

Der priester straff halb vmb groÙe vnd Malefizische hendel wil Jr gnaden einem oder mer vnsern geistlichen allhie ordenliche gewalt geben wie sy mit sampt M. G. Herren In solchen sachen handlen sollen, damit mans nit mer gan Constanz schicken müsse, vnd das werde ouch nit wider vnsern Bischoff sin.

Vnd alls dann ein Böse gewonheit yngerissen mit dem überflüssigen trincken vnd zechen geistlicher und weltlicher vff kindß toufeten, daruß vil ergernuß bißhar entstanden, Hatt Jr Gnaden den geistlichen solches hiemit abgestriekt vnd verboten, was dann die weltlichen belangt achte sy M. G. Herren dasselbig wy den Jren wol abzustellen wüssen werden.

Vff Frytag nach Nicolai anno 1580 sind vorgeschriebne Artikel erstlich vor M. G. Herren den Rhäten, volgends vff Mittwoch Nach

Luciä In gefagtem Jar vor M. G. Herren rhäten vnd Hundert abgehört, Habends Jres theils also angenommen vnd Jnen gfallen Lassen angesehen das sy darinnen nütt vnzimlichs befinden können vnd dann der geistlichen verordnete davon In by gestellte Lüterung ouch zufrieden gwesen, vnd sol Herr Lüttpriester so erst das fügklich sich mitt einem M. G. Herren der rhäte den sy Jme zu verordnen werden vff die Capitel der Priesterschaft vff der Landschafft verfügen vnd Jnen solche ordnung ouch fürlegen vnd vß bevelch geistlicher vnd weltlicher Oberkeit dem nachzefommen bevelchen.

Es habent aber M. G. Herrn Jnen selbs Lutre vorbehalten föllichs alles Jnen an Jrer Jurisdiction, so sy bisshar zu den geistlichen gehept vnshädlich sin sölle. ¹⁾

2.

Antwort M. Johann Müllers Lüttpriesters im Hof, vff ime von M. G. S. schriftliche Fürhaltung siner am Sontag vor Pauli Bekerung N°. 1588 gethaner predig halb.

Ich M. Johann Müller Lüttpriester im Hof bekenn, dz ich vff | Sontag vor pauli bekerung diß iez lauffenden hl. Jars in vn | ser pfarrkilchen geprediget han, wie Christus vnser Heilandt sine | Apostel erwelt, waß er vor, inn, vnd nach der erwellung thon, | vnd daruß dise moralische lehr zogen: daß man fürsichtiglich vnd | wyßlich handeln söll in Erwellung der kilchendieneren, sun | derlich aber der pfarrherren vnd nicht nach gunst, sunder nach | der Kunst die waal gen lasse, dan so man vß gunst | einen ungeschickten, wie etwan beschehen möcht, für einen tang | enlichen vnd geschickten welle, vnd derselbig etwas verwar | lose old versume, müessindt die, so in erwelt, vnd wol | einen andern funden hättent, darumb rechnung gen 2c. | Dise mine lehr, wie ouch alles, wß ich bisshar glert, vnd | noch witters lehren möcht, will ich in alweg dem vrtheil der | heiligen kilchen Gottes vnderworfen haben, vnd wo mir | etwass verschusse, darvor mich doch gott gnediglich beware, dz der Catholischen religion, by welcher ich | ze sterben und ze gnessen gesinnet, zu wider were, soll

¹⁾ Diese „Substanz der Reformationsartikel“ genehmigte Schultheiß und Rath, weil nichts gegen ihre Jurisdiction darin enthalten sei, Mittwoch nach Jodoc und Dtilia 1580. (Rathsbuch 37, fol. 210.)

dasselbig | schon iezund widerrüeft sin. Daß aber ir M. G. H. vff diser miner gethonen predig anders nit befinden vnd abnemen könnendt, den dz sy hiemit geschnußt worden, möch | tendt sich ir M. G. H. vbernummen, vnd die sach nit him | besten verstanden haben, dan mir diß deß schnützens | halb gewüßlich vnrecht beschicht; die weil ich mich nach biß | har, als eben auch in diser predig, beflissen, deß mir min | gewüßsen zügnuß gibt, kein sunderbare person, viel we | niger ein wyß Oberkeit zu schnützen, aber in gemein die laster ze straffen: da soll dan ein ieder gutherziger zuhörere acht geben |, ob er in dem laster, dz in der predig gestraft wird, begriffe, vnd so dem also, soll er davon abstan, vnd sich bessern, | vnd den prediger nit darumb hassen old verdencfen, als ob er | allein vff in gret oder ine geschnußt: den nit sin person | geschnußt sonder daß laster, darinn er, dem prediger vnwüß | sendt, ligt, gestraft werden. Waß dan die wort (wie | etwan geschehen möcht old geschicht) antrift, findt dieselbige | weder vff sundere personen, deren dan etlich auch ius patronatus | hand, noch uff ein lobliche Obrigkeit gleich geistlich vnd welt | lich, sunder vff den gemeinen lauff ieziger welt, gret wor | den, vnd kan auch nieman abred sin, dz nit hin vnd | wider, by etlichen liebhabern diser welt, vnd wß darinnen ist | gewiß mehr gelte biswylen, dan die kunst. Hatt sich dann | iemandt darwider vergriffen, welches nit ich, sunder der am | besten wüßsen mag, der sich vergriffen hatt, als dem es sin eigen | gwüßsen anzeigt, ey der lasse es inen eine warnung vnd trib | sin zu würdigen fruchten der Buß, damit er nit dört in | furcht büßsen müesse. Jedoch wan man mine wort wohl | ansehen will, so ist diser miner predig, von der wal | der kirchendiener, eigentlich nit ein straf old schnützung, sunder | Ein lehr, nach dem exempel Christi ingefüret, wir man sich | nemlich in erwellung der kirchendiener sölle halten. Ist | derhalben nachmalen eine rühertige pit vnd ermanung | an alle die, by welchen derglichen erwellung stat, dz man | dem exempel Christi, als viel müglich nachkomme, damit | sin Herd, für die er sin seel gesezt, mit trüwen vnd tau | genlichen Hirten versehen werde.

G. M. G. H.

dienstwilliger

M. Johannis Müller, lüttpriester
im Hof.

Ob dem Eingange des Briefes schrieb N. Cysat:

Verhört vff Zinstag 13. Febr. 1588.

Derselbe Stadtschreiber setzte unter dem Schluffe des Briefes bei:

„Mine Herren hand daran ein vergnügen, doch so sol Ime angezeigt werden, dz M. G. H. duncke, man sölle derglichen sachen am Canzel vor dem volck nit gemelden, diewyl allein die Oberkeit vnd sundere personen mit disen Dingen ze thund hand, damit der gmein man die Oberkeit nit verdencke vnd gegen Iro zu unwillen bewegt werden, wölches dann eine böse . . . gebe.“(?!)

3.

1597.

Als dann vff anhalten vnd begerß Mr. G. H. vor etwas Tagen allhar kommen die Gerwürdigen Hochgeleerten vnd geistlichen Herren Johann Brendlin, Chor vnd Pfarrher zu St. Steffan vnd Valentin Birrbaumer Chor vnd Pfarrher zu St. Johansen In Constanz beid Heiliger gschriffit doctores, vnseres gnädigsten Herren deß Cardinals vnd Bischoffen zu Constanz rhät vnd verordnete geistliche Visitatores, die kilchen vnd gmeine Lehenpriester In statt vnd Landtschafft zu visitieren, Reformieren vnd alle gutte nottwendige ordnung anzustellen, Habend sy nach Verrichtung desselbigen so In byweisen ouch mitt Hilf vnd Bystand Herren Meisters Johann Müllers vnserß Pfarrherren über solche Visitations Acta, was fürnembs vnd sy pracht nothwendig syn M. G. H. wüßens haben söllen. In bysyn gedachten Herren Lütpriesters Hr. Schulltheißen Pfyffer sampt dem Stattschryber Cysat ordenlich bericht gethan, damit was noch wyters manglet vnd von nott ouch Inen vs weltlicher Obrkeit gebürt zu versorgen ouch verricht werden möge.

Erstlich was Willisower Ampt belangt: der Pfarrherr zu Willisow hatt kein Helffer wäre aber dessen schuldig klagend sich dessen die vnderthanen vnd diewyl dann sy Inne nitt tugentlich noch gnugsam funden Ein pfarr vnd seelsorg zu versehen, Haben sy Ime zit geben vff sin pitt bis weihnacht, sich anders zu versehen. Sonst so viel belangt die vesper vnd Salue vff gwünschte bestimpte stund flyßig zu halten haben sy ordnung geben, Sye aber von nöten das man söliches dem künfftigen Rügen kilchherren ouch ernstlich ynbinde vnd bevelche, Sodann von wegen des Heiligen Bluts stand es gar übel vnd habe ein hohes bedencken, das so vil wall-

fart In die selbige Cappell beschehen vnd bette dz volck das ort an da vormalz das Heilig blut vffgehalten worden, vermeinend, dz es noch da sye, Sye aber In der pfarrkilch derwegen hoch von nöten das mans wider vßhin thüne vnd In ein zimlich silbrin gefeß fasse, die Monstranz aber möge man In der pfarrkilchen In der statt behalten vnd allein zu den hohen Festen herfür gethan werden. Doch so sye es dann ouch von nöten das ort vnd gehalten da das Heilige blutt vßerhalb vffbehalten werden sol, noch besser für gfarr vnd vnthrüm zu versorgen. (Der beigefügte Beschluß von Schultheiß und Rath zu Lucern lautet: „So es wol versichert mag werden, mag mans widerum hinuß thun vnd zween Schlüssel darzu machen lassen, den Einen ein Schuldtheis, den anderen Ein pfarrherr haben. Ob es aber nit wol versichert mag werden, soll man's In der pfarrkilch lassen vnd allein die kleinen spryßelin so darvon vorhanden, In einem Kleinen gefäßlin hinuß thun.“)

Es sye ouch von nöten das M. G. Herren ynsehen thünen von wegen den verenderten oder verabwandelten kilchengütern daselbs zu Willisow die one bewilligung der ordenlichen Oberkeit In weltlicher personen handen kommen sind zu großem schaden der kilchen. (Hiebei der Beschluß: „So es vff den schwörtag zu errichten nit möglich soll der Hr. Landvogt das hernach prichten. By Hanns am Stein möchte man erfahren wie es zungen sye.“)

Item das man darzu sehe vnd thune, damit die Caplany St. Niclausen vff das Gehist wider besetzt vnd versehen werde.

Item so sye der Kilchoff by der pfarrkilchen gar zu eng vnd klein darzu noch vff dem fels vnd könne man die lychen gar übel begraben besonders in pestilenzischer zytt, daruß große ougenschnliche gfarr gespürt worden. Es meint die Herren Visitatores gar nottwendig sye ynsehen ze schaffen vnd vermeinent das der ynge= murte plaz by dem Heiligen blutt gar dienstlich darzu wäre zu einem kilchoff ze wichen vnd möchte man die allten Linden dannen thun. (Beschluß des Rathes: „Min Hr. Landvogt soll mit Inen reden das diser plaz zu Einem Kilchoff gewyncht werde vnd die fisch Kästen vff dem Obern Kilchoff söllent abgeschaffet werden. — Wann der nüw Landvogt vffryten württ, soll diß vor U. G. Herren widerum anzogen vnd über dise puncten all bœuelch gemacht werden.“)

Lutteren. So klagend sich die vnderthanen In der Lutteren, das die von Willisow St. Ulrichs Merckt verendert vnd denselben

grad vff das selbig fest gelegt. Da aber sy allsdann ein Grüzgang vnd fest halltend wöllches sy übel sume, bittend, dz man's wider halte wie das zu vor gsin. (Beschluß: „vff den schwörtag soll auch mit denen von Willisow geredt werden.“)

Zell. Der Kilchherr zu Zell klagt sich deß yngriffs so der Herport zu Bern der kilchen oder pfrund thuye, da von nötten, synen schaffner zu willisow vnd den kilchherren ouch die alle zu verhören vnd dann darüber zu handeln. (Beschluß: „So man diß vff den schwörtag nit verrichten kann, solls der Hr. Landvogt hernach thun.“)

So klagt sich der kilchherr das die puren Inne (wie synen vorfaren ouch beschechen) nöttigen wöllten mitt dem H. H. Sacrament vßhin ze gan zu den Cleinen Feld Capellen vnd daselbs Mess ze lesen, daß aber sich nit gebüre vnd darzu ein große bschwärd sye, vermeinend die Herren Visitatores, von nötten sye ynsehens ze schaffen. (Beschluß: „man soll mit den kilchgnossen Reden das sy den Kilchherren dessen überghept lassent, vnd Inne das nit meer zumuttend.“)

Der kilch Turm alda manglet Buwens. (Beschluß: „Man soll mit Inen reden am schwörtag.“)

Ettiswyl. Da sye der pfarrherr nit gnugsam zu einer solchen Cur, derwegen verordnet, dz er noch einmal sölle Examiniert werden. So sye ze dem Absoluieren vnd Indulgenz In der Capell des Hl. Sacraments ouch ettwas mangels der sich verbessern sölle. (Beschluß: „M. G. Herren wöllent diß den Herren Commissariis beuolchen haben zu versorgen.“)

St. Urbans Closter. Da habent sy die sachen by dem besten funden. Es sye des Herrn Prälaten, der kilchen Gottesdiensts vnd aller verwaltung halb, das hoch ze loben sye.

Mottenburger Ampt.

Müwenkilch. Da sye der pfarrherr gar nit meer tugentlich zu keiner pfarr, deßwegen Hoch von nötten das er da dannen vnd vff ein Caplany geschafft werde. (Beschluß: „Man soll ime vff ein Caplany helfen.“)

Hohnrein. Da messend Inne die priester selbs zu vil gwallts vnd fryheit zu, (obglychwol sy der leer vnd taugenlichen

halb neben demselben ouch nit qualificiert.) in hohen geistlichen vnd schwären sachen vnd fällen so allein gan Rom gehörtend. Item mit Frem wasser für alle krankheit vnd anderen verbottenen sachen, manglet wol reformierens. (Beschluß: „Man soll mit dem Commenthuren reden, daß sy gschickte priester da habent.“)

Hochdorff. Da sye der Dechan desselbigen Kapittuls ouch nit gnugsam, Ist Ime 2 Monat zil geben sol sich wieder examinieren lassen.

Der Pfarrherr daselbs wie ouch die Caplane sind ouch nit taugenlich, Ist Inen ouch also zwen Monat zil geben worden vff ein nüwes Examen. (Bemerkung: „Bliben.“)

Entlibuch.

Marpach. Da syge der pfarrherr gar nit weder da noch anderswo ein pfarr zu versehen.

Eschlismatt. Da soll der Caplan abgeschafft werden, hatt vil kinder. (Bemerkung: „Bliben.“)

Entlibuch. Da vaciere die Frühmesspfund. Hatt alle wochen 20 gut bakzen ingends, wär gutt, dz sy versehen würde. (Beschluß des Rathes: „mann soll yndencf syn, ab ze schaffen, dz der Pfarrherr die Frühmesse nit versehe.“)

Surseew.

Der Caplan allda Nicolaus Root einz Caplans son von Münster, so Jez gan Solothurn gwichen vnd Cantor da ist, Hatt ein gfarlich böf handel, sol Ime niemand kein vffenthalt geben werden, da er Ins Land käme.

Herr Ambrosi fürli des Conuents zu Muri sol wider In syn Kloster züchen.

Der Pfarrherr alda solt resignieren billicher vrsachen halb. Ist Ime 2 Monat zil geben.

Der priesterschaft des orts Ist ouch bevolchen, wie zu willisow des Abends ouch vesper vnd Salue ze halten. (Bemerkung: „Blybt alles.“)

Büren.

Der pfarrherr allda Ist der Leer oder erfarnuß halb zimlich gnug, zu dem das er sin Concubin stäts zu Im Last, hatt sy nit

gniden. Sin vorfar Ist geurlobt worden nitt von deß Concubinats sonder dz er sich allein mit einem farenden wybsbild übersehen. (Beschluß: „Man soll ime anzeigen, So er sich nit goumen wölle, Werde man inne verschicken.“)

Sempach.

Da vermeinend die Herren Visitatores vß gutten wolbedencklichen vrsachen. Als die pfarr so wytt vnd vngelegen am Berg vffer der Statt Ist, das man die pfarr In die selb kilchen In der Statt hinyn transferieren möchte. Die begrebnuß aber nütt destominder an Frem ort blyben lasse. (Beschluß: „Ist vffgeschlagen bis vff den Schwörtag, söllent dann die Herren so vßhin farent, sich by den Burgern vnd kilchgenossen informieren, wölliches daß besser oder komlicher?“)

Mußwyl.

Der Pfarrherr Ist Im Examinieren nit wol bestanden. Ist Ime ouch zwen Monat Zil geben vff ein nüwes Examen.

Es habe einen guten Schulmeister da, die besoldung aber sye zu klein vnd gang thunlich das sy gebessert werde. (Rathsbeschluß: „Deß Pfarrherr halb ist den H. Commissariis beuolchen. Deß Schulmeisters halb soll man sächen ob der Pfarrherr ettwas Ime stüren möchte.“)

Wäggis.

Da sye der Pfarrherr zu einer solchen Cur nit taugenlich ouch vngeleert.

Der Caplan Herr Cyprian Trüb so ein Barfüßer gñin, sol strax vs dem Land geschaffen werden. (Beschluß: „Der Caplan ist gestrichen. Deß Pfarrherren halb so der so gar vngeleert söllent die vnderthannen einen andern belächen. Ingedenck Rechnungs vffnemmens halb vund verbesserung der Kilch Zierden so bald Hr. Rüttpriester wider anheimsig würt.“)

Sorw.

Der pfarrherr sye gutt vnd Exemplarisch, die pfrund aber vast gnaw, klage sich das die pfrundgüter vnd zehenden von der pfrund vil zu wolfeil hingeben vnd verkoufft worden sygen.

Münster.

Da haben sy zwar ein stattlichs wäsen by der Stifft funden. Im Gottesdienst vnd sonst In andern ouch hohe schöne fryheit, dargegen aber wol ouch mängel wölchen durch ein gutte reformation Irerer Statuten, die sy gan Constanz schicken sollen, gar wol ze helfen. Neben dem ouch von nöthen den Mißbrauch abzuschaffen in der Inuestitur Irerer pfarrer so sy zu verlichen habent, da sy ein Zytt har vff selbige belähnen die so nit taugenlich ouch nit Examinirt worden, sol nit mer beschehen.

Der Corherren Concubinæ (namlich derer so die ghan) wöllent nit wychen, sonderlich Hr. Batt widmers vnd . . . , demnach der gemeinen vagierenden Dirnen ouch viel begeren das M. G. Herrn ynsehen thüent.

Herr Jacob schumachers Concubin Ist grad an der nähe zu Sursee.

Herr Jacob Küngs noch näher zu Ober Rynach. Herr Jos. schmiden concubin Ist ouch noch nit abgeschafft. So erzeige er kein Mümen, Ist truzig.

Sy habend funden, das Hr. Jacob küng In die 2000 Gl. schuldig sye.

Sy findend gar hoch von nöten das dise stift gleerte Lüttbychtvätter vnd theologische Lectiounes habent, on wöllichs Mittel Sy nie zu keiner rechten reformation kommen können.

Sy haben wol noch etwas anders wichtigs meer vermerckt, hierin Nottwendig syn, solle aber mitt besser kommlichkeit M. G. Herrn Insinuiert werden. (Beschluf: „M. G. Herrn lassen Hr. Propst schryben vnd ernstlich ermanen, dz er synem ampt gnug thüe ynsehen und daß muttwillig lychtfertig sin abschaffe, wonit so protestieren M. G. Herrn vnd sy dasselbig thun werden. Und so an synen Amptslüten mangle, wöllen sy M. G. Herrn handthaben vnd begerten ouch antwort vff daß vorig schryben.“)

Schongau. Dise pfarr hört der Stifft Münster zu, Hatt einen vntaugenlichen pfarrherren.

Was sonst andre gemeine mängel gsin mitt der priesterschaft zu verbessern vnd ze reformieren, haben sy darin mit Hillff Herren Lüttpriesters deß sy wol bedorfft, alle möglichste anordnung vnd Iren besten flyß gethan, die Priester beschiedt, Sy Examinirt vnd

mit Inen gehandelt wie dann das geschefft einer solchen Visitation erfordert gutter Hoffnung es solle nit one frucht abgan.

Man hatt Inen ouch zum schrecken vermeldet, man werde bald widerum visitieren damit sy desto flyßiger syent.

Ir höchste pitt Ist ouch an M. G. Herrn, das man ob disem so guten werck obhalten vnd die visitation nit abgan lassen wölle, wie dann vnser gnädigste Herr der Cardinal vnd Bischoff gutwillig vnd sin schuldige pflicht vnd Ampt erfordert, könne aber das one Zuthun, willen vnd hillf der weltlichen Oberkeit nitt verrichten, wie hoch nottwendig sy ouch dise visitation funden, könnten sy vil davon sagen, allein das ze mercken mit schmerzen, das etliche priester funden worden (gleichwol nitt all Jung) vff der Landtschafft so die Christliche Leer Catechismum vnd fundamenta vnserz Christlichen gloubens die sy sollen die vnderthanen Leeren, selbs nitt wüssen, vnd da die besten pfrunden vnd größten Comunen, da am meisten zu thund, die vntauglichsten priester erfunden worden. Bittend vmb der Erre Gottes vnd derselben heil willen vff das künfftig in Berlychung sölllicher pfrunden besser nachdenckens ze haben, dann wer ein grosser vnderschied zwischen einem priester der verordnet Meß ze lesen vnd einem der ein Seelsorger, pfarrherr vnd richter sin soll zwischen Gott vnd sinen vndergebenen schaffen vnd vnderthanen.

Vff der Landtschafft habend sy hin vnd wider vil zertrennter Gelüten befunden fürnemlich aber Im Entlibuch da ettlich getromt, ee sy gehorsamen, wöllen sy ee vnder die Berner ziehen. Bittend das man ynsehen schaffe. (Beschluß: „vmb diß soll man sich informieren, wär die syent so zertrennt vnd sonderlich die so also getröwent die soll der Landvogt M. G. Herrn gefenglich überantworten vnd die anderen widerumb zesamen wysen vnd die vngehorsamen ouch gefenglich annemmen.“)

Eben also von wegen der priester Concubinen die zwar von der Oberkeit (das ein gut werck) abgeschafft, wöllend aber nit wegthun.

Sonst was die kilchen, kilchenzierden vnd Gottesdienst belangt, haben sy der Meertheil vnd gemeinlich dasselbige (wie ouch vil gutte priester) trefflich wol versehen vnd In guttem wäsen funden, wie ouch die gebum, alles zu höchster Irer Consolation, haben ouch darinnen spüren mögen den gutten vnd loblichen yffer vnd gut vffsehen M. G. Herren der weltlichen Oberkeit, die sy hiemitt

gebetten haben wöllent vffs höchst In demselbigen also zu verharren.

Stadt Lucern.

Da haben sy wenig zu visitieren ghept, dann es alles In föllich gutter ordnung das es Inen höchste fröwd vnd vergnügen geben. Allein vff das M. G. H. zu vermelden des Barfüßer Closters halb da sich angemeldet der prouincial aber Im selben Jar komme, haben sy sich vff den selben referirt da aber derselbige synem Ampt nit gnug thun sollte, werde es Jr Hochw. Gnaden erstattet wie sy dessen befugt.

Antreffend das Stifft In Hoff, Sye gar kein bedenden oder mangel gsin denn allein In Inren Statuten die aber sy mitt Inen In so guter ordnung vnd alle sachen In gutter einigkeit erbracht das sy verhoffend die sach zu allem guttem vnd einem guten Exempel dienen werde.

4.

1605, 10. Mai.

Instruction des Bischofs Jacob an seinen Commissar in Lucern.

Wir Jacob u. s. w. verordnen:

1. Der Commissar soll fleißige Aufsicht haben, daß die auf eine Pfründe gewählten Geistlichen dem Bischofe präsentirt, von ihm investirt und bestättigt werden. Ohne aus dem Grunde eines ärgerlichen Lebens dürfen taugliche Priester von ihrer Pfründe nicht verstoßen werden; ebensowenig alte und leibeschwache Beneficiaten, die ihren Dienst nicht mehr versehen können; doch sollen sie sorgen, daß der Gottesdienst durch andere Priester gehalten werde.

2. Derselbe soll bei Sterbefällen von Geistlichen inventieren und aus der Verlassenschaft seine Gebühren entheben. Er zeige den Todfall auch der Regierung an, damit auch sie eine Abordnung senden könne. Im Falle der Verhinderung sende er an seiner statt den Decan. Hat der Verstorbene aus dem Kirchen- oder Pfrundgute sich bereichert, und hinterläßt er kein Testament; so sollen vorab die Schulden und die Studierkosten abgezogen werden; vom

Uebrigen bestimmen Commissar und Regierung einen gutfindenden Theil für Kirchenzierden und Almosen, wenn der Erblasser nicht Kinder oder sonst arme Erben habe. Das Uebrige komme immerhin den gesetzlichen Erben zu.

3. Der Commissar oder sein geistlicher Stellvertreter soll mit dem Abgeordneten der Regierung als Kastenvogt alljährlich die Rechnungen über die Kirchen, Gotteshäuser, Pfründen, u. s. w. abnehmen. Unnötige Kosten aber sollen vermieden und der Ueberschuß wohl verwendet werden.

4. Der Commissar hat folgende Strafgewalt über geistliche Personen, Kirchen und geistliche Sachen:

Wenn ein Exceß oder eine Mißhandlung des Priesters offenkundig geworden und Mergerniß gegeben hat, so soll der Commissar dem Rathe berichten, warum und wie er gestraft habe. Klagt der Rath oder der Gestrafte, so soll er den Fall an den bischöflichen Vicar nach Constanz berichten.

Wenn der Commissar mit Geld strafe, so ziehe er voraus die Kosten ab, z. B. die des Bedellen. Betreff den Ueberschuß, der im Kantone verbliebe, haben der Commissar und der Rath gemeinsam zu Gunsten geistlicher Zwecke zu verfügen. Der Bischof erwartet aber darüber Bericht und jährliche Rechnung über Einnahmen und Ausgaben, die aber zuvor der Rath durchgeht. Der Bischof werde seinen Bescheid darüber geben. In solchen Angelegenheiten aber soll man keine Gastereien halten. Wer aber ißt und trinkt, zahle selber.

5. Wenn Prälaten oder Prälatinen sich ärgerlich benehmen, daß sie ihrer Würde unwürdig seien und sogar die Disciplin des Klosters oder Stiftes in Gefahr käme, so soll der Commissar einen Bericht machen; der Bischof aber behalte sich das Recht vor, den Schuldigen abzusetzen, das ärgerliche Leben und den unordentlichen Haushalt einzuhalten, und die Klosterdisciplin herzustellen. Doch der Untersuch sei so, daß er dem Rechte des Kastenvogts und den von Rom erlangten Privilegien „nicht zuwider sei.“

6. Die Eheangelegenheiten gehören nach altem Brauch und nach dem Concil von Trident in die Gerichtsbarkeit des Commissars. Die Gewohnheit, daß ein Etheil, der sieben Jahre von seinem Etheile keine Kunde mehr vernommen, sich wieder vereheliche, sei als ein Mißbrauch abzustellen. Der Tod müsse gehörig erwiesen

sein. Getrennte Eheleute sollen versöhnt werden. Wird ein Untersuchung verlangt, so soll der Commissar prüfen und an den Bischof berichten. Im Falle der Widersetzlichkeit soll die Hülfe der Regierung, die sich anerbieten, in Anspruch genommen werden.

7. Einen auf eine Seelsorge=Pfründe Gewählten soll der Commissar nebst zwei andern Examinatoren prüfen. Besteht derselbe das Examen gut, so soll der bischöfliche Vicar Bericht erhalten, damit die Admission und Investitur erfolge. Der zu Investirende zahle aber pro litteris proclamationis investituræ ad Notariatum 5¹/₂ Bz., ad sigillum 13¹/₂ Bz. ¹⁾, pro reproductione proclamationis procuratori 5 Bz. Diese Taxen dürfen nicht erhöht werden. Der Commissar soll fleißig Acht haben, daß die Diaconen, Priester und Beneficiaten fleißig studieren, exemplarisch leben und geistliche Exercitien halten; er soll sorgen, daß sie die Sacramente gehörig administriren und als bischöflicher Aufseher über die Priester soll er im Stande sein, jederzeit Bericht geben zu können. Er solle beitragen, daß die Religion gewahrt werde, und gutes Beispiel geben. Er wirke darauf hin, daß die Christenlehren für die Jugend fleißig gehalten werden. Nachlässige Christenlehrer strafe er nach Gutfinden mit Geld oder Gefängniß. Rückfällige und Widerspenstige sollen dem bischöflichen Vicar überwiesen werden, daß das Recht walte bis zur Entsetzung. Damit aber der Rechtsgang vereinfacht werde, soll zuvor schriftlicher Bericht eingeseudet werden.

8. Die Kollatoren geistlicher Pfründen können die Pfründner im Tode nicht erben. Dagegen ist letzterer verpflichtet, seine Pfrundgebäude in Dach und Gemach in allen Ehren, und ohne Schaden der Kirche oder des Kollator's zu erhalten. Da die Regierung diejenigen Pfründen, deren Kollatur sie hat, laut päpstlicher Erlaubniß mit jährlichen Steuern belastet, so soll der Commissar Acht haben, daß dieselben mit Anzeige an ihn und mit seinem Vorwissen nur für die Erhaltung der Pfrundgebäude verwendet werden. Ebenso soll er nachlässige Besorger der Pfrundgebäude anhalten, die Kosten zu bezahlen. Sind sie aber todt, so sollen die Erben die Schuld tilgen. Eine Ausnahme sei da zu machen, wo die Baupflicht nicht auf dem Pfründner läge, sondern auf jemand anderm, z. B.

1) Diese 13¹/₂ Bz. wurden bald darauf auf 8¹/₂ Bz. herabgesetzt.

auf den Zehentherrn. Vermöchte aber ein Pfründner die Ausgaben für die Gebäulichkeiten nicht zu bezahlen, so erstellt die Regierung die nöthigen Bauverbesserungen auf Rechnung des künftigen Pfründners, in dem Sinne jedoch verfare sie leidentlich, daß selber leben kann. Schultheiß und Rath aber sollen nur solche Geistliche auf die Pfründen wählen, und zwar innerhalb 3 Monate, welche fromm, gelehrt und tauglich sind, die Ehre Gottes im Auge haben, und Religion, Kirchenzierde und die Wohlfahrt der Untergebenen befördern.

9. Als Annaten oder primos fructus entrichtet jeder auf eine Pfründe Gewählte dem Bischof für Bestättigung und Investitur 10⁰/₀ seines Einkommens, aber nur einmal, doch so oft als er seine Pfründe wechselt. Es sei ein Verzeichniß der Pfründen aufzustellen, worin statt der alten Taxen die neuen zu bemerken sind. Ist der Pfründner unvermöglich, so werde der Bezug nicht übereilt, einstweilen aber habe derselbe Caution und Bürgschaft zu geben.

10. Die Ordnung der Strafe ist diese: 1. Bei criminellen und malefiz Fällen tritt Entsetzung und Verbannung ein, bei Concubinat Entsetzung, bei Ehebruch und Incest mit Verwandten oder Klosterfrauen, bei Gotteslästerung, ärgerlichem Leben mit Völlerei, wenn sie auf bischöfliche Ermahnung nicht abstehen, auch bei Appellationen vom Commissar an den Bischof sollen die Schuldigen mit einem Berichte des Commissars zu dem bischöflichen Vicar geschickt und von ihm tüchtig gestraft werden, ohne sie indessen den Herren von Lucern zu überweisen. 2. Die Strafe zu fällen ist dem Commissar überlassen bei folgenden Vergehen: Unlauterkeit und Concubinat mit gemeinen Dirnen bis an die Entsetzung, mindertrinken als übertrinken, Wirthshausbesuch, Fluchen und Schwören, „Bochen“, balgen, schreien, unehrbarer Wandel, unzüchtige Reden, leichtfertige Gespräche, Schlagen, Raufen, Biederleute ansetzen, unpriesterliche Kleidung, verbotene Kindstausen und Kindsvertrinketen, Beisohnen von Jahrzeit- und Todtenmahlzeiten, Besuch argwöhniger Häuser und Orte, Spinn-, Kunkel- und Lichtstubeten, Kirchweihgezech, Schießen auf Zielstätten, überhaupt Uebungen und Handlungen, die dem Geistlichen nicht geziemen.

11. Der Commissar beachte aber folgendes Strafmaaß: Das Concubinat zahlt das erste mal den dritten Theil des sämmtlichen Pfrundeinkommens, wenn es an den Tag kömmt und durch Inqui-

sition festgestellt ist. Wird ein Geistlicher durch Bon- und Zu-
Wandeln verdächtig, so habe ihn der Commissar zu warnen und
den weltlichen Herren zu verzeigen, damit ihn diese gefangen nehmen,
um ihm die Flucht abzuschneiden und ihn der geistlichen Obrigkeit
zu überantworten. Inzwischen aber sollen die verhängten Geldbußen
dennoch bezogen werden.

Die Absolutionen von Concubinat und von andern Excessen,
die der Commissar zu begehren und zu erequiren hat, sollen in Con-
stanz geholt und dafür die üblichen Taxen bezahlt werden.

12. Gemeine Excessen strafe der Commissar, damit sie sich nicht
wiederholen, mit Geld oder Gefangenschaft, und zwar so, daß die
weltlichen Herren erkennen, daß hinlänglich gestraft wurde.

13. Für Schlaghändel und Frevel wider die Laien, Schmähen
und Schänden der Ehre stecke der Commissar den Schuldigen in's
Gefängniß, bis er Abbitte und Kostenersatz dem Laien leistet. Die
Strafe, die der Commissar überdieß noch zusetzt, möge er mildern,
je nach dem der Laie der Veranlasser des Excesses war, und diese
noch den weltlichen Herrn verzeigen. Der fehlbare Geistliche soll
bei den Jesuiten oder Capuzinern beichten, die Taxe aber, daß diese
Beicht hören dürfen, nach Constanz entrichten. Der Gestrafte soll
zwar nicht persönlich nach Constanz kommen, allein er darf nicht
celebriren und nicht administriren, bis er von Constanz die Absolu-
tion erhalten habe. Dieß zwar dürfe in gutfindendem Falle der
Commissar erlauben mit Vorbehalt des Bischofs, allein mit Geld
oder Gefängniß soll er strafen.

Wenn aber ein Laie einen Geistlichen schlägt oder verschimpft,
so gehört dieser Fall ebenfalls vor das Commissariat, das denselben
anhält, bei einem Jesuiten oder Capuziner zu beichten, und die
Gebühr für die von Constanz zu erwirkende Absolution zu bezahlen.
Im übrigen gehöre das Strafrecht über den Laien dem weltlichen
Richter.

14. Besonders strenge Aufsicht halte der Commissar über Geist-
liche, welche Wucher und Alchimisterie treiben, wie es bei etwelchen
Geistlichen der Fall sein soll. Solche strafe der Commissar mit Geld
oder Gefängniß strenger, als die Weltlichen von der weltlichen Obrig-
keit in solchen Fällen gestraft werden.

15. Wenn in Schuldsachen ein Laie an einem Geistlichen eine
Anforderung hat, so gehört die Klage zur Entscheidung vor den

Commissar. Ist aber ein Weltlicher Schuldner einem Geistlichen, so hat dieser jenen nach dem Stadt- und Landrecht vor dem weltlichen Richter zu suchen.

16. Soll Kauf, Verkauf und Aenderung liegender Pfrundgüter Kraft haben, so ist die Bestätigung des Ordinariatus nöthig. Was dießfalls Rom that, habe Geltung, und was früher ohne das Ordinariat geschah, werde nicht retractirt und bleibe in Kraft. Der Commissar solle auf solche Handänderungen aufmerksam sein, und vorkommende Fälle mit seinem Vorschlage dem bischöflichen Vicar einberichten.

17. Der Commissar soll all' seine Geschäfte in ein Protokoll eintragen, und dieses soll dem Bischofe jederzeit zur Einsicht offen stehen.

18. und letzter Punkt. Die Instruction soll die Rechte des Bischofs nicht schädigen. Dieser behielt sich das Recht vor, sie jederzeit zu ändern oder aufzuheben und andere Anordnungen zu treffen. Dabei seien der Regierung die alten guten Gebräuche und Gewohnheiten gesichert, die sie von geistlicher Obrigkeit erhalten, im Falle der bischöfliche Commissar nachlässig wäre.

Schließlich hofft der Bischof, daß der Commissar sein Vertrauen rechtfertigen und der Instruction nachleben werde.

Fürst-Bischöfl. Siegel.

Bischöfliche Signatur.

Consecrationes.

Confirmaciones.

Consecrationes.	Confirmaciones.
20. Mai	16.17.18.19. Mai
22. "	19. 20. Mai
25. "	22. Mai
26. "	23. 24. Mai
27. "	24. 25. Mai
28. "	25. 26. Mai
29. "	26. 27. Mai
Brachm. 9.	27. 28. Mai
19. "	28. Mai
5. "	29. Mai
6. "	5. und 7. Brachm.
6. "	6. Brachm
9. "	8. 9. Brachm.
	8. Brachm.
	15. 16. Brachm.
	17. 18. Brachm.
	19. Brachm.
	<u>15,147</u>

6.

A.

1646, 19. Weinmonat.

Taxation der primos fructus, nämlich 3 Gl. von 100 Gl. des Einkommens, vereinbart zwischen dem Rathe und Dr. Martin Bogler, Vicarius Generalis.

Beneficia, quorum jus patronatus ad Magistratum spectat:

Primos fructus.	Beneficium.	Emolumenta.
Gl. 15	Abligenschwyl	Gl. 500
" 30	Büron	" 1000
" 15	Buchrain	" 500
" 12	Gr. Dietwyl (Kaplanei?) . .	" 400
" 27	Eich	" 900
" 21	Entlebuch	" 700
" 30	Eschlismatt	" 1000
" 6	Ettiswyl, capellanus sacramenti	" 200
" 0	Fignau	" 000
" 4 ¹ / ₂	Greppen	" 150
" 11	Gais	" 370
" 10 ¹ / ₂	Hasle	" 350
" 12	Horn	" 400
" 7 ¹ / ₂	Hergiswyl	" 250
" 6	Blatten, Kaplan bei St. Jost .	" 200
" 18	Inwyl	" 600
" 15	Kriens	" 500
" 12	Lucern, parochus	" 1400
" 30	Malters	" 1000
" 15	Marbach	" 500
" 15	Meggen, parochus	" 500
" 0	" capellanus st. Cathar.	" 000
" 12	Dopleschwand	" 400

Primos fructus.	Beneficium.	Beneficii emolumenta.
6 Gl. 9 Schl.	Neuenfirch, capellanus	Gl. 205
16 " 20 "	Komooß	" 550
30 "	Rothenburg	" 1000
30 "	Rußwyl, parochus	" 1000
9 "	" st. Johannis capell.	" 300
9 " 36 Schl.	" B. M. V. capell.	" 320
12 "	Schüpfen	" 400
12 "	Triengen	" 400
12 "	Ushusen	" 400
21 "	Uffikon	" 700
24 "	Wohlhusen	" 800
24 "	Willifau	" 800
6 "	" capellanus st. Nicolai	" 200
15 "	Wangen	" 500
12 "	Winikon	" 400
15 "	Zell	" 500
9 "	Lucern, capellanus st. Petri	" 300
9 "	" sacellania ad st. spiritum	" 300
9 "	Ballwyl	" 300

B.

1703, 20. Weinmonat.

Taxation der Pfründen, quorum jus patronatus ad collegiatum ecclesiæ Beronensis spectat, vereinbaret zwischen dem bischöfl. Commissar B. W. Stalder und einer Abordnung von Münster in Lucern.

Primos fructus.	Beneficiat.	Beneficii emolumenta.
Gl. 18	Neudorf	Gl. 600
" 12	Rickenbach	" 400
" 18	Hegglingen	" 600
" 18	Richenthal	" 600
" 15	Hochdorf	" 500
" 15	Schongau	" 500
" 15	Pfeffikon	" 500

Von den hier nicht benannten Pfründen liegt eine Taxation nicht bei den Acten. ¹⁾

¹⁾ Die „primos fructus“ wurden durch Beschluß der helvetischen Regierung den 12. März 1799 entzogen. Als aber durch das Gesetz vom 10. Brachm. 1801 der Zehent wieder bezogen werden durfte, so gelangte der bischöfliche Commissar Th. Müller den 22. Brachm. 1802 mit dem Gesuche an das Directorium des Innern in Bern, es möchte verordnen, daß der Bischof, da er aus den Kantonen sonst keine Gefälle beziehe, wieder als primos fructus von je 100 Gl. der Beneficien 3 Gl. ansprechen dürfe. (Staatsarchiv Lucern; K. Pfyster, Geschichte. 2, 156.)

1683, 28. Brachmonat.

(Staatsarchiv Lucern.)

Zu wissen demnach Entzwischen dem Hochwürdigsten Fürsten vnnnd Herrn, Herrn Franzisc Johann Bischouen zu Costanz Herrn der Reichenaw vnnnd Dhnigen ahn Einem: So dann denen Hochgeachten, Wohl Edlen, gestrengen, frommen, fürsichtigen vnnnd wohlweisen Herren, Schultheissen vnd Rath löbl. Statt Lucern annders Theils wegen Applicier: vnd verwendung deren von dem sowohl in der Statt Lucern, allß in dero gebieth angeessenen vnnnd Beneficiaten weltlichen Clero fallender geltstraffen, so dann etwelch anderer hernach gemelter Puncten halber, einiger Zweifel vnd ungleiche meinung gewesen, daß daraußhin beederseits Herren Deputierte in der Statt Lucern zusammen getroffen, die zue beeden Theilen vorthommene bedendchen vnderseecht vnnndt sich berentwillen güetlich mit einanderen verglichen haben, wie vnderschiedlich hernach folget.

Erstlich solle die zwischen dero hohen Stifft Costanz vndt löbl. Statt Lucern Anno 1605 aufgerichte oberthommnus, vnnndt vermittelst derselben auf das Commissariat Ambt zu Lucern gestellte Instruction mit allen vnd ieden puncten vnd Articlen fürohin beobachtet vnd dero in Künfftiger begebenheiten alliglich nachgelebt werden; iedoch mit vorbehalt dero beederseits angehenkten Clausuln, habender Rechten vnnndt Freyheiten, auch also vnd dergestalten, daß

Zum andern in Conformität erst angezogener Instruction ein iewilliger Hochfirsl. Bischofflicher Commissarius in dem orth Lucern wohnhafft in eines priesters oder geistlichen Persohn zutragender bekhandter vnnnd ärgerlicher Erceß vnnnd Mißhandlung, es sye glich solchs durch der Weltlichen Obrigkeit, oder Ihrer Beampten nachforschung, oder sonnstent öffentlich bekhendt worden (wie solches der Buchstabelle inhalt des Vierten Articuls der Conuention vnnnd Instruction eines Herrn Commissarii de Anno 1605 vnnnd 1611 außfüehrlich außweisse) einer Weltlichen Hohen obrigkeit daselbst nachricht geben sollen, narumb vnnnd welchergestalten ein solcher Delinquent von Ihme Commissario abgestrafft worden, damit Ein löbl. Magistrat von dessen gebührender correction wissenschafft habe oder nach gestaltfame der sachen, wofern die gebühr nit beobachtet worden werr, solches mit seinen umbständen an den Herren Ordinarium nachher Costanz gelangen lassen könne.

Drittens Ein Bischöfl. Commissarius zu Lucern soll auch vermög seiner obliegenden Pflichten schuldig vnnnd verbunden sein, alle vnnnd iede Straffgelder, so durch Ihne oder das Costanz. Officium (auffer der würllichen Bischöflichen Visitation, wie hienach folgen wirdt) denen christlichen Persohnen auferleget, vnnnd von diesem bezogen werden oder einzunehmen seindt, iährlich vnnnd eines ieden iahrs besonnder, getrewlich eine nit nur summarische sondern ausführliche vnnnd specificierte Rechnung alles Einnemmnus vnnnd Außgebens erstatten, auch solche dem Herrn Ordinario gebührendt einzuschickhen, selbige aber zugleich auch der Weltlichen Hoher Obrigkeit zu communicieren vnnnd wie selbige Straffgelder in deroselben Statt oder Landtschaft ahn geistliche nothwendigkeiten zum besten zu uerwenden sein mochte, Ihre gedankhen vnd guetachten darüber zu uernehmen solches hernach dem Ordinarium zu berichten, vnnnd folgendts desselben bescheidts vnnnd verordnung hierüber zu erwarten. |

Zum Bierften die in der Statt vnnndt Landtschaft Lucern anstellende Bischöfliche Visitation aber belangendt | damit durch gemeinsamen rath vnnnd nachträgliche Beyhilff beeder gaist. vnnnd Weltlicher Hoher obrigkeiten, die Ehr gottes vnd der Seelen Hayl vmb so vil mehr befördert werden, sollen furohin die verordneten Visitatores vor dero abriß auß dem orth vnnnd gepiet Lucern selbigem löbl. Magistrat oder dessen Ehrendeputierten von Ihrer vorrichtung gezimmende Nachricht erthailen, auch darbey die gannze Summa aller in dem Lucernerischen District gefallenen Straffgeltern, wie vil derselben bereits würllich bezogen, vnnnd wie vil noch ohnbezogen, außstehen, zuvor vnnnd ehe das einige Cösten vnnnd außgaben daruon abgerechnet seyen, bona, integra et sacerdotali fide anzaigen, darüberhin vmb die Außgaaben der löblich. messigen Visitationcösten, darunter die Raiß- vnnnd Zehrung von Costanz in dise Landt, vnnnd auß diesem Land wider nacher Hauß, Item die Kopflöhn, Bottenlöhn vnnnd was etwann annderer nothwendiger Extra außgaben vorkommen mechte, eine ordenliche specificierte Rechnung einem löbl. Magistrat der Statt Lucern oder dessen Ehren Deputierten aufrichtig vorweisen lassen, auch verschaffen sollen, das dise nach aller möglichkeit furohin restringiert vnnnd eingezogen werden vnnnd was dann in diesem allem (außer der procuracion für Spiß vnnnd Tranckh so auch die Herren Visitatores vnnnd die Jhrige in dem Landt aufgewendet vnnnd vor der geistlichkeit Jeden

Capituls sonnderbar bezahlt wirdt, umb welche man sich versicht, daß die Herren Visitatores allwegen auch einer Moderation gegen ienen, welchen solche Procuraciones obligen, verordnen werden) auf die Visitation hin an Cösten belaußen werden, soll souil es pro rata | dem Lucernerischen district beziehen mag, von deren massen in dem gezaigten quanto bereits eingezohlenen Straffgelttern, da aber an bezogenem souil nit vorhanden, daß übrige von dem Bußstand abgerechnet vnnnd denen Herren Visitatores guet gemacht werden.

Zum Fünfften über solchen abzug aber sollen alle bei der Visitation allß auch von dem officio zu Costanz (waruon schon im dritten Articul gemeldet ist) fallende geltstraffen, Keine außgenommen ad causas et loca pia in districtu Lucernensi zum applicieren vnnnd zwar disern application gleich nach verrichter Visitation durch die abwesenden Herren Visitatores anstatt vnnnd in nahmen Ihrer Hochfürstl. gnaden mit voreingehalten Rath vnnnd guetachten des löbl. Magistrats zu Lucern oder dessen Ehrendeputierten vorzunehmen verschaffet werden, also daß das Jenige, waß würklich bezogen worden, hinc inde ad causas pias gleich verthailt, waß aber noch außständig da hin determiniert vnnnd solcher gemachter determination gemäß, bei erster einbringung solchen außstandts durch Herren Commissarium verwendet werden; Welchem dann zu beziehung solchen außstandtes mit übergebung der specification ein Termin zu setzen, vnnnd da auf dessen verflüeffung die zahlung hinderstellung vnnnd Ers bis dahin nit einbringen mag, Er sich der weltlichen obergkheit Hilff wider die Ungehorsamen gebrauchen, auch derselben ungehindert daß quantum der Straff eines solchen Ungehorsambes ohne sorge der diffamation derer der schuldige selbstes vrsach ist, anzaigen wirdt damit alles desto schleiniger bezogen vnd ahn sein gehör verwenndt werden möge.

Zum Sechsten vnnnd wann dann auch für ein billichkeit will gehalten werden, das bei vollzogener Visitation denn Herren Visitatores auch etwann eine beliebende wenige recognition für Ihre gehabte müehwalt geschöpft werde, hat sich Ein löbl. Magistrat umb solches auf nichts gewisses erklären können, sondern nach dem der Überschuß des empfangs, nach Abzug der Cösten, allß obvermeldt sich bei ieder Visitation finden werde, das es eine ertragenheit seye, hat selbiger sich nach findender gebühr zu etwelcher discretion nicht ohngenaigt zu sein vernemen lassen.

Zum Sibenden vnd ist darvber auch auf erinnern eines löbl. Magistrats verglichen, das wo bei geistlichen grobe ärgerliche fähle vorgangen waren, solche nit alle Zeit nur vmb gelt auf welches sich mancher vertrösten mochte, sondern auch anderwärts mit mehrerer mortification der gebihr nach abgestrafft vnd hierin keine particular patrocina, sonder Ihre der Herren Visitatoren gewissen vnd nie eine wahre Besserung zu hoffen seye, ahngesehen werden solle.

Zum Achten, will durch eine von Herren Schultheiß vndt Rath der Statt Lucern sub dato 6. Juli Anno 1647 ertheilte vndt volgendts den 22. Nouembris Anno 1652 bestetigte freye Bewilligung verordnet worden, das ins Künfftige alle Priester so von denselben vñ Pfründten vndt Pfarrenen, außser der Statt Lucern ahngenommen vndt präsentiert werde Ihre Hochfürstl. gnaden dem Herren Ordinario ieder Inhaber solcher Beneficio pro primis fructibus von hundert gulden Jährlichen ertrags | drey gulden Lucerner Wehrung bezahlen solle, doch nach dem alten anschlag vndt Taxierte Pfrundt, wie selbige im Commissariat aufbehalten ist; allß mögen Ihre Hochfürstl. gnaden in Crafft solcher Oberthommens die beliebende verfügung Thun, damit solche einhünfften ordenlich bezogen, vndt zu deren freyen disposition oberliefert werden; darbei Ein löbl. Magistrat sich nochmahlen auf dem Buechstablichen inhalt deren in obigen beeden iahren von sich gegebenen Recessen, vndt hergegen von Ihrer Hochfürstl. gnaden empfangenen Reversschriff bezogen haben will. ¹⁾

Zum Neundten vndt was nun hierin nit in specie angezogen vndt weiter erläutert ist von der Convention, vndt Herrn Commissarii gemachten Instruction de Anno 1605 vndt 1611, hat es denn verstand das es im übrigen durchauß bei dem inhalt derselben sein gänzlich verbliben haben vndt selbigen sowohl allß deme, was hier erläutert ist, obgehalten vndt in conformitet derselben einen Jewesendem Bischöffl. Commissario sein verschribne Instruction gestelt vndt übergeben werden solle.

Zum Zehenden vndt Letsten ist erklärt das diser verglich fir beede Interessierte hohe Theill, vndt alle Ihre Nachkommen also geschlossen, doch derselbe dem Herrn Ordinario an seiner habenden geistlichen Jurisdiction vndt vbung derselben, wie Inngleichem auch

¹⁾ vide voranstehende Beilage Nr. 6.

Herren Schultheissen vnnnd Rath der Statt Lucern an dero Rechten vnnnd freyheiten; alten gueten Brauchen vnnnd gewohnheiten in Keinen wegen schädlich, verhinnderlich oder nachtheillig sein, sonndern dem wie obsteht genzlich vnnnd vnverbrüchlich firohin nachgelebt werden solle.

Dessen alles zu wahrem Brkhundt seindt von disem verglich zwey gleichlautende Instrumente verfertiget vnnnd iedes mit aufgetrukhten Hochfirstl. Bischofflich Costanzischen auch gemeiner Statt Lucern gewohulichen Innsiglen verwahrt, bekräftiget, vnnnd Jedem Theill Eines daruon zuegestellt worden, So geben vnnnd beschehen den 28. Juni Anno 1683.

Beide am Schlusse nebeneinander aufgedrückte Siegel sind wohl erhalten.

8.

1723.

1. Stift und Sextariat Lucern.

1723, 25. Brachm. wurden die Kosten auf 750 Gl. 28. Schl. berechnet. Das Stift zahlt die eine Hälfte, das Sextariat die andere Hälfte, jeder Theil mit 375 Gl. 14 Schl.

Das Stift zahlt also seine Hälfte:

a) 14 Chorherren und Præbendarii, jeder 18 Gl. 10 Schl.	Gl. 255. 20 Schl.
b) Custos Stalder sel. Erben	" 25. 14 "
c) Die Kapläne	" 44. 20 "
d) Die Stiftsfabric	" 50. — "

gleich oben Gl. 375. 14 Schl.

Die 2. Hälfte wird also berichtigt. Es bezahlt:

Kriens, Pfarrer und Kirche	Gl. 25. —
" Herrgottswald	" 8. —
Horn, Pfarrer und Kirche	" 8. —
Walters, Pfarrer und Kirche	" 30. —
" Kaplan	" 2. —
" Blatten, Kaplan	" 4. —
Emmen, Pfarrer und Kirche	" 30. —
Buchrain, Pfarrer und Kirche	" 25. —

Roos, Pfarrer und Kirche	Gl. 15. — Schl.
" Kaplan	" 2. — "
Ubligenschwil, Pfarrer und Kirche	" 6. — "
Meierstappel, " " "	" 30. — "
Risch, " " "	" 30. — "
" Kaplanei	" 2. — "
Meggen, Pfarrer und Kirche	" 20. — "
" Kaplanei	" 2. — "
Weggis, Pfarrer und Kirche	" 30. — "
" Kaplanei	" 2. — "
" " in Greppen	" 2. — "
" " " Bignau	" 2. — "
Littau, Kaplan und Kirche	" 8. — "
Obicon, Kaplan und Kirche	" 4. — "
Ubligenschwil, Pfarrvicar und Kirche	" 4. — "
Lucern, Kaplan bei St. Peter	" 6. — "
" " im neuen Spital	" 4. 20 Schl.
" " im alten Spital	" 4. 20 "
" " in der Senti	" 4. 14 "
" " bei Ursulinern	" 3. — "
" " im alten Spital St. Anton	" 2. — "
" die gemeine Priesterschaft der Stadt	" 60. — "
	wie oben Gl. 375. 14 Schl.

2. Landkapitel Willisau.

Der Kapitelskämmerer Leodegar Fluder berechnet die Kapitelsausgaben bei der Generalvisitation im J. 1723 also:

1. Jeder Visitator erhielt als Honorar 5 Species-Thaler.
2. Der Hofcaplan erhielt 2 " "
3. Jeder der 4 Diener 1 Thlr., 4 " "
4. Der in Gott selig verstorbene Decan Fleischli erhielt für die Mahlzeiten, an denen der Bischof die Visitatoren und andere eingeladene oder als Aushilfe in Anspruch genommene Geistliche Theil nahmen 243Fl. 32Schl. 3Agst.
5. Im Wirthshause kosteten die Pferde u. s. w. 43 "

Diese Ausgaben bestritt die Kapitels-Kasse (proventus capituli) mit Ausnahme von etwa 90 Gl., die nach Uebung die Kirchen contribuirten.

3. Landkapitel Sursee.

Vor dem Decan H. C. Meier und den Deputierten legte bezüglich der Generalvisitation des J. 1723 der Kämmerer Franz Karl Tschupp folgende Rechnung ab, welche jene genehmigten:

1. Die Mahlzeiten in Sursee während 6 Tagen kosteten	Gl. 268. 10 Schl.
2. Extra- und Accidentalkosten waren specifiert	„ 123. 3 „
3. Muswil kostete laut Rechnung von Sextar Mahler	„ 118. 38 „
4. Entlebuch laut Rechnung von Sextar Käppeli in Entlebuch	„ 71. 10 „
5. Escholzmatt laut Rechnung des Pfarrers	„ 52. 10 „
zusammen	Gl. 633. 31 Schl.

Diese Summe tilgten die Contributionen der Kirchen und der Kapitularen und Vicarien mit Gl. 311. 32 Schl.
sowie die Kapitelskasse mit „ 321. 39 „
wie oben Gl. 633. 31 Schl.¹⁾

Ihren oben benannten Antheil entrichteten die Kirchen, Kapellen, Beneficiaten u. s. w. also:²⁾
Büron mit 553 Communicanten, Pfarrkirche zahlt Gl. 2. 10 Schl.
Buttisholz (die Lücke für St. Ottilia, für die Seelenzahl unausgefüllt)

¹⁾ Im J. 1693 beliefen sich die officiellen Kosten (ohne Berechnung der Particular Kosten) auf Gl. 594.

²⁾ Die Rechnung liegt bei den Acten vom Jahre 1723. Sie dürften aber auch aus dem J. 1702 stammen.

Dopleschwand mit 260 Communicanten, Kirche	Gl. 2. 10 Schl.
St. Fridolin	" — 20 "
Eich Pfarrkirche	" 2. 10 "
Entlebuch mit 990 Communicanten Pfarrkirche	" 1. 5 "
Kapelle St. Wendel auf der Egg	" — 20 "
Kapellanie. D.	
Escholzmatt mit 1060 Communicanten, sumpta	
caena. Pfarrkirche	" 1. 5 "
Kapelle der hl. 3 Könige in Wiggen	" — 20 "
" der hl. Anna, Schwendelberg	" — 20 "
" der hl. Katharina	" — 20 "
Kapellanus.	?
Gais mit 130 Communicanten, Pfarrkirche	" 2. 10 "
Hasle mit 700 Communicanten, Pfarrkirche	" 2. 10 "
Kapelle enet der Egg	" — 20 "
" des hl. Kreuzes	" — 20 "
Knutwyl mit 560 Communicanten, Pfarrkirche	" 2. 10 "
Kapelle St. Erhard	" — 20 "
Marbach mit 550 Communicanten, Pfarrkirche	" 2. 10 "
Neufirch mit ? Communicanten, Pfarrkirche	" 2. 10 "
Kapellanus	?
Notwyl, Pfarrkirche	" 2. 10 "
oratorium in Tannenfels	?
" in Wartensee	?
Oberkirch, Pfarrkirche	" 2. 10 "
Kapelle in Krombach	" — 20 "
Rickenbach, Pfarrkirche mit Beinhaus	" 3. 15 "
Communicantes sind 450.	
Romoos mit 400 Communicanten	
Pfarrkirche, sumpta ibi caena,	" 1. 5 "
Ruswil. Alles leer gelassen. Nur die Kapelle	
St. Erasmus bei Buchholz zahlt	" — 20 "
Schüpfheim mit 1400 Communicanten, Pfarrkirche	" 2. 10 "
Kapelle bei St. Wolfgang	" — 20 "
" zur Linden	" — 20 "
" St. Nicolaus, Alusstalden	" — 20 "
Sempach zahlt die Pfarrkirche	?
die Pfarrkirche in Kirchbuel mit dem	
Kirchhof	" 1. — "

Kapelle in Hilbisrieden	Gl.	—	22 ¹ / ₂	Schl.
„ in der Schlacht			?	
„ St. Einbeth in Adelwyl			?	
„ hl. Franz außer der Stadt			?	
„ St. Anna gegen Eschenbach			?	
Oratorium in Hunkelen			?	
der Frühmesser			?	
Sursee mit 3300 Communicanten				
zahlt die Pfarrkirche	Gl.	2.	20	„
das Beinhaus	„	—	20	„
Kapelle in Mariazell			?	
„ in Degelstein mit Kirchhof	„	1.	—	„
„ hl. Kreuz	„	—	20	„
„ in Geuenssee	„	—	20	„
„ in Schenken, in Gatwil			?	
„ St. Karl in Than	„	—	20	„ ⁵
„ im Schönenbüel nichts				
„ in St. Margarith			?	
„ in Mauensee nichts				
die Kaplane			?	
Triengen mit 600 Communicanten Pfarr-				
kirche	„	2.	10	Schl.
Kapelle in Wellnau	„	—	20	„
„ in Kulmerau	„	—	20	„
Wangen, sumpto prandio, zahlt Pfarrkirche	„	1.	5	„
Kapelle in der Roth	„	—	20	„
„ in Stättenbach	„	—	20	„
„ bei St. Josef	„	—	20	„
die Kaplanei			?	
Communicanten sind 760.				
Hic desunt convivia et corporalia.				
Winikon mit 275 Communicanten, Pfarrkirche	„	2.	10	„
Wohlhusen mit 1057 Communicanten zahlt				
die Pfarrkirche, sumpta coena,	„	1.	5	„
die Kapelle des hl. Kreuzes	„	—	20	„
„ des hl. Josefs in Stein-				
hausen	„	—	20	„

4. Landkapitel Hochdorf.

Im J. 1723 zahlten als Consolationes.

Decan Augustin Mahler	Gl.	4.	—	Schl.
Kammerer Johann Ludwig Göldlin, Pfarrer in in Hochdorf	"	3.	20	"
Ignaz Käppeli, Pfarrer in Inwyl	"	4.	—	"
Christ. Riser, Rector in Schwarzenbach	"	2.	20	"
Rochus Hezel, Pfarrer in Eschenbach	"	3.	—	"
Joh. Caspar Dangel, Pfarrer in Schongau	"	3.	—	"
Franz Muos, Pfarrer in Rüti	"	3.	—	"
Leutpriester in Pseffikon	"	3.	—	"
Vater Pfarrer in Sins	"	3.	20	"
Vater Pfarrer in Au	"	2.	—	"
Pfarrer in Esch	"	3.	20	"
" in Dietwyl	"	3.	20	"
" in Ballwyl	"	2.	—	"
" Stöckli in Hohenrain	"	2.	—	"
" Keigel in Hohenrain	"	2.	—	"
Franz Wurmman, Pfarrer in Hitzkirch	"	3.	20	"
Beide Caplane	"	4.	—	"
Segeffer von Brunegg, Kaplan in Hochdorf	"	3.	—	"
Stephan Müller " " "	"	1.	—	"
Hausherr, Kaplan in Sins	"	1.	—	"
Plazid Köpfli, in Sins	"	1.	—	"
Peter Trinkler, Kaplan in Dietwyl	"	1.	—	"
Karl Ostertag, Kaplan in Inwyl	"	1.	—	"
Jacob Eichholzer, Kaplan in Römerschwyl	"	2.	—	"
Nikolaus Schüpfer, Kaplan im Gormund	"	1.	20	"
Cyriel Eichholzer, Kaplan im Rain	"	1.	—	"
Kaplan in Baldegg	"	1.	—	"
" in Rothenburg	"	1.	—	"
" in Eschenbach	"	1.	—	"
Vicar in Eschenbach	"	—	20	"
Frei, alt Pfarrer in Hitzkirch	"	—	20	"

Gl. 68. 20 Schl.

Uebertrag Gl. 68. 20 Schl.

Taren der Kirche:

Hochdorf	Gl.	7 ¹ / ₂ .	Schl.
Eschenbach	"	4.	"
Hitzkirch	"	5.	"
Pfeffikon	"	5.	"
Sins	"	5.	"
Rothenburg	"	5.	"
Neudorf	"	4.	"
Schongau	"	3.	"
Ballmül, ob consecrat. ecclesiæ	"	8.	"
Römerswyl	"	5.	"
Esch	"	3.	"
Rüti	"	3.	"
Inwyl	"	5.	"
Honrain und Wangen	"	4 ¹ / ₂ .	"
Dietwyl	"	3.	"
Schwarzenbach	"	2.	"
Num	"	2.	"

Gl. 74. — Schl.

zusammen Gl. 142. 20 Schl.

9.

1731, Weinmonat und Wintermonat.

Specification der bischöflichen Visitation.

1. Kapitel Hochdorf.

Die Geistlichen zahlten	153 Gl.	21 Schl.	3 Agst.
Die Kapitelskasse zahlte	67 "	20 "	— "
	<hr/>		
	221 Gl.	1 Schl.	3 Agst.

Die Visitation wurde den 12. 13. 14. 15. 16 und 17. Wintermonat 1731 gehalten. In diesen 6 Tagen spiesen 80 Personen, dazu noch am Bediententische 59 Personen.

2. Kapitel Willisau.

Die Kirchen wegen des hl. Christma zahlten	82 Gl. — Schl.
Die Kapitelskaffe (ærarium capituli)	294 " 19 "
	<hr/> 376 Gl. 19 Schl.

Die Visitation dauerte $8\frac{1}{2}$ Tage; der Bischof aber war nur $2\frac{1}{2}$ Tage in Willisau.

3. Kapitel Sursee.

Die Kosten in Sursee für 6 Tage beliefen sich auf	250 Gl. 30 Schl.
und	136 " 32 "
in Kuswil	79 " 11 "
in Schüpfheim	130 " $12\frac{1}{2}$ "
	<hr/> 597 Gl. $5\frac{1}{2}$ Schl.

Daran zahlten die Geistlichen	313 Gl. 32 Schl.
zahlte die Kapitelskaffe	283 " $13\frac{1}{2}$ "
wie oben	<hr/> 597 Gl. $5\frac{1}{2}$ Schl.

4. Sextariat Lucern.

Der Aufenthalt in Lucern vom 1. Weinmonat bis zum 5.	
vom 11. " " " 20.	
vom 10. Winterm. " " 13.	
vom 17. " " " 1.	
	Christmonat.

kostete 722 Gl. 27 Schl. 3 Agst.

Daran zahlte der Bisitator	54 Gl. — Schl. — Agst.
zahlten die Geistlichen ¹⁾	334 " 13 " 4 "
zahlten die einzeln Kirchen	334 " 13 " 4 "
	<hr/> 722 Gl. 27 Schl. 2 Agst.

¹⁾ Die Kapitelsgeistlichen klagten scharf, daß sie bezüglich eines längern Verweilens in Lucern, was nicht ihrerwegen geschehe, unbillig zu viel bezahlen müssen.

10.

1742, 28. *Seumonat.*

Nos in ra Scripti Visitatores generales omnibus et Singulis in territorio Lucernensi Existentibus D. D. Decanis, Camerariis, Plebanis et Curatis Salutem in Domino dicimus cum Subscriptorum notitia:

Cum Sancta Mater Ecclesia neminem ex fidelium cœtu obligare videatur ad feriandos Dies illos qui non sunt ab universa Ecclesia ita præscripti, sed ultro tantum modo a Communitatibus citra præhabitam Apostolicam vel ordinariam approbationem devotionis ergo secluso voto ultra voventes non extendendo simpliciter assumpti. Itaque facta nobis relatione, qualiter in ditioe Lucernensi a nonnullis communitatibus ope vel etiam pio Parochorum consilio Sabatha, integri vel dimidii dies in honorem quorundam Sanctorum ex speciali attentione aut devotione assumpti feriantur stante errore penes populum supposito, gravifer peccari, si in iis pro libitu et privative ad Sanctificandum assumptis diebus serviliter laboretur, revocantes desuper in memoriam decreta et ordinationes Rmi. et Celsissimi S. R. J. Principis et Episcopi Constantiensis Joannis Francisci felicitis recordationis, quorum vigore declaravit nulla festa ex præcepto observanda fore nisi solum modo ea quæ ab universali Ecclesia instituta et acceptata sunt additis etiam cujuslibet Ecclesiæ Patrociniis sive S. Patronis tutelaribus primariis, inhærendo prædictis omnibus et singulis curam animarum gerentibus Clericis præcipiendo injungimus, quatinus subinde per annum Catechesi vel concionibus populum discrete et moderate circa præmissa instruant erroremque, quo se laborando serviliter in sæpe dictis diebus existimant, suaviter dedoceant. De reliquo moneant omnes et singulos Parochianos, ut in iis libere ad feriandum assumptis Diebus diligenter missæ sacrificio valde mane celebrando, qui commode interesse possunt, intersint, ibique ad avertenda mala temporalia fulgura, grandines et tempestates Rosarium alta voce durantibus divinis recitare satagant studeantque specialiter suos sudoriferos Deo consecrere labores singulari Cura ab omni peccati genere abstinentes. Decretum Lucernæ in visitatione generali 28. Julii 1742.

(sign.) Joa. Jos. Zelling Visit.

Carolus Martinus
de Bayer.

11.

Uebersicht der Visitationskosten des Sextariates Lucern.

1641, 27.	Hornung	zahlten die Fabriken und vacanten Pfründen.		
1653, 31.	Jänner	erhielten die Visitatores pro procurationibus 20 Dugatten aus der Vacans.		
1669, 10.	Mai	wurden die Kosten auf 1. Kapitel, 2. Fabrik und 3. Sextariat vertheilt. Im Kapitel zahlte jeder Kaplan 1 Gl. 5 Schl. jeder Unver- pfründete 20 Schl. die übrigen Kosten zahlen die 12 Præbenden und das Fleckensteinische Canonicat.		
1672, 10.	Brachm.	theilten die Kosten:		
		1. das Fleckensteinische Canonicat,		
		2. Capitulum et plebanus,		
		3. Totum Collegium Lucern.		
		4. Fabrica dictæ ecclesiæ.		
1676, 16.	Weinm.	zahlte das Stift 259 Gl. auf obige Weise.		
1684, 26.	Brachm.	zahlte Jan die 245 Gl. das Sextariat und das Stift je die Hälfte.		
1701, 27.	Weinm.	zahlten je den 3. Theil von 300 Gl. 28 Schl. Fabrik, Stift und Sextariat.		
1710, 16.	"	waren die Kosten	329	" 4 "
1723, 25.	Brachm.	" " "	750	" 28 "
1732, 21.	Jänner	(pro 12, Oct. 1731)	722	" 27 ¹ / ₂ "
1743		waren die Kosten	539	" — "
1753		circa	600	— 650 Gl.

12.

1768, 2. August.

Eminentissimi, et Rdssimi in Xto Patris, ac Domini Dei Franc. Conradi S R. E. Cardinalis Presbyteri de Rodt, S. R. J. Principis, ac Episcopi Constantiensis etc. Visitatores Generales Venerabili Clero, Curatis Capituli Surlacensis salutem in Domino cum subscriptorum notitia, ac debita executione.

Muneri nostro, ac Sanctissimæ intentioni Eminentissimi ac Clementissimi Ordinarii nostri ad visitationem venerabilis Capituli vestri nos ablegantis minime satisfaceremus, nisi cognito ejusdem statu ea decernere, ac reformare studeremus, quæ pro fidei orthodoxæ incremento, divina gloria, ac animarum salute promovenda, Cleri disciplina aut conservanda aut restituenda facere, ac deservire videbuntur, qua propter in vim recessus.

1° Ea denuo decreta renovamus, quæ ratione meditationis matutinæ singulis diebus ad minimum per horæ quadrantem instituendæ, sacræ exhomologesis ultra 14 dies non differendæ in anterioribus Recessibus data fuerunt: continuis enim et innumeris peccandi periculis expositi vivimus, inter quæ vix, ac ne vix quidem ille subsistet, qui ejusmodi Spiritualium remediorum armis se præmunire negliget.

2° Spiritualium exercitiorum utilitas Sedis Apostolico judicio, et omnium, qui S. huic operi vacarunt, experientia comprobata est. Ad ea proin singulis annis privatim, singulis autem trienniis aut publice, aut in aliqua Religiosorum Familia saltem per triduum facienda, omnes enixe in domino hortamur. jubeantur eo triduo omnes aliæ curæ quiescere, ut seposito omni alio negotio facilius cœlestia meditemur, atque solo conscientiæ nostræ arbitro in partem Consilii vocato omnes animæ nostræ latebras feliciter discutiamus, sicque mortificatis animæ nostræ passionibus ea denuo virtute, ac fortitudine ex Alto induamur, qua ingravescentibus per Annum tot spiritualium bellorum periculis resistere possimus.

3° Residentia Parochorum in suis Ecclesiis jure divino es præcepta. Doctissimus æque, ac Santissimus Pontifex Benedictus 14,^{tus} in suis institutionibus illos Parochos a reatu gravi, atque Obligatione restitutionis fructuum ante judicis sententiam non absolvit, qui per unicam noctem nullo ibidem alio Sacerdote substituto extra suam Parochiam pernoctant, aut etiamsi noctu semper præsentés sint per diem frequenter excurrere, atque ad vicina loca vagari consueverunt, plus genio ac diversioni suæ vacantes, quam saluti animarum invigilantes. omnes proin Curatos gravissimæ suæ obligationis commonefacimus, atque ne aut in uno, aut in altero puncto deficiant sub divini judicii, ac gravissimarum pœnarum Comminatione mandamus.

4° Instructioni et bonæ educationi Juventutis (utpoté a qua totius Reipublicæ Christianæ salus dependet), Parochi solerter invi-

gilent; unde Parentes sæpius tam publice quam privatim admoneant, ut proles suas (pignora a Deo illis non donata, sed eorum curæ solummodo commissa) in scholam mittant, atque exiguas has expensas contemnunt, per quas tantum eorum liberis bonum accrescit. Scholas parochi sæpius visitent, atque etiam Magistratus sæculares requirant, ut ad diligentiore[m] scholæ frequentationem opem, manumque ferant.

5° Aequalis sollicitudo adhibenda est ab omnibus, ut Parochianis suis de apta et perita obstetrice provideatur; non temporalis enim solum mulierum parturientium, sed spiritualis infantium salus et vita periclitatur.

6° Fideles multo majori cum diligentia diebus tam festivis quam feriatis ad celebrationem Divinorum concurrunt, si de hora, qua hæc peragantur, certi sint: proin modum aliquorum Parochorum nunc hac, nunc illa hora colebrantium penitus reprobantes mandamus, ut servata tamen hyemis æstatisque differentia quædam determinata pro dicendo Sacro hora statuatur, ne populus a locis etiam remotioribus accurrens aut nimium exspectare, aut fructu Sacrificii ante ipsius adventum sæpius jam propemodum finiti privari debeat.

7° Cum inter Præcepta Ecclesiæ illud forte præcipuum sit, ut in memoriam agni Paschalis pro salute mundi se offerentis tempore paschali Sacra Communio a fidelibus sumatur, de illo autem sufficiens certitudo haberi non possit, nisi schedæ communicantibus distribuantur; hinc præcipimus ac mandamus, ut deinceps omnibus communicantibus ab ædituo Sacerdotem sacram Synaxin distribuentem immediate subsequenti schedæ seu testimonia distribuantur elapso tempore paschali denuo colligenda, ne ulla tam salutare præceptum transgrediendi occasio relinquatur.

8° Si quandoque Persona aliqua contrahendi matrimonii causa in aliam parochiam migrare intendat, in loco suæ originis ad minimum una vice denuntiari debet, neque Parochi futuri domicilii ejusmodi matrimonio assistere præsumant, nisi prius testimonium de facta in parochia sponsæ denuntiatione exhibitum fuerit, de impedimentis enim forte sponsam ligantibus exigua aut nulla notitia in parochia Sponsi habetur, sed ex parochia Sponsæ primum obtineri, ac hauriri debet.

9° Juxta præscriptum ritualis novi in albo parochiali præter

Sponsos matrimonium contrahentes etiam nomina testium, qui contractui matrimoniali in facie Ecclesiæ celebrato adstiterunt, inscribenda sunt. hi ipsi testes vero cum Sponsis matrimonium contrahentibus ad Altare accedant, ea, quæ ibi tractantur ex præscripto Concilii Tridentini audituri, et visuri; modum enim hactenus in pluribus locis observatum, quod testes reliquo populo immixti in suis scamnis subsistant, utpote communi observantiæ et rubricis adversantem, penitus reprobamus.

10° Reverentia SS^{mo} Eucharistiæ Sacramento debita omnino exigit, ut quotiescumque divinus hic cibus ad ægrotos graviter decumbentes deportatur, elata voce devote preces recitentur, ut et Deus sub velamine panis absconditus honoretur, et animæ decumbentis oportunæ, ac effices gratiæ impetrentur.

11° Avaritiæ, quod est simulacrorum servitus, signum, ac effectus est, quod in aliquibus locis in festo secundæ classis, ac præcipue in diebus festivis recenter dispensatis Anniversaria cum missis de requiem celebrentur, ut a populo hisce diebus ad auditionem Sacri adstricto plures oblationes obtineantur, id proin, utpote rubricis adversum, ne deinceps a quopiam fiat, sub gravi pœna inhibemus.

12° Illis, quibus cura animarum incumbit, exacta Theologiæ moralis notitia summopere necessaria est, ex cujus defectu irreparabiles sæpe errores a Confessariis committuntur, ad hanc excollandam conferentiæ casuisticæ dudum ac sæpius præscriptæ fuerunt, unde ut hæc denuo reassumantur, atque inter vicinos Parochos singulis mensibus instituantur, serio præcipimus, ac præterea juxta expressam intentionem Excellmi Senatus Lucernensis mandamus, ut universus Clerus Lucernensis in conformitate decreti Episcopalis de A° 1739 singulis trienniis in Commissariatu Lucernensi compareat, atq. novo examini se subiiciat. pro ignorantia decertant, ait Benedictus 14^{us} in sua Institutione. 102 qui remedia impediunt, aut negligunt ad eam expellendam necessaria.

13° Sacerdotale ministerium, ait S. Bernardus Serm. de Offic. Epporum non cultu vestium, aut equorum fasto, non amplis ædificiis, sed ornatis moribus, et operibus bonis honorari debet; intuere pergit idem S. Doctor in serm: ad Clericos, quomodo incedunt nitidi, et Ornati circumamicti varietate tanquam Sponsa procedens de thalamo suo. nonne si quempiam talem repente eminus procedentem aspexeris, Sponsam potius putabis, quam Sponsæ custodem?

unde vero hanc illis exuberare æstimes rerum affluentiam, vestium splendorem, mensarum luxuriam, nisi de bonis Sponsæ? inter hæc est, quod illa pauper et inops relinquatur facie miseranda, inculta, hispita, et exanguis, propter hoc non est hoc tempore ornare sponsam, sed spoliare, non est custodire, sed perdere, non est defendere, sed exponere, non est instruere, sed prostituere, non est pascere gregem Domini, sed mactare, et devorare hæc, quæ nervose satis S. Doctor describit, Clericis omnibus inculcamus, specialiter vero inhibemus, ne quispiam in alterius, quam nigri coloris vestibus incedat, multo minus sine collari Ecclesiastico ad missam celebrandam accedere præsumat.

Præsens Recessus omnibus non tantum modo intra Capitulum existentibus, sed etiam successive' intraturis Clericis ad statum describendi communicetur, atque P. R. Decanus, cui hujus executionem gravata desuper ejus conscientia commisimus, illius copiam in visitatione decanali sibi exhiberi faceat, eosque, penes quos hanc non repererit, mulcta unius aurei plectat. Decretum Surlaci die 2^{da} Augusti anno 1768.

Simon Spengler, Visitator generalis,

Jul. de Merhart de Bernegg, Consiliar.

13.

Rechnungen der Visitation vom Jahre 1780.

a. Sextariat Lucern.

Den 3. August specificirte der Stadtpfarrer und Commissar Keller die Rechnung also:

1. vom 17. bis 25. Brachm. abends und vom 18. bis 25. Heumonat	Kostgeld Gl. 430. — Schl.
2. andere Kosten (dabei für „gemachte“ Musik 12 Gl.)	„ 193. 27 „

Summa Gl. 623. 27 Schl.

Obige Kosten deckte das Stift im Hof mit Gl. 261. 33 Schl., jeder Präbendar mit Gl. 9, jeder Kaplan mit Gl. 2, der Klerus des Sextariates mit Gl. 100.

b. Kapitel Hochdorf.

Der Kammerer und Pfarrer Bernard Ludwig Göblin berechnete die Kosten vom 28. Brachmonat bis 1. Heumonat laut Rechnungsstellung vom 8. August also:

der Suffragan erhielt	Gl.	10.	30	Schl.
der Junker Repräsentant	"	12.	—	"
die Visitatoren erhielten	"	12.	—	"
der Hofkaplan erhielt	"	3.	—	"
die Kammerdiener erhielten	"	3.	—	"
die 2 Bedienten der Visitatoren	"	6.	—	"
der Laquais des Suffragan's erhielt	"	1.	20	"
der Ueberreutter erhielt	"	3.	—	"
der Bedell von Constanz erhielt	"	3.	—	"
die Esfen, die Pferde u. s. w. kosteten	"	332.	30	"
die Küche des Pfarrhofes in Hochdorf erhielt	"	7.	20	"
Summa Gl. 394. 20 Schl.				

Diese Summe auf die verschiedenen Posten
vertheilt, ergibt also:

Berehrung und Trinkgelder kosteten	Gl.	66.	10	Schl.
Tafel im Pfarrhof Hochdorf	"	211.	21	"
Pferde und Wein im Wirthshaus	"	51.	37	"
Pferdelohn und Fuhr	"	57.	—	"
Lohn an Decan und Kapitelsbothe	"	7.	32	"
Summa wie oben Gl. 394. 20 Schl				

Nach Personen vertheilt, also:

Suffragan, Visitatoren, Bediente und Pferde kosteten	Gl.	237.	30	Schl.
Repräsentanz und Bedienung	"	54.	—	"
Mitspeisende (Decan, Kammerer, Orts= pfarrer, Bedel, Secretar, Vicar)	"	75.	—	"
Allgemeine Auslagen	"	27.	30	"
Summa gleich oben Gl. 394. 20 Schl.				

c. Kapitel Willifau.

Die Visitations- und Weihe-Kosten beliefen
sich auf Gl. 531. 18 Schl.
Dabei 24 Gl. an den Weihbischof, und
6 Gl. an seinen Kaplan.

d. Kapitel Sursee.

Den 15. Herbstm. 1780 gab der Kammerer
Göblin in Sursee folgenden Rechnungs-
Ausweis:

Sursee (Logis bei Sonnenwirth Fr. Xaver Göblin)	Gl. 337. 28 Schl.
Muzwil (Pfarrhof)	„ 257. 33 „
Schüpfheim (Pfarrhof)	„ 120. 01 „
Entlebuch (Pfarrhof)	„ 46. 10 „
Honorar: (Bischof 12 Gl., Visitatoren 24 Gl., Hofkaplan 3 Gl., Dienern des Jun- fers und des Decans 4 $\frac{1}{2}$ Gl.) ¹⁾	„ 43. 20 „
Extra-Auslagen	„ 47. — „
	<hr/>
Summa	Gl. 852. 12 Schl.

e. Die Generalrechnung.

Die Generalrechnung legte der Generalcommissar und Stadt-
pfarrer Moïse Keller auf Verlangen des Rathes an „Guer Gna-
den und Herrlichkeiten“ den 21. Jänner 1781 also ab:

1. Pro 1768 waren die Visitationskosten	
für den Hof und das Sextariat	Gl. 750. — Schl. — A.
für Hochdorf	„ 395. 20 „ — „
für Willisau	„ 588. 18 „ — „
für Sursee	„ 1036. 37 „ 1 „
	<hr/>
also	Gl. 2770. 35 Schl. 1 A.

2. Pro 1780 nur	
für den Hof und das Sextariat	Gl. 623. 27 Schl.
für Hochdorf	„ 397. 25 „
für Willisau	„ 531. 18 „
für Sursee	„ 852. 12 „
	<hr/>
also	Gl. 2405. 02 Schl.

Letztere Visitation kostete also Gl. 365. 33 Schl. 1 Aqst. we-
niger, als erstere vom Jahre 1768.

¹⁾ Die Constanz'sche Dienerschaft stellte das Empfangene zurück, „weil die
Gabe zu gering sei.“ Ueber die Indolenz der Diener wurde oft geklagt.

f. Rechnung der Visitatoren.

1. Die Bussgelder (für den einzelnen wechselten sie von ein bis 8 Louisd'or) zusammen 40 Louisd'or.	
2. Auslagen von Konstanz nach Lucern	Fl. 237. 37 Kr.
von Zurzach nach Konstanz	„ 121. 32 „
andere Unkosten	„ 18. — „
	zusammen Fl. 377. 09 Kr.

Somit erübrigten dem Rathe ad pias causas noch 5 Louisd'or, 8 $\frac{1}{2}$ Gl. oder 68 Gl. 20 Schl.

14.

1. Bischöflich-constanzische Commissare für Lucern.¹⁾

- 1550, 22. Christm. Der Bischof Christof ist geneigt, den vom Rathe vorgeschlagenen Nikolaus Haggen als seinen Commissar anzuerkennen; allein derselbe habe sich noch eine bis vier Wochen lang vor dem bischöflichen Consistorium in (Radolfs-)Zell als tauglich zu erproben.
- 1555, 23. August. Derselbe Bischof entläßt wegen Altersschwäche auf dessen Ansuchen Albert Rosin als seinen „Commissar in Chesachen,“ und will sich wegen einer Neuwahl mit dem Rathe besprechen.
- 1556, 8. Horn. Derselbe Bischof ernennt als seinen Commissar in „Chesachen“ Hans Krafft, welcher sich bei dem vorzüglichsten Notar in Konstanz drei Wochen lang auf sein Amt vorbereitet hatte.²⁾
- 1575, 1. August. Laut Mittheilung des cardinal. bischöflichen constanz. Rathes bleibt, wie bisher, Michael Speicher, Chorherr in Münster, „Commissar des geistlichen Gerichtes,“ allein bloß mehr für Münster und Umgebung, indem für die entferntern Urkantone der Pfarrer von Art zu demselben Amte ernannt werde.

Bisher hatten die bischöflichen Commissare nur beschränkte

¹⁾ Meist nach dem Fascikel: bischöfl. Commissariat, im Staatsarchiv.

²⁾ Zugleich meldete der Bischof, daß er oder sein Weibbischof am Samstag vor quasi modo nach Lucern kommen werde, um zu firmen und Kirchen zu weihen.

Rechte und nur für bestimmte, namentlich für Eheangelegenheiten. Da aber einige Bischöfe, namentlich der Cardinal Marcus Sitticus, die bischöfliche Gewalt nicht fest in ihren Händen hielten, ja auswärts (in Rom) wohnten, und da von der weltlichen Oberbehörde das Bedürfnis einer geregelten diocesan-Gewalt gefühlt wurde; so tauchte der Gedanke auf, eine eigene kirchliche Gewalt im Lande zu haben. Zwar von dem Vorhaben, für die V Orte mit Appenzell Innerrhoden einen eigenen Bischof anzustreben,¹⁾ kamen dieselben Orte bald wieder ab. Dagegen hielten sie um so fester an dem Gedanken, für die V Orte ein eigenes apostolisches Vicariat zu gründen. Bereits im Jahr 1586 verlangte Lucern ein solches und entwarf für dasselbe einen Pflichtenkreis. In der dießfalligen Unterhandlung mit dem constantz. Weihbischof Balthasar den 1. und 2. März 1592 anerkannte Lucern die Rechte des Bischofs, verlangte aber, daß derselbe in Lucern einen Delegirten habe, ob er denn „Bicar“ oder „Commissar“ heiße. Ein bezügliches Concordat zwischen Bischof und Rath von Lucern kam aber erst den 24. Heumonath 1597 im Entwurfe zum Abschluß. Gemäß desselben wurde ein „ständiges bischöflich-constantzisches Commissariat“ errichtet, um die bischöflichen Geschäfte zu erledigen. Der Rath durfte drei in Lucern wohnende Geistliche vorschlagen. Der Bischof wählte daraus den Commissar.²⁾ Allein die schon besprochene Instruction des bischöflichen Commissars,³⁾ der eine bestimmte, abgegränzte delegierte Gerichtsbarkeit erhielt, wurde erst den 10. Mai 1605 als zu Recht bestehend ausgefertigt.⁴⁾

1597 waren zwei bischöfliche Commissare, als Decan und Leutpriester Johann Müller im Hof, und der dortige Propst Gabriel Leu.⁵⁾

1602, 31. Christm. ernannte der Bischof im Glauben, der Juris-

1) Segeffer, Rechtsgeschichte 4, 2, 368.

2) Segeffer, a. a. O. 4, 2. 439, 457—459, 486, 489, 493, 496.

3) vide Beilage Nr. 4.

4) Segeffer a. a. O. 4, 2, 500 ff.

5) Leu wurde den 26. Mai 1597 Propst im Hof. (Mülinen, a. a. O. 1, 46.)

- bictionstractat gestatte es, zum bischöflichen Commissar Melchior Suter, Decan und Leutpriester in Lucern.¹⁾ Der Rath anerkannte ihn nicht. Auf seine Bitte entließ ihn der Bischof den 13. August 1604. Er ging als Missionär ins Wallis und versah im Jahr 1605 und 1606 die Pfarrei Aernen.²⁾
- 1604, 13. August ernannte der neue Bischof Jacob den ehemaligen Leutpriester im Hof Magister Johannes Müller, nunmehr Chorherr in Münster, der sonach die Stelle zum zweiten male bekleidete.³⁾
- 1605, 31. Christm. stellte der Bischof dem Chorherrn und nachmaligen Propst Peter Emberger in Münster das Beglaubigungsschreiben als Commissar aus. Den 12. Christmonat 1607 nahm der Bischof Embergers Resignation in dem Sinne an, daß er, solange er in Münster unter den Lebenden weile, Commissar über den dem Stift Münster angehörigen Klerus bleibe.⁴⁾
- 1608, 15. August bestimmte der Bischof auf die Nomination des Rathes wiederum den Decan und Leutpriester Melchior Suter im Hof nach seiner Heimkunft aus dem Wallis zu seinem Commissar. Dessen Commissariat begriff aber das Territorium des Stifts Münster nicht in sich. Als er aber als Chorherr nach Münster übersiedelte, nahm der Bischof den 7. Weinmonat 1610 seine Resignation an.
- 1610, 7. Christmonat ernannte der Bischof Jacob als seinen Commissar für Stadt und Land und die freien Aemter Dr. Theologiæ Johann Cäsar oder Kaiser von Lucern,

¹⁾ Segeffer, a. a. O. 4, 2, 499.

²⁾ im obern Wallis (Gombs), Geburtsort des berühmten Cardinals Mathias Schinner.

³⁾ vergl. Segeffer a. a. O. 4, 2, 500. — Müller starb den 27. Nov. 1604.

⁴⁾ Emberger, geboren um 1557, ward den 22. Herbstmonat 1589 Propst im Hof, resignirte den 24. Weinm. 1591, ward den 30. Brachm. 1607 Propst in Münster, resignirte den 13. Hornung 1610 ebenfalls und starb den 30. Herbstmonat 1611. (Mülinen, a. a. O. 1, 36, 46; Museum viror. pag. 22.)

Chorherr im Hof. Seine Instruction ¹⁾ aber ist erst den 16. Mai 1711 verbrieft. Auch Cäsar war im J. 1606 als Missionär im Wallis. Er starb als Commissar den 1. Jänner 1634.

- 1634, 13. Hornung wählte der Bischof auf den einfachen Vorschlag des Rathes zu seinem Commissar den am 20. April 1593 gebornen Jost Knab von Lucern, Dr. Theologiae, Chorherr in Münster und wirklicher Leutpriester in Lucern. Wiederholt verlangte Knab Entlassung vom Commissariate, doch umsonst, da der Rath mit Schreiben vom 28. Brachm. 1646 und wieder vom 7. Jänner 1648 vom Bischof verlangte, daß er ihn nicht entlasse. Als Propst im Hof seit dem 16. Weinmonat 1637 erhielt er endlich seine Entlassung nach 17jähriger Amtsdauer am Schlusse des J. 1650. Er wurde im Jahr 1652 Bischof von Lausanne und starb als Propst und Bischof den 4. Weinmonat 1658 in Lucern.²⁾
- 1650, 29. Christm. hatte der Bischof den Dr. Jacob Bisling, Leutpriester im Hof, schon gewählt; denn an jenem Tage schrieb dieser an jenen, daß er zur Empfangnahme der Instruction nach Constanz kommen werde. Laut Schreiben des Bischofs aber an den Rath den 29. Christmonat 1651 hatte sich Bisling in Constanz noch nicht eingefunden. Er war nämlich als Leutpriester noch nicht gehörig installiert und verlangte diese Installation vor Antritt des Commissariates. Bisling resignirte unfreiwillig den 1. Herbstmonat 1659 seine Würde, und trat 1662 als Pater Anselm in's Kloster Einsiedeln.³⁾ † 1681.
1659. 6. Herbstm. bis † April 1665 war Wilhelm Pfiffer, Chorherr im Hof, bischöflicher Commissar. Ueber dessen

¹⁾ „Durchaus gleichförmig“ mit der Instruction vom 10. Mai 1605, wie auch bei den folgenden Commissarien.

²⁾ Mittheilung von Archivar Schneller. — *Museum virorum Lucern* (pag. 11) kennt auch als const. Generalcommissar dieser Zeit den Propst Ludwig Bircher in Münster, geboren 1583 und gestorben 1640. Mit welchem Rechte, weiß ich nicht.

³⁾ *Museum virorum Lucern* pag. 12; *Geschrb.* 19, 240. Es scheint, daß Bisling zuerst in den Franziskanerorden treten wollte.

Wahl hatte sich wegen „limitirtem Geiste“ der Rath bei dem Bischöfe beschwert.¹⁾

- 1665, 1. Brachm. wurde Dr. Jacob Schwendimann, seit Bisling's Abgang Leutpriester im Hof, auf Empfehlung des Rathes vom Bischöfe, der lieber den Propst Wilhelm Meier in Münster gewählt hätte, ernannt. Im Jahr 1670 handelte es sich um seine Ersetzung; denn am 1. Christmonat desselben Jahres empfahl der Rath als Commissar Niklaus Schall von Lucern Propst im Hof. Als Chorherr im Hof resignirte Schwendimann im März 1686.
- 1686, 18. März erwählte der Bischof Franz Johann auf Empfehlung des päpstlichen Nuntius zu seinem Commissar Niklaus Ludwig Peier, Licentiat der hl. Schrift, Chorherr im Hof. Da er ohne Vorwissen des Rathes gewählt wurde, so anerkannte ihn derselbe erst, als den 31. Jänner 1688 die Convention abgeschlossen wurde, wornach im Sinne des Concordates vom 24. Heumonats 1597 dem Rathe das Recht frisch verbrieft wurde, dem Bischöfe bei jeder Neuwahl einen für ihn verbindlichen Dreierorschlag zu machen, und wornach der Commissar in Lucern wohne. Seit 1690 Propst im Hof, resignirte Peier das Commissariat unmittelbar vor dem 7. Brachmonat 1692. Er starb den 12. Februar 1709.²⁾

1) Den 10. Herbstm. 1662 fixirte der Nuntius im Einverständnisse mit dem Rathe das Einkommen des Commissars also: Von seinem Pfrundeinkommen gibt der Pfarrer von Büron 4 Malter Korn, der von Inwyl 1 Malter, der von Malter 3 M., der von Rothenburg 3 M., der von Ruswyl 3 M., der von Emmen, wenn es wegen des Klosters commode geschehen kann, 5 M. der von Willifau 1 M., also in Summa 20 Malter frumenti. Der Bezug war mit vielem Widerstreben von Seite der Belasteten verbunden. (vide auch Segeffer, N. G. 4, 503.) Seit dem Commissariat Waldis's erhält der Commissar in Ablösung obiger Verpflichtung Fr. 426. 68 Cs. R. W. und ein Malter in Natura von Inwyl. Daneben bezieht der Commissar noch einige Accidentien.

2) Mittheilung von J. Schneller. In der an Peier den 31. Jänner 1688 ausgestellten Instruction heißt es puncto 14, „daß, die Alchymistorey bei etlichen Priestern im Schwung und Uebung sei,“ und diese „sey ganz und gar zu müeffigen.“

1692, 19. Brachm. wählte und den 31. August instruirte der Bischof Marquard Rudolf als Commissar den Dr. Theologiæ Niklaus Ulrich Uttenberg, Chorherr und Custos im Hof. Laut dem Vertrage von 1688 hatte der Rath den 7. Brachm. die drei Herren Niklaus Schindler, den gewählten Uttenberg und Heinrich Ludwig Zurmühle vorgeschlagen. Uttenberg starb den 24. April 1702.

1702, 22. Mai wählte der Bischof Marquard Rudolf aus den drei vom Rathe vorgeschlagenen Herren, Chorherren Heinrich Ludwig Zurmühle, B. W. Stalder und Leutpriester Johann Ludwig Weglinger den Stiftscustos Beat Wilhelm Stalder Dr. der Rechte, apostolischer Protonotar. Er resignirte im Christmonat 1710 und starb den 7. Brachmonat 1721.¹⁾

Aus dem vom Rathe den 13. Christm. 1710 gemachten Dreiervorschlage, bestehend in Dr. Mauriz Anderallmend, Kaplan Sebastian Wagenbach und Chorherr Meier wählte der Bischof Johann Franz.

1711, 5. Jänner den Stiftskaplan Sebastian Wagenbach im Hof, wegen Kränklichkeit resignirte er aber den 19. Jänner darauf in seinem Schreiben an den Bischof.

Darnach schlug der Rath zur Auswahl vor den Chorherrn Jost Kanutius Segeffer in Münster, den Decan und Pfarrer Johann Riser in Ettiswyl und Bernard Heinrich Rüttimann, Kapellherr bei St. Peter in Lucern. Von diesen ernannte der Bischof

1711, 16. März den Dr. Theologiæ Johann Riser von Lucern, Decan und Pfarrer in Ettiswyl. Als Chorherr und Kämmerer im Hof resignirte Riser das Commissariat mit dem Schlusse des Jahres 1727.

Der Vorschlag des Rathes ging auf Pfarrer Leodegar Dürig in Malters, Kapellherr Jost Dietrich Schürmann in Lucern und Pfarrverwalter Georg Ignaz Rüttimann in Hohenrain. Der Bischof wählte

¹⁾ Geschf. 15, 30.

1728, 12. Jänner Georg Ludwig Ignaz Rüttimann, Dr. der hl. Schrift, Pfarrverwalter in Hohenrain geb. 11. Dec. 1701. Als er den 14. October 1750 zum Propste im Hof gewählt wurde, resignirte er als Commissar. † 27. Dec. 1701.¹⁾

Aus dem Dreierorschlag des Rathes vom 18. Jänner 1751, der die beiden Chorherren Secretär Josef Kaufft, Jost Franz Halter und den Leutpriester Kaspar Josef Xaver Thaddä Mattmann im Hof bezeichnete, ernannte der Bischof Franz Konrad

1751, 5. Hornung Josef Kaufft. Er starb den 18. Jänner 1754.

Aus den vom Rathe mit Schreiben vom 6. Hornung vorgeschlagenen, als Chorherr Jost Ludwig Hartmann im Hof, Decan und Pfarrer Dr. Xaver Anton Schiffmann in Willisau und Dr. Bernard Ludwig Xaver Göldlin, Spitalkaplan in Lucern, bezeichnete der Bischof Franz Konrad

1754, 25. Hornung den Chorherrn = Secretär Jost Ludwig Hartmann im Hof, Dr. beider Rechte und apostolischer Protonotar. Er blieb Commissar bis zu seinem Tode, der vom 4. zum 5. Weinm. 1778 erfolgte.

An die erledigte Stelle schlug die Regierung mit Schreiben vom 9. Weinm. 1778 an den Bischof vor: Chorherr Ignaz Schuhmacher, Leutpriester Dr. Theologiæ Alois Keller, und Karl Krauer, Dr. und Professor der Theologie, Vice-Director im Xaverianischen Hause und Hofprediger. Der Bischof Maximilian Christof wählte daraus

1778, 28. Weinmonat den Exjesuiten Leutpriester Alois Keller im Hof, geboren den 24. Nov. 1738. Den 20. Wintermonat ernannte ihn der Rath zum Superior des Xaverianischen Hauses. Seit 1793 auch Propst von Bischofszell, starb Keller als Commissar den 5. Wintermonat 1796.²⁾

Für die erledigte Stelle schlug der Rath den 18. Wintermonat die drei Chorherren im Hof vor, als Melchior Mohr, Karl Krauer und Josef Corragioni d'Orello. Der Bischof Maximilian Christof wählte

¹⁾ Mittheilung von J. Schneller.

²⁾ Dieselbe Mittheilung.

- 1797, 7. Jänner Karl Krauer, soc. J. Dr. Theologiae, Chorherr, geistlicher Rath und Protonotar, geb. 3. April 1728. Seine Instruction ist erst den 26. Hornung darauf ausgefertigt. Das Vollziehungs-Directorium in Lucern beschloß den 28. Herbstm. 1798, dem Bischof die Abberufung Krauers genehm zu machen und den Stadtpfarrer Th. Müller zu empfehlen. Darauf nahm Krauer seine Demission, und starb den 2. April 1800 in ärmlichen Verhältnissen.
- 1798, 15. Christm. ernannte der Bischof Maximilian Christof wirklich als Generalcommissar den Stadtpfarrer Judas Thaddäus Müller, geb. 3. Oct. 1763. Er trat das Amt an. Als Rom den Stiftscaplan und bisherigen Commissariats-Secretär Paul Steinach im Hof als apostolischen Interimsc-missar bezeichnete, so anerkannte ihn der Vollziehungsausschuß vom 13. Brachm. 1800 nicht, nachdem den 6. April zuvor der Minister Stapfer im Namen des Vollziehungsausschusses an Th. Müller das Ansinnen gestellt, er selber solle Schritte thun, um das päpstliche und das bischöfliche Commissariat in seiner Person zu vereinen. Mit der Lostrennung der Schweiz von Constanz im Jahr 1814 erhielt Müller († 1826) als Commissar seinen Abschied vom Generalvicar Göldlin.

2. Geistliches Tribunal über Lucern nach Ablösung vom constanzischen Bisthums-Verbande.

Den 31. Christmonat 1814 theilte der Nuntius den Diöces-Anständen, den 1. Jänner 1815 aber der Geistlichkeit mit, daß der Papst den 7. Weinmonat 1814 die Trennung der schweizerischen Bisthumstheile vom constanzischen Bisthumsverbande ausgesprochen und für dieselben als „päpstlicher Vicar in spiritualibus“ den Propst von Münster, Franz Bernard Johann Baptist Göldlin von Tieffenau¹⁾ ernannt habe. Göldlin kündigte sich als Generalvicar den 15. Jänner darauf an. Während er für die andern Cantone „Vicarii“ ernannte, besorgte er die geistlichen Angelegenheiten des Cantons Lucern selber. Er verwaltete sein Amt bis zu seinem Tode den 16. Herbstmonat 1819.

Den 19. Herbstmonat 1819 ernannte der apostolische Nuntius den Chorherren Karl Baltasar in Münster zum „Vicarius fo-

¹⁾ Geboren den 4. Hornung 1762, Propst seit dem 28. März 1803. (Mülinen a. a. O. 1. 37.)

raneus ad interim“ und zwar „ad certa minora negotia spiritualia.“
Den 21. August 1820 bat derselbe um Entlassung.

Mittlerweilen wurden die Cantone, unter ihnen Lucern, durch päpstliches Breve vom 9. Weinmonat 1819 unter den Bischof von Chur gestellt. Da Lucern dagegen den 9. Hornung 1820 an den Bischof selbst Verwahrung einlegte, hatte dieser nicht nöthig, einen Commissar zu bestellen. ¹⁾

3. Bischöflich-baselsche Commissare.

Lucern kam zuerst provisorisch, sodann definitiv unter Basel. Nachdem die Regierung den 16. Brachmonat 1820 mit Berufung auf die Instruction vom Jahr 1605 und auf das Verkommeniß vom Jahre 1688 sowie auf die bei der Lostrennung von Constanz eingelegte Verwahrung ihrer Rechte, zuerst den Custos und Stadtpfarrer Th. Müller, sodann die Chorherren Josef Anton Salzmann und Kämmerer Friedrich Gilli, alle in Lucern, vorgeschlagen hatte, ernannte Victor Franz Anton Gluz-Ruchti, Propst in Solothurn, Bischof von Chersones, als Coadjutor des Bischofs von Basel, Franz Xaver von Neveu, den Chorherrn Josef Anton Salzmann im Hof, geboren den 25. April 1780, Propst seit dem 4. August 1824, provisorisch zum bischöflich-baselschen Commissar für den Canton Lucern, und zwar den 27. Christmonat 1820.

Salzmann, zuerst Provicar, dann seit 1824 Generalprovicar, wiederum seit dem Tode des Bischofs Neveu apostolischer Bisthumsverweser, den 10. Christm. 1828 zum Bischof gewählt, ²⁾ ernannte den 26. Heumonat 1829 Jacob Waldis, geboren den 12. August 1791, Stadtpfarrer und Chorherr im Hof, zu seinem Commissar. Neben diesem von der Regierung zuerst vorgeschlagenen erschienen noch alt Pfarrer und alt Chorherr von Münster Karl Pfiffer und Chorherr Leonz Füglistaller. Waldis, seit dem 14. Mai 1840 Propst, starb den 6. Brachmonat 1846. ³⁾

Zum Commissar schlug die Regierung vor: Propst und Domherr Melchior Kaufmann im Hof, Pfarrer Jost Egli in Root und

¹⁾ Karl Rudolf von Buol-Schauenstein erließ sein Fastenmandat vom 20. Jänner 1820 auch an Lucern.

²⁾ Salzmann starb in Solothurn den 23. April 1854. (Mülinen a. a. O. 1, 46.)

³⁾ Mülinen a. a. O. 1, 47. Neuer Nekrolog der Deutschen 1846. Nr. 284. Geschichtsfrb. Bd. XXVIII.

Stadtpfarrer Melchior Rickenbach. Der Bischof wählte Melchior Kaufmann, geboren den 3. Jänner 1793, und Propst seit dem 15. Heumonath 1846. Er starb den 6. Hornung 1851.¹⁾

Als im Jahr 1848 Kaufmann als Commissar entlassen wurde, schlug die Regierung den Chorberrn und Professor Burkhard Leu, Kämmerer und Pfarrer Josef Sigrift in Kuswil, Chorberr und Professor Josef Winkler vor. Dieser Dritte ist nun seit der Wahl vom 16. Brachmonath 1848 bischöflich-baselscher Commissar.

¹⁾ Müllinen, a. a. O. 1, 47; Neuer = Retrolog der Deutschen 1851 Nr. 344.

